

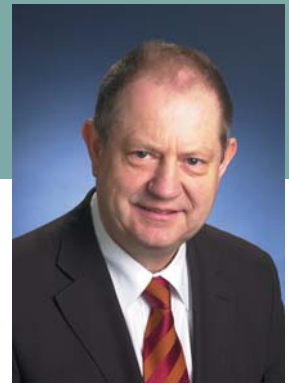
Liebe Leserin,
lieber Leser,

circa zehn Prozent der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen, sind für ungefähr 50 Prozent der polizeilich bekannt gewordenen Straftaten verantwortlich. Bei der Polizeidirektion Landau sind 34,4 Prozent der Tatverdächtigen rückfällige Täter. Vor diesem Hintergrund stellen **Brigitte Nilges**, Kriminaloberrätin, und **Falko Grote**, Polizeioberkommissar, beide Kriminalinspektion Landau, unter dem Titel „Intensivtäterorientierung – Polizeiliche Konzepterfahrungen einer Flächendirektion“ die Realisierung eines zielgerichteten Maßnahmenbündels vor. Im September 2006 wurde eine Projektgruppe zur Beschreibung eines Konzeptes Intensivtäterorientierung ins Leben gerufen, die sich zunächst mit dem Problem der Definition des Begriffs „Intensivtäter“ konfrontiert sah. Eine zentrale Entscheidungs- und Bewertungsstelle bei der Führungsgruppe der Polizeidirektion hatte die Aufgabe, Tatverdächtige nach festgelegten Kriterien als Intensivtäter zu benennen und der für den Wohnort zuständigen Dienststelle zur Bearbeitung zuzuweisen. Jeder Intensivtäter erhielt einen „eigenen“ Sachbearbeiter, der die Umsetzung eines Maßnahmenbündels zu gewährleisten hatte. Teil des Konzeptes bildete auch eine zentrale Datei, die den Zugriff aller Polizeibeamten der Polizeidirektion auf die tagaktuellen Erkenntnisse ermöglichte. Die Polizei hat einem ganzheitlichen Ansatz folgend sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die sozialen Dienste, Bewährungshelfer, Jugendämter und vergleichbare Einrichtungen in die Maßnahmen eingebunden. Ein messbarer Erfolg spricht für eine Fortführung des Konzeptes.

wer, wenn nicht wir?
Schülerbilder gegen Gewalt und Rassismus
eine bundesweite Wanderausstellung

„Wer, wenn nicht wir? – Schülerbilder gegen Gewalt und Rassismus“ titelt **Silvia Izi**, Grafikerin und Initiatorin eines Projektes, mit dessen Hilfe mobil gemacht werden soll gegen die zunehmende Gewalt und den wachsenden Rassismus.

Der Name des 1992 mit 350 Bildern aus zwölf Ludwigshafener Schulen begonnenen Projektes ist Programm. Inzwischen sind mehrere Tausend Bilder aus rund 260 Schulen zusammen gekommen. 78 Mal tourte die Ausstellung bisher quer durch Deutschland. Auch im Europäischen Parlament in Straßburg sowie im Kulturzentrum von Valletta in Malta war sie zu sehen. Wandern und wachsen heißt die Devise, denn die Ausstellung wird nur dort gezeigt, wo sich Schulen vor Ort mit eigenen Bildern beteiligen. Dadurch wird die Ausstellung ständig erweitert und bereichert und bleibt stets aktuell. Gleichzeitig ermöglicht dieses Vorgehen langfristig eine größtmögliche Breitenwirkung. Durch die Aufnahme in die Wanderausstellung erfahren die Schüler und Schülerinnen eine unmittelbare Würdigung ihrer Arbeiten. Und indem die Ausstellung ständig auf Wanderschaft ist, bleiben die Bilder im Gedächtnis. Wichtig bei der künstlerischen Bearbeitung des Themas „Gewalt und Rassismus“ ist es, im Erfahrungsbereich der Jugendlichen anzusetzen, so die Initiatorin. Die deutsche UNESCO-Kommission hat diese einmalige und erfolgreiche Wanderausstellung als offiziellen Beitrag zur internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder dieser Welt (2001-2010)



Editorial

anerkannt – ein verdienter Lohn der fortlaufenden engagierten Bemühungen. Auch 2008 ist die Ausstellung unterwegs. Im Mai ist „Wer, wenn nicht wir?“ in der „Phantastischen Bibliothek“ in Wetzlar zu sehen und im Juni anlässlich der Bad Hersfelder Festspiele in der Gesamtschule Geistal. Kooperationspartner für die beiden Ausstellungen sind Lehrer und Lehrerinnen sowie Schüler und Schülerinnen der Gesamtschule.

Die einzelnen örtlichen Projekte werden durch Spenden und Sponsoren der jeweiligen Veranstalter finanziert. Ohne die erheblichen Eigenleistungen der Initiatorin, die die Realisierung des Projektes in den vergangenen acht Jahren praktisch ohne jegliche Aufwandsentschädigung betrieben hat, wäre das Projekt in diesem Umfang jedoch nicht möglich gewesen. Dies zeigt allerdings auch das herausragende und beispielgebende Engagement von Silvia Izi aus Ludwigshafen in Zeiten globalisierter Gewalt und Rassismus.

*In Deutschland ist alles in Ordnung. Und wenn nicht, gilt das Ordnungswidrigkeitengesetz. Leistung lohnt sich und Qualität setzt sich durch, auch auf den Weltmärkten. Und wenn nicht, leistet man Überzeugungsarbeit, wirbt, erklärt, führt vor, verhandelt und erhält schließlich den Auftrag. Und wenn nicht, besticht man, systematisch, über Jahre, immer wieder und überall. Oder waren es vielleicht nur Einzelfälle, Verschwörungen kleiner Banden krimineller Mitarbeiter, die sich in den Innereien von Konzernen so festgesetzt hatten, dass sie in der Stratosphäre eines Vorstandes einfach nicht zu entdecken waren, ungetreues Fußvolk? Glücklicherweise leisten namhafte Repräsentanten der Politik immer wieder wertvolle Aufklärungshilfe und ermöglichen die Einsicht, dass weder der deutsche Staat mit seinen Institutionen und seinem Verwaltungsapparat noch die deutsche Wirtschaft von Korruption durchsetzt sind, wie der Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Lutz Diwell, im Dezember 2006 auf einer Tagung in Berlin erklärte. Und wenn nicht? Dann räumt die versammelte Bundesregierung der Korruptionsprävention und der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung jedenfalls einen großen Stellenwert ein, so versicherte der gleiche Amtsträger. Und wenn nicht? Dann ist das auch nicht so schlimm, weil nach seinen Erkenntnissen die überwiegende Mehrheit der Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst und der Mitarbeiter in der Privatwirtschaft redlich ist und Vertrauen verdient, ungeachtet der Tatsache, dass Korruption „Kontrollkriminalität“ ist. Angesichts dieses Befundes von **Dr. Wolfgang Hetzer**, Adviser to the Director General, European Anti-Fraud Office, Brüssel, ist sein Beitrag „Kommerz oder Kommiss? – Siemens, Söldner und Soldaten“ von besonderer Aktualität.*

Herbert Klein

Landesbezirke:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA

Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:**Bund**

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Krauth
Landespolizeidirektion Karlsruhe
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Rektor Prof. Alexander Pick
Fachhochschule der Polizei Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,
Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminalhauptkommissar Stephan Rusch, Landeskriminalamt Bremen
Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Holger Münch, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner, Polizei Hamburg
Kriminaloberrat André Bunkowsky
Landespolizeischule Hamburg

Hessen

Präsident Peter Raisch
Landeskriminalamt Hessen
Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Leitender Kriminaldirektor Rüdiger Butte
Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen a. D.
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Landesamt für Verfassungsschutz

Nordrhein-Westfalen

Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen
Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz
Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes Saarbrücken
Norbert Meiners Kriminalhauptkommissar
Landeskriminalamt Saarland
Generalstaatsanwalt Ralf Dieter Sahn
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Windolph
Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor a. D. Wolfgang Pistol, Landespolizeiamt
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeiberrat Ralph Garschke, Dozent Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Editorial	41
Ehrenamtliche Mitarbeiter	42
Intensivtäterorientierung	
Polizeiliche Konzepterfahrungen einer Flächendirektion von Brigitte Nilges, Kriminaloberrätin und Falko Grote, Polizeioberkommissar, Kriminalinspektion Landau	44
Kommerz oder Kommiss?	
– Siemens, Söldner und Soldaten – Teil I	
Strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen in der Europäischen Union von Dr. Wolfgang Hetzer, European Anti-Fraud Office (OLAF)	49
Wirtschaftskriminalität und die Rolle der Strafverfolgungsorgane	55
Eine Konferenz an der Hochschule der Sächsischen Polizei von Prof. Dr. Eberhard Kühne und Prof. Dr. Karlhans Liebl, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	
Wer, wenn nicht wir?	59
Schülerbilder gegen Gewalt und Rassismus - eine bundesweite Wanderausstellung von Silvia Izi, Grafikerin und Initiatorin der Ausstellung	
Doping im Sport – Ein neues Tätigkeitsfeld für die Polizei?	61
von Dr. Martin Emmerich, Kriminaloberkommissar, Landeskriminalamt Saarland und Karsten Lang, Diplomand, Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes	
Zur Problematik der ärztlichen Leichenschau aus rechtsmedizinischer Sicht	68
von Univ.-Prof. Dr. med. Thomas Riepert und von Univ.-Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Reinhard Urban Johannes Gutenberg-Universität Mainz	
Die Relevanz polizeilicher Zeugenaussagen vor Gericht	70
von Dr. Heiko Artkämper, Staatsanwalt als Gruppenleiter, Dortmund	
Wichtiges in Kürze	74
Gunhild Groeben, Journalistin	
Gewerkschaftspolitische Nachrichten	
von Andreas Nowak	75

Herausgeber:

GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:

Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,
Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com

Gunhild Groeben, Journalistin, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31 / 68 95 93, E-Mail: gunegroeben@gmx.com

Gewerkschaftspolitische Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg,
Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Daniel Dias

Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7 % MwSt.
zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur
an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift
nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:

Druckerei Josef Schwab GmbH, Renzstraße 11, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 4 49 10, Telefax 0 62 41 / 4 31 93

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de

Brigitte Nilges
Kriminaloberärztin
Kriminalinspektion Landau



Falko Grote
Polizeioberkommissar
Kriminalinspektion Landau



Intensivtäterorientierung

– Polizeiliche Konzepterfahrungen einer Flächendirektion

Die Polizeidirektion Landau startete im September 2006 ein Projekt, welches die Implementierung einer Intensivtäterorientierung in die Organisationsstrukturen der Polizeidirektion im April 2007 erreichte. Nach einem Jahr Echtbetrieb in der polizeilichen Praxis kann nachfolgendes Fazit gezogen werden.

Konzeptioneller Ansatz der Polizeidirektion Landau in der Pfalz

Ausgangspunkt dieser Projektarbeit war die These, dass ein kleiner Teil der Straftäter für einen überproportional größeren Teil an Straftaten verantwortlich ist. Untersuchungen sprechen von circa zehn Prozent der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen, die für ungefähr 50% der bekannt gewordenen Straftaten verantwortlich sind.¹ Bei der Polizeidirektion (PD) Landau sind 34,4% der Tatverdächtigen rückfällige Täter, denen bereits im Vorjahr Straftaten zugeordnet werden konnten.² Empirische Erhebungen der Jugendsachbearbeiter der einzelnen Inspektionen berichteten directionsweit von einer auffallend hohen Tatperseveranz Jugendlicher aus ländlich strukturierten Wohngebieten insbesondere bezüglich der Tatorte. So bereisen Jugendliche aus Dörfern zumeist mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Region und hinterlassen allerorts (über polizeiliche Zuständigkeitsgrenzen hinweg) strafrechtliche Spuren.

Die Polizeidirektion Landau gliedert sich in fünf Polizeiinspektionen, eine Polizeiwache und eine Kriminalinspektion, die im Gesamten für ungefähr 280.000 Bürger auf 1250 qkm in 14 Verbandsgemeinden und zwei kreisfreien Städten zuständig sind. Der Direktionsbereich grenzt im Osten an das Bundesland Baden-Württemberg und südwestlich an das Hoheitsgebiet des Staates Frankreich. Diese kriminalgeografischen Besonderheiten bedürfen bei allen kriminalistischen Konzepten der besonderen Berücksichtigung. Die meisten der empirischen Untersuchungen zum Thema Intensiv- und Mehrfachtäter orientieren sich an den polizeilichen Strukturen einer Großstadt. Aus diesem Grund bedurfte die Anwendung eines adäquaten polizeilichen Konzeptes im Bereich einer ländlichen Flächendirektion einer gründlichen Anpassung und Vorbereitung.

Entsprechend der Zielsetzung der Polizeidirektion Landau, sich im Rahmen des kriminalstrategischen Konzeptes der Kontrolle der überörtlichen Mehrfach- und Intensivtäter zu widmen, wurde beginnend im September 2006 ein Problemaufriss formuliert. Dieser bildete die Grundlage zur

Diskussion innerhalb der Dienststellen. Im Anschluss wurde eine Projektgruppe, gesplittet in vier Teilabschnitte, ins Leben gerufen, deren Projektplan das Vorgehen zur Erarbeitung eines für die PD Landau geeigneten Konzeptes *Intensivtäterorientierung* (ITO) beschreibt. Am gesamten Projekt waren somit über 30 Beamte aller Dienststellen der PD beteiligt. Dies sollte sich nicht nur bei der Ideenvielfalt nachträglich von Nutzen zeigen, sondern bereitete die angestrebte breite Akzeptanz bei den Dienststellen vor, eine beabsichtigt tragende Säule des Konzeptes. Schwierigster Punkt der Projektarbeit war die Definition des Begriffs „Intensivtäter“. Eine bundeseinheitliche oder wissenschaftliche Definition existiert bisher nicht.³ Im Ergebnis wurden Grenzen des Begriffs so weit gefasst, dass eine spätere Eingrenzung im Rahmen der Bearbeitung möglich blieb. Eine Beschränkung auf jugendliche Straftäter sollte zudem nicht stattfinden, auch wenn diese höhere Aufmerksamkeit erfahren dürften.

Umsetzung des Konzeptes

Alle vorangestellten Überlegungen zielten auf zwei Grundsätze ab, die als Leitlinie für das gesamte Konzept fortgeführt wurden. Erstens sollten die signifikant auffälligen Straftäter beidseitig in den Fokus der polizeilichen Anstrengungen gerückt werden. Auf der einen Seite sollten jene Täter innerhalb der Polizeibelegschaft bekannt werden, um eine Vielzahl von Augen auf diese zu richten und die Kontroll- und Beobachtungsanzahl zu erhöhen. Auf der anderen Seite müssen die Delinquenten auch einen verstärkten polizeilichen Fahndungsdruck zu spüren bekommen. Die Verfolgungsbehörden, insbesondere ihr polizeilicher Ansprechpartner, muss omnipräsent wirken, über sämtliche Vorkommnisse Bescheid wissen und Maßnahmen gegen die Personen einleiten können. Diese polizeiliche Bemühung erhöhte die Aufklärungsquote und erschwerte dem Intensivtäter aufgrund häufiger polizeilicher Begleitung den Zugang zu kriminellen Strukturen. Zweitens – und dieser Punkt schließt sich hier an – müssen alle polizeilichen Maßnahmen aus einer Hand geführt werden, was zu gleichen Teilen der polizeilichen Ar-

beitsökonomie und der koordinierten Strafverfolgung (Prozessökonomie) dienen soll. Das Vermeiden von mehrfachen Vernehmungen und Ermittlungen durch verschiedene Beamte entlastet die einzelnen polizeilichen Sachbearbeiter. Zugleich erhöht eine gesammelte, geschlossen aufgebaute Anzeige/Anklage die Verurteilungsmöglichkeit immens. Sogar noch günstiger fördert dieser Weg den präventiven Gedanken des polizeilichen Wirkens. Begleitet ein Polizeibeamter einen Straftäter bei seiner kriminellen Karriere, hat er weit größeren Einfluss auf eine mögliche Abkehr von der Straffälligkeit, als verschiedene sporadisch agierende Beamte; einem erklärten polizeilichen Ziel. Für den eingesetzten Beamten dürfte die geplante und nachhaltige Anwendung seiner sozialen und kriminologischen Fähigkeiten eine persönlich erfüllendere Tätigkeit sein.

Bestimmung und Bewertung der Intensivtäter

Als inspektionsübergreifende Einrichtung wurde eine zentrale Entscheidungs- und Bewertungsstelle bei der Führungsgruppe der Polizeidirektion angesiedelt. Die zentrale Bewertungsstelle hat die Aufgabe, Vorschläge für potentielle Intensivtäter aus den Reihen der Sachbearbeiter und der Dienststellen aufzunehmen und diese zu prüfen. Eine solche Prüfung umfasst zum einen objektive Aspekte (Straftaten, Punktwertung, Prüfung weiterer Verfahren in Poladis aller PP'en und bei der StA, Auswertung von Fallgrunddaten) sowie einen subjektiven Anteil (Einschätzung des Sachbearbeiters, weiterer beteiligter Beamte, Jugendsachbearbeiter, Kontaktbereichsbeamter, Erstellen einer Prognose). Weitere Aufgaben dieser Stelle sind die Teilnahme an inspektionsinternen Besprechungen, die den Intensivtäterbereich tangieren, Auswertung von Tagesberichten und Lagebildern, Weiterleiten von Erkenntnissen an die Operativen Einheiten und den jeweiligen Sachbearbeiter.

Als Intensivtäter im weiteren Sinne werden alle Beschuldigten betrachtet, die innerhalb eines Jahres mindestens 10 Straftaten oder innerhalb eines halben Jahres 5 Straftaten aus den Deliktsbereichen Raubdelikte, Roheitsdelikte, Eigentumsdelikten oder Vermögensdelikten begangen haben und bei welchen eine ungünstige Zukunftsprognose vorliegt. Zusätzlich müssen die Maßnahmen der ITO für die polizeiliche Bearbeitung erfolgsversprechend sein. Hierbei überwiegt im Einzelfall die Einschätzung und Bewertung der Dienststelle und der zentralen Bewertungsstelle. Zusätzlich wurde der Zugang in die Datei nachträglich für besondere Straftäter geöffnet, die durch besondere polizeiliche Brisanz oder sehr hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Intensivtäter-Bearbeitung prädestiniert sind.

Die Dienststellen und Beamten der PD Landau melden potentielle Intensivtäter bei Erkennen in eigener Zuständigkeit formlos an die zentrale Bewertungsstelle. Zusätzlich werden durch die eigene Auswertung der örtlichen und überörtlichen Lagebilder von der zentralen Bewertungsstelle potentielle Tatverdächtige geprüft.

Intensivtäterdatei

Begleitend zu den oben aufgeführten Konzeptideen erschien eine zentrale Datei für den Erfolg der Maßnahmen von großer Bedeutung. Dabei soll sichergestellt werden, dass alle Polizeibeamten jeder Dienststelle der Polizeidirektion ständigen Zugriff auf die Daten der tagesaktuellen Datei haben. Die Intensivtäterdatei wurde mit einer Kurzanmeldung gem. § 28 LDSG, gestützt auf die Generalerrichtungsanordnung (GEA) „ÜEK – überörtliche Eigentumskriminalität“, angemeldet.

Eine Einzelerrichtungsanordnung über die Möglichkeiten der GEA ÜEK hinausgehend war nicht erforderlich. Die GEA ÜEK spricht auch von „sogenannten Logistiktaten bis hin zum Raub“, so dass auch der Deliktsbereich der Gewalttaten erfasst ist. Die GEA ÜEK beinhaltet die Speicherung und Verarbeitung von Täterdaten einschließlich Lichtbildern und Hinweisdaten sowie Daten zu Nichtverdächtigen/ Hinweisgebern und lässt Verknüpfungen und Beziehungen zu.

Die Intensivtäterdatei besteht aus einer Liste der von der zentralen Bewertungsstelle ausgewählten Intensivtäter mit den dazugehörigen Personal- und Polizeikerndaten. Von der Rangliste führt eine elektronische Verknüpfung zu dem Steckbrief der Person. Dieser enthält ausführliche Informationen zu der Zielperson, alle verfügbaren Lichtbilder, sowie einen Hinweis auf die sachbearbeitende Stelle.

Die zentrale Eingabestelle der Intensivtäterdatei ist organisatorisch an die örtliche Fahndung angebunden und wird dort gepflegt. Die Pflege beinhaltet Maßnahmen wie die Eingabe neuer Datensätze, Löschungen, Änderungen und Aktualisierungen. Für die Pflege der Steckbriefe (z.B. Ergänzung einer Erkenntnis aus einer neuen Anhaltmeldung, Vernehmungen,...) ist die sachbearbeitende Stelle für den jeweiligen Intensivtäter verantwortlich. Diese meldet Änderungen und Ergänzungen an die festgelegte Dateneingabestelle.

Das Gesamtprojekt wurde jedem einzelnen Beamten der PD Landau persönlich in Papierform oder über Outlook in Verteilerlisten vorgestellt. Umgekehrt wurde eine einzige Mailadresse generiert, die von jedem Beamten leicht gefunden und benutzt werden kann. Jede Mail, die an diese Stelle gerichtet ist, geht dann gleichzeitig an die Akteure der Führungsgruppe, der Fahndung und der Sachbearbeiter für die Intensivtätterrangliste.

Die Liste der Intensivtäter - mit Bild - wird im werktäglich erscheinenden Lagebericht der PD Landau („Laura Aktuell“ – ein Medium in Zeitungsformat) eingestellt. Jeder Beamte hat Einsicht in die Gesamtliste, den Einzelfall wie auch den Steckbrief zum Einzelfall und in die Lichtbilder. Wesentliche Erkenntnisse zu den Intensivtätern werden in Laura Aktuell tagesaktuell veröffentlicht. Beamte, die Hinweise oder Kontakte zu einem Intensivtäter hatten, melden dies über den oben beschriebenen Weg. Wichtig ist, dass jeder Hinweisgeber von der Führungsgruppe, der Fahndung oder dem Sachbearbeiter eine persönliche Rückmeldung über die Verwertung seines Hinweises erhält. Dies soll die hohe Bedeutung der Hinweisgebung unterstreichen.

Polizeiliche Sachbearbeitung

Sofern durch die zentrale Bewertungsstelle ein Tatverdächtiger als Intensivtäter benannt worden ist, wird diesem eine sachbearbeitende Stelle bei der für den Wohnort zuständigen Dienststelle zugeteilt. Jeder Intensivtäter erhält somit einen „eigenen“ Sachbearbeiter, was das oben angeführte Prinzip der Personalität gewährleistet. Dieser Sachbearbeiter wird über die ITO-Konzeption und deren Möglichkeiten und Ziele beschult und bei seinem Vorgehen durch die zentrale Bewertungsstelle beraten. Jener Sachbearbeiter wird ab der Übernahme über alle Ermittlungen und Maßnahmen gegen den Intensivtäter unterrichtet.

Dem Sachbearbeiter werden folgende Aufgaben übertragen:

- abschließende Bearbeitung aller Delikte, die nicht in die Bearbeitungszuständigkeit der KI Landau fallen (unter Berücksichtigung des OrgPol), innerhalb der PD Landau, unabhängig vom Tatort

- Entscheidung/Mitsprache über operative Maßnahmen in oben genannten Verfahren
- Durchführung von Gefährderansprachen
- Ermittlungen bzgl. des persönlichen Umfeldes oder Beauftragung operativer Einheiten
- im Bedarfsfall Erstellen einer Zukunftsprognose
- enge Absprache insbesondere mit der Staatsanwaltschaft aber auch anderen beteiligten Einrichtungen.

Kriminalistik/Kriminologie

Der Sachbearbeiter erstellt für Intensivtäter, die sich in Haft befinden bzw. in Heimen aufhalten, eine Zukunftsprognose. Kurz vor Ende des Haft- bzw. Heimaufenthalts hat eine Warnanzeige in der Datei und Laura Aktuell über den Entlassungstermin zu erfolgen. Erkenntnisse aus der Zukunftsprognose sind hier zu integrieren. Die umfassende Betreuung zeigt dem Straftäter deutlich die Entschlossenheit und Nachhaltigkeit des polizeilichen Wirkens und sorgt so für eine Abkehr von weiteren Straftaten oder zumindest erschwerte Begehungsbedingungen. Eine frühzeitige Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ist unerlässlich.

Informationsmanagement

Eine Kontrolle der Aktualität der in die Datei eingestellten Informationen erfolgt regelmäßig durch den zugeteilten Sachbearbeiter. Die werktägliche Einstellung neuer Informationen in die Datei obliegt der zentralen Eingabestelle. Die Überprüfung der gemeldeten Intensivtäter durch die zentrale Bewertungsstelle erfolgt innerhalb eines Werktages. Wesentlich zum Erfolg der Intensivtäterdatei tragen eine möglichst große Anzahl an Hinweisen zu den Tatverdächtigen bei. Nur so kann ein ausführliches Informations- und Bewegungsbild des Intensivtäters entstehen. Um die Hinweisbereitschaft bei den Beamten der Polizeidirektion fortlaufend zu stärken, muss jeder Hinweisgeber zeitnahe Rückmeldung über die Verwertung seines Beitrages erhalten. Dies steigert zudem nachhaltig die Akzeptanz einer solchen Datei.

Ganzheitliches Vorgehen

Die Polizei steht bei der Betreuung der Delinquenten nicht alleine da. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die sozialen Dienste, Bewährungshelfer, Jugendämter und vergleichbare Einrichtungen haben ein Interesse an der Resozialisierung der Täter. Deshalb müssen diese Stellen über das Konzept der ITO informiert und ihre Beteiligungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Staatsanwaltschaft Landau erkannte bereits bei der Vorstellung des polizeilichen Konzeptes zahlreiche Synergieeffekte und konnte auch auf Mängel aus prozessualer Sicht hinweisen. Eine einvernehmliche koordinierte Zusammenarbeit trug bereits in einigen Fällen zu schnellen und verfahrensökonomischen Erfolgen bei. So konnten zwei penetrant straffällige Jugendliche bereits bei der Ankündigung weiterer eingeleiteter Verfahren und noch vor der Ausermittlung in Gewahrsam genommen und weitere Taten verhindert werden.

Erfahrungsberichte

Probelauf

Nach abgeschlossener Projektarbeit warteten entsprechend alle Dienststellen gespannt auf die erfolgreiche Umsetzung des Konzeptes in den Echtbetrieb des Polizeialltages. Trotz dieser Erwartungshaltung haben wir uns dazu entschlossen, vorab



Intensivtäterliste

Intensivtäter im Bereich PD Landau

Name	Vorname	SpitzName	GebDat	SB_Dienststelle	Sachbearbeiter	Änderungsdatum
H...	Georg		1979	PI Wörth	Reiss, S...	03.01.2008
C...	David		1989	PI Edenkoben	Gunn, M...	28.12.2007
D...	Roland		1952	PI Landau	R...	03.01.2008
W...	Daniel		1991	PW Annweiler	R...	10.01.2008
D...	Carlos Jose		1992	PI Gernersheim	E...	12.12.2007
O...	Alexander		1968	PI Gernersheim	M...	03.01.2008
W...	Oleaver		1988	PI Wörth	F...	04.01.2008
K...	Eugen		1979	PI Landau	Th...	01.01.2008
W...	Patrick		1991	PI Wörth	H...	03.01.2008

Gesamtdaten

Eugen K...

Täterdaten | Polizeidaten | Steckbrief | Hinweise

SB_Dienststelle: PI Landau | Sachbearbeiter: Th.../BD

eingestellt am: 19.10.2007 | letzter Kontakt: 18.12.2008

Änderungsdatum: 10.01.2008 | letzte ED Maßnahme: 19.06.2007

Lochdatum: | Gefährdungsansprache: |

Achtung Maßnahmen !!!

Halbtage
 Tüli Obs VP
 sonstige Fährdung

Prognose:
 Halbtage liegt vor! Liegt beim Sachbearbeiter T...
 Az: 77 Vfrs 2007 (AG Landau)
 8 Monate wegen Diebstahl
 wurde am 10.01.08, gg. 11.30 Uhr beim Verlassen des Anwesens ... festgestellt und festgenommen. Schub in JVA FT.
 Lochdatum aus ITO wird auf 11.01.2008 gesetzt

Gesamtdaten

Eugen K...

Täterdaten | Polizeidaten | Steckbrief | Hinweise

Name: | BildPlatz: 1.jpg

Vorname: Eugen

SpitzName: |

AliasName: |

GebDat: 1979

GebOrt: |

PLZ: |

Wohnort: |

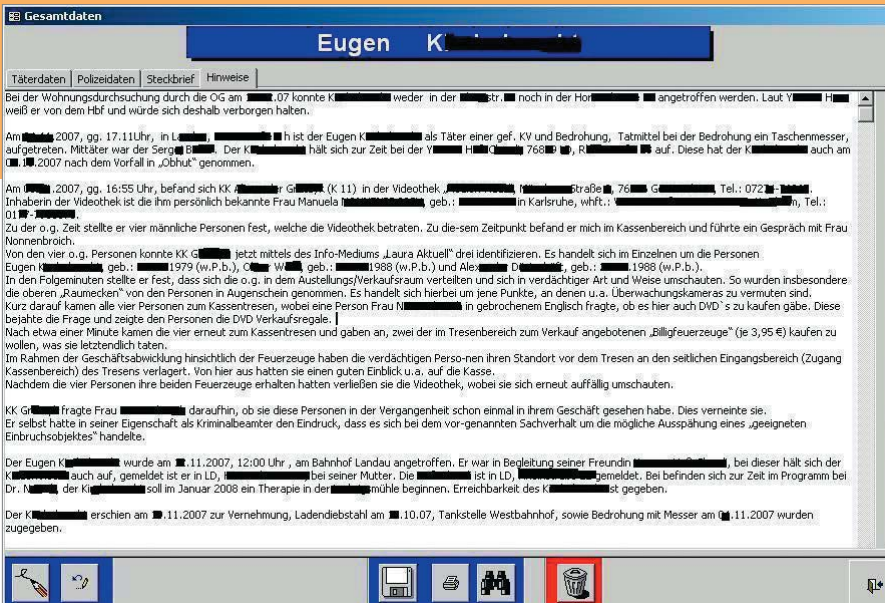
Straße/Jausrn: |

Tele: (017) |

E-Mail: |

Besonderheiten:
 Hält sich in den letzten Wochen regelmäßig in der ... (2. OG, rechts) in L... bei V... auf und ist in der ... nur pol. gemeldet.
 BTM, Räuber, KVler (siehe "Steckbrief")
 Zahlreiche "Hinweise"

Datensatz: 14 | 1 | 2 | 3 | 4 | von 4



einen Probelauf über einen Monat durchzuführen. Sicher kann man nicht alle „Kinderkrankheiten“, insbesondere einer neukonzipierten Software oder der internen Verwaltungsabläufe, abschließend testen, aber ein Probelauf verspricht uns die nötige Anfälligkeitsresistenz des ITO-Projekts vorab zu überprüfen. Probleme taten sich in dieser Phase insbesondere im elektronischen Bereich auf. Das verwendete Programm ist nicht mit der Bearbeitungssoftware der Polizei Rheinland-Pfalz vernetzbar. Problematisch ist zudem, dass Erkenntnisse aus Strafanzeigen einer Nachbardienststelle innerhalb der Polizeidirektion nicht auswertbar sind. Begeht ein Straftäter also ein Delikt in Wörth am Rhein, kann man die Daten dazu im benachbarten Landau erst nach elektronischem Bearbeitungsabschluss (dies kann sich bekanntlich über Monate ziehen) einsehen. Doch genau hier sollte die ITO-Datei früher ansetzen und diese Informationslücke über die aktuell betriebenen Verfahren und aktuelle Erkenntnisse für alle Polizeibeamte innerhalb der PD schließen. Im Ergebnis werden nun Erkenntnisse aller Dienststellen von Hand mit Hinweis auf den Informationsgeber in die Datei eingegeben.

Konzepterfahrung

Die Darstellung der Verlaufsstatistik und der herausragenden Fälle der ITO-Datei machen deutlich, dass die Anwendung der ITO-Konzeption insbesondere in der zentralen Sachbearbeitung und Betreuung der Delinquenten positive Auswirkung zeigt. Bei der PD Landau waren von April bis Februar 2008 25 potentielle ITO-Kandidaten gemeldet und jeweils fünf bis neun Personen aus fünf verschiedenen Dienstbezirken in der Datei aufgenommen worden. Hiervon konnte gegen neun Personen Haftbefehle erlassen werden. Zwei überdurchschnittlich auffällige Straftäter konnten seit Juli bzw. September 2007 ohne weitere Tatbegehungen geführt werden (präventiver Erfolg). Durch Observationen konnten vier ITO-Täter auf frischer Tat überführt und in Untersuchungshaft gebracht werden. Trauriger Höhepunkt war der Drogentod eines ITO-betreuten Straftäters wenige Wochen nach Haftentlassung kurz vor einer erneuten Inhaftierung. Eine Vorstellung des ITO-Konzeptes bei der Staatsanwaltschaft Landau stieß auf großes Interesse, insbesondere bezüglich des Ausbaus der beabsichtigten Zusammenarbeit. Die durch die StA eingebrachten Verbesserungsvorschläge konnten in das Gesamtkonzept integriert werden. Der Ver-

lauf der bisherigen Beispielfälle wurde als mustergültig und besonders verfahrenswirtschaftlich betrachtet.

Täterstrukturen

Das ITO-Konzept zielt hauptsächlich auf Intensiv- und Mehrfachtäter der einfachen und mittleren Kriminalität ab, da diese meistens nicht durch Fachkommissariate und besondere Einheiten zur Bekämpfung schwerer Kriminalität besonders betreut werden. Dahingehend sollte auch keine konkurrierende Bearbeitung erfolgen. Vielmehr sollten eben solche Täter ins polizeiliche Rampenlicht gerückt werden, die diese Schwelle in der Qualität nicht überschritten haben, durch Quantität begründet aber nicht minder intensiv den Polizeiapparat beschäftigen. Gerade solche Täter rutschen erfahrungsgemäß oftmals unbemerkt durch diverse polizeiliche Raster, ohne in den Fo-

kus als Intensiv- und Mehrfachtäter zu geraten. Bei den durch die PD Landau bearbeiteten Intensiv- und Mehrfachtätern konnten gegen öffentlich präsenzte Täter die meisten erfolgreichen Maßnahmen getroffen werden. Deren Tatzeiten lagen überwiegend in den Tag- und frühen Abendstunden und die Delinquenten hielten sich oft in Stadtgebieten auf, nutzten öffentliche Verkehrsmittel oder gehörten Gruppen mit festen Treffpunkten an. Über diese Personen ließen sich nach dem Erhöhen des Bekanntheitsgrades innerhalb der Polizei leicht Informationen durch Beobachtungen verschiedener Polizeibeamter machen. Die Kontrollhäufigkeit der Personen nahm zudem stark zu. Auf diesem Wege kamen diese Personen auch häufiger als Tatverdächtige in Betracht und die Überführungsquote stieg beträchtlich. Nicht selten (siehe oben) verschwanden diese Intensiv- und Mehrfachtäter nach wenigen Monaten in die Obhut der Justiz. Schwieriger war die Bearbeitung jener Intensiv- und Mehrfachtäter, die überwiegend im Verborgenen, nachts oder alleine ohne soziale Struktur handeln.

Erfahrungen der Sachbearbeiter

Mehrheitlich wurde die ITO-Sachbearbeitung von den beteiligten Beamten als sinnvoll angesehen. Die zusätzliche dienstliche Mehrbelastung für die Sachbearbeiter sei überschaubar, effektiver und entlaste andere Kollegen. Die ITO-Sachbearbeiter sind überdurchschnittlich motiviert und brachten nachfolgende Vorschläge ein: Ein probates Mittel auch bei der ITO-Sachbearbeitung seien weiterhin Anhalte- und Beobachtungsmeldungen (ABM). Der Rückgang solcher polizeilicher Maßnahmen in den letzten Jahren wurde bedauert. Der Versuch der ITO-Konzeption, vereinfachte Email-Meldungen zu den ITO-Delinquenten zu etablieren, zeige, wie wertvoll diese für die polizeiliche Ermittlungsarbeit sind. Im Bereich der PD Landau zeigt die ITO-Bearbeitung nicht bei allen Täterprofilen gleiche Wirkung. Ein bereits in der Konzeption beschriebener Tätertypus sollte vorrangig bei der Bearbeitung berücksichtigt werden. Nicht bewährt hat sich die Punktebewertung des ITO-Konzeptes. Sie ersetzt eine Diskussion zwischen den Verantwortlichen nicht. In einer Absprache zwischen den sachbearbeitenden Dienststellen und den ITO-Verantwortlichen ließen sich die Schwerpunkte und Bewertungen am Besten herausarbeiten.

Nach dem Start der ITO-Datei konnte durch eine Proto-

koll-Datei ein sehr reges Interesse durch Zugriffe von Kollegen unterschiedlicher Arbeitsbereiche festgestellt werden. Der Rücklauf an Meldungen lag im Erwartungskorridor. Nach einigen Monaten stagnierte sowohl die Anzahl der Zugriffe auf die Datei wie auch die Rückmeldungen zu den Tätern auf ein akzeptables Arbeitsniveau. Aus diesem Grund bedarf es bei besonderer Brisanz einer erneuten Erinnerung und Werbung für die Mitarbeit an der ITO-Datei. Dazu werden die Kollegen möglichst wirksam und unaufdringlich animiert. Verschiedene bereits erprobte Erinnerungsnachrichten (beispielsweise Popup-Fenster oder Mails) können auch regional begrenzt gesteuert werden. Der aktualisierte POLIS-Vermerk der Z-Gruppe „Intensivtäter / PD Landau ITO-Datei“ jedes Kandidaten wurde positiv bewertet.

Ermütigung durch erste Erfolge

Den oben angeführten Vorsätzen, Intensiv- und Mehrfachtäter effektiver und effizienter zu begegnen, konnten wir mit unserem Konzept ITO in Landau gerecht werden. Dazu mussten wir keine vollkommen neuen Ideen entwickeln, sondern gute und einfache Grundsätze geschickter in den polizeilichen Alltag implementieren. Dies ist uns mit dem Konzept ITO auch deshalb geglückt, weil wir in erster Linie die Bedürfnisse der polizeilichen Sachbearbeiter innerhalb der PD Landau erhoben und berücksichtigt haben. Die kriminalgeografischen Besonderheiten boten in unserem Fall ein stärkere Vernetzung der Dienststellen nicht erst bei Abschluss von Ermittlungsverfahren. Die Veröffentlichung der kriminellen Laufbahn, Tatbegehungsweisen und Hintergrundinformationen zu den Tätern förderte nicht nur das Wissen um den Täter und dessen stärkere Beachtung, sondern auch die Kommunikation zwischen den Polizeibeamten verschiedener Einheiten. So berichteten die ITO-Sachbearbeiter erfreulicherweise von zahlreichen Anfragen verschiedener polizeilicher Stellen zu der betreuten Person. Sowohl die

Sachbearbeiter als auch die Staatsanwaltschaft erkannten die Arbeitersparnis des Gesamtkonzeptes, weswegen wir eines unserer ursprünglichen Primärziele, die Bearbeitungsökonomie, erfüllt sehen. Der große organisatorische Aufwand, ein solches Konzept alltagstauglich zu gestalten, zahlt sich erst auf Dauer durch viele kleine Schritte und Erfolge aus. Erwartungsgemäß erreichten wir auch mit aufwendigen Werbeaktionen für das neue Projekt noch nicht jedermann innerhalb der Polizeidirektion. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass sich ein solches neues Aufgabenfeld an den Erfordernissen und Grenzen der täglichen Arbeit orientiert und als „wachsendes Projekt“ verstanden werden muss. Nicht alle Bedingungen und Ziele sind im ersten Schritt zu erreichen. Bis auch der letzte Beamte sich inhaltlich mit der ITO auseinandersetzt und die Hinweise und Akteninformationen wie selbstverständlich an die richtige Stelle geleitet werden, werden wir noch etwas Überzeugungsarbeit leisten müssen. In unserem Fall gaben uns die kleinen Rückmeldungen aus dem Polizeibereich, oftmals von stark engagierten Beamten des Wechselschichtdienstes, Recht, denn genau diese Hinweise führten am Ende zu den berichtenswerten Festnahmen oder Überführungen der Täter. Der durch das Konzept messbare präventive Erfolg darf ebenfalls nicht vergessen werden. Im Gesamtergebnis reduzierte sich zum einen die Zahl der durch Intensivtäter begangenen Straftaten, zum anderen konnten einigen kriminogenen Strukturen gelöst werden. Der Stolz eines unserer Bezirksbeamten, der durch sein konsequentes Bemühen einen Intensivtäter nach über 50 Taten innerhalb eines Jahres wieder in gefestigte soziale Strukturen (bislang straffrei) brachte, sollte uns Motivation genug sein.

Fußnoten

- 1 Dr. Wiebke Steffen, LKA Bayern, ZJJ 2003, S152, Mehrfach- und Intensivtäter
- 2 PKS 2005, PD Landau, Kriminalitätsaufkommen in der Südpfalz
- 3 Vgl. Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Offenbach vom 27.04.2005

Buchbesprechung

Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht

Der Lehr- und Studienbrief widmet sich den spezifischen Problemen, auf die Polizeibeamte treffen, wenn sie als Zeugen vor Gericht auftreten. Das gegenseitige Verhältnis von Polizeibeamten auf der einen und Justiz – verstanden im Sinne von, Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung – auf der anderen Seite, kann von Missverständnissen geprägt werden. Unterschiedliche Aufgaben und Funktionen der Verfahrensbeteiligten können dafür ausschlaggebend sein. In den polizeilichen Ermittlungsverfahren ist der Polizeibeamte weitgehend selbstständiger Ermittler. In der Hauptverhandlung ist er Zeuge, der Rechenschaft über seine Arbeit abzugeben hat und dessen Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit geprüft wird. Dieser Rollenwechsel ist für manche Polizeibeamte gewöhnungsbedürftig. Besonderes Augenmerk richtet die Verteidigung auf die Verwertbarkeit polizeilicher Vernehmungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die gesamte Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft wird in Frage gestellt und damit nach unzulässigen Maßnahmen gesucht, für die Beweisverwertungsverbote geltend gemacht werden können. Dies ist im Rechtsstaat so vorgesehen und drängt den Beamten nur scheinbar in eine Verteidigungsrol-

le. Gleichwohl wird diese Vorgehensweise als unangenehm empfunden und verunsichert manchen Zeugen. Ziel dieses Lehr- und Studienbriefes ist die Herstellung von Handlungssicherheit vor Gericht durch die Vermittlung des erforderlichen Wissens. Zudem soll das Verantwortungsbewusstsein des Polizeibeamten für seine Aufgabe in einem rechtsstaatlichen und fairen Strafprozess geschärft werden.

Autor Dr. Heiko Artkämper, Staatsanwalt (GL), 112 Seiten, Format 17x24, Broschur
Herausgeber: Horst Clages, Ltd. Kriminaldirektor a. D. und Klaus Neidhardt, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei.
ISBN 978-3-8011-0572-3
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Hilden
Preis 14,90 EU



Kommerz oder Kommiss?

– Siemens, Söldner und Soldaten –

Strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen in der Europäischen Union

Teil 1

In Deutschland ist alles in Ordnung. Und wenn nicht, gilt das Ordnungswidrigkeitengesetz. Leistung lohnt sich und Qualität setzt sich durch, auch auf den Weltmärkten. Und wenn nicht, leistet man Überzeugungsarbeit, wirbt, erklärt, führt vor, verhandelt und erhält schließlich den Auftrag. Und wenn nicht, besticht man, systematisch, über Jahre, immer wieder und überall. Oder waren es vielleicht nur Einzelfälle, Verschwörungen kleiner Banden krimineller Mitarbeiter, die sich in den Innereien von Konzernen so festgesetzt hatten, dass sie in der Stratosphäre eines Vorstandes einfach nicht zu entdecken waren, ungetreues Fußvolk? Glücklicherweise leisten namhafte Repräsentanten der Politik immer wieder wertvolle Aufklärungshilfe und ermöglichen die Einsicht, dass weder der deutsche Staat mit seinen Institutionen und seinem Verwaltungsapparat noch die deutsche Wirtschaft von Korruption durchsetzt sind, wie der Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Lutz Diwell, im Dezember 2006 auf einer Tagung in Berlin erklärte. Und wenn nicht? Dann räumt die versammelte Bundesregierung der Korruptionsprävention und der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung jedenfalls einen großen Stellenwert ein, so versicherte der gleiche Amtsträger. Und wenn nicht? Dann ist das auch nicht so schlimm, weil nach seinen Erkenntnissen die überwiegende Mehrheit der Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst und der Mitarbeiter in der Privatwirtschaft redlich ist und Vertrauen verdient, ungeachtet der Tatsache, dass Korruption „Kontrollkriminalität“ ist. Und wenn nicht? Dann leitet man gegen Personen, die möglicherweise in mehr oder weniger soldatischer Manier Aufträge erfüllt haben, Ermittlungsverfahren ein, macht mit dem „Oberbefehlshaber“ eine „tour d’horizon“ über das Gute und das Böse in der Welt und plaudert über den Unterschied zwischen einer kriminellen Vereinigung und einer Ikone der deutschen Industrie, erinnert sich an gefährdete Arbeitsplätze, fiskalische Einnahmeerwartungen und an die in unübersehbarer Fülle angesammelten Verdienste und an die gemeinsam bestandenen gefährlichen Abenteuer in den besten Häusern aller Herren Länder. Und wenn nicht? Dann schließt man die Siemens AG schon einmal aus dem Mitgliederkreis von „Transparency International“ aus und lässt sich von dem hinsichtlich interner kriminogener Verhältnisse angeblich völlig ignoranten Vorstandsvorsitzenden auch als Bundesregierung unverzagt bis vor kurzem sachverständig zum Thema „Innovation“ beraten und bei der Anwerbung von Investoren nach Deutschland weiter unterstützen. Voraussetzungen und Folgen dieses Rationalitätsmodells sind möglicherweise auf die Kriminalpolitik übertragbar und könnten in der Diskussion über eine (immer noch nicht existente) Verbandsstrafe thematisiert werden. Und wenn nicht? Dann kann man die folgenden Ausführungen, die in zwei Teilen erscheinen werden, überschlagen und weiterhin darauf vertrauen, dass die Wirtschaft ihre Erfolgsbedingungen auch nach ethischen Maßstäben reflektiert und



Dr. Wolfgang Hetzer
European Anti-Fraud Office (OLAF)

die Politik ihre Ziele und Methoden am Gemeinwohl und an Effizienzkriterien ausrichtet. Und wenn nicht? Dann machen wir einfach weiter. Auch wenn das nicht gut so ist.

I. Präludium oder Panoptikum?

In der Bundesrepublik Deutschland scheint einiges in Bewegung zu geraten. Es wird sogar eine beachtliche Veränderung im deutschen Gesellschaftsgefüge beobachtet. Man glaubt, dass sich entsprechende Signale dem Umstand entnehmen lassen, dass Führungspersönlichkeiten heute (angeblich) so leicht und so massiv zum Gegenstand von Tadel und Missbilligung, von Ablehnung und Verurteilung werden können.¹ Dabei soll es sich nicht mehr um wenige Einzelfälle handeln, sondern um ein „gängiges Kohortensystem“.² Die Listen der Rechtsbrüche, die sich innerhalb der einzelnen Führungsgruppen aufmachen lassen, könnte man als „absurdes Panoptikum“ würdigen, wenn die Folgen – auch in ihren moralischen Dimensionen – nicht so beängstigend und riskant wären. Mit den Begriffen Bestechung und Korruption, Schmiergeld und Kontenmanipulation, Unterschlagung und Betrug, Veruntreuung und Kungelei, Gier und Unerbittlichkeit, Täuschung und Größenwahn ist die Aufzählung von Faktoren noch lange nicht abgeschlossen. Das gilt auch für die bislang „besten Adressen“ dieses Landes: Deutsche Bank, Daimler-Benz, BMW, Karstadt, VW, Infineon, Siemens, RWE, Telecom, ARD, aber auch Stadtverwaltungen, Landesbanken, Bund Deutscher Radfahrer und Deutscher Fußballbund. Illustre Namenslisten lassen sich mühelos hinzufügen. Sie reichen von Ackermann bis Zwickel, von Kohl bis Kanther, von Laurenz Meyer bis Ulrike Flach, von Esser bis Wienand, von Volmer bis Hohlmeier, von Trienekens bis Hoyzer, von Ullrich bis Boßdorf. Jeder dieser Namen und Organisationen verdiente eine gesonderte und ausführliche Darstellung, im Falle des ehemaligen Wirtschaftsführers Peter Hartz vielleicht auch mehrere (etwa vier). Immerhin ist in diesem Fall inzwischen eine in vielerlei Hinsicht beeindruckende Selbstdarstellung verfügbar³. Aus einer Reihe von Gründen ist hier eine persönliche und sachliche Konzentration geboten. Zur Illustration der bis jetzt nur angedeuteten Entwicklung gibt es weitere genügend lehrreiche und konkrete Beispiele, die hier selbstverständlich nur unter dem obligatorischen und permanenten Hinweis auf die uneingeschränkte Geltung der Unschuldsvermutung herangezogen werden.

Der Bundesbürger Heinrich von Pierer war etwa 13 Jahre lang Vorstandsvorsitzender der Firma Siemens AG, anschließend für sehr viel kürzere Zeit deren Aufsichtsratsvorsitzender. Bereits vorher stand er für viele Jahre an führender Stelle in den Diensten dieses Konzerns. Er galt als „Vorzeigemanager“, der als Berater aller Bundeskanzler und -innen von Kohl über Schröder bis zu Merkel wirkte, bis April 2008 Vorsitzender des Innovationsrates der Bundesregierung war,

an leitender Stelle mit Unterstützung durch öffentliche Mittel im Auftrag der Bundesregierung (wohl immer noch) Investoren für Deutschland interessieren soll und sogar als möglicher Kandidat für das Amt des Bundespräsidenten gehandelt wurde. Heinrich von Pierer behauptet bislang, dass er von Schmiergeldzahlungen, die sich nach den bisherigen (!) Erkenntnissen auf mindestens 1,3 Milliarden Euro belaufen könnten, nichts gewusst hätte. Es könnte in der Tat u. a. der Eindruck entstehen, dass interne Ethik und Anti-Korruptionsregeln („Corporate Governance-Kodex“ und „Compliance“-Vorschriften, – firmeneigene oder öffentliche – gegen kriminelle Energie nicht schützen, wenn sie vom Leitungspersonal nicht „verinnerlicht“ sind.⁴

Vielleicht noch beunruhigender ist schon auf den ersten Blick, dass es nicht mehr nur um einzelne konkrete und eingrenzbar Rechtsgutsverletzungen im strafrechtlichen Sinne geht. Führende Persönlichkeiten der Firma Siemens hatten anscheinend auch die Idee, mit der Finanzierung einer Art „Gegengewerkschaft“ zur IG Metall, der eher arbeitgeberfreundlichen Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsräte (AUB) unter dem Vorsitz des gegenwärtig in Untersuchungshaft einsitzenden Wilhelm Schelsky, eine etwas umfassender angelegte Klima- und Landschaftspflege zu betreiben. Nach bislang kursierenden Angaben handelte es sich um ein relativ kostengünstiges Projekt (ca. 70 Millionen Euro). Es sollte allerdings klar sein, dass hier nicht die Summe, sondern die Intention zählt. Schelsky selbst, gegen den wegen des Verdachts der Beihilfe zur Untreue ermittelt wird, sieht sich bislang frei von jeder Schuld. Der Aufbau der AUB sei notwendig und richtig gewesen, um dem Machtmonopol der Gewerkschaften etwas entgegenzusetzen. Hinsichtlich der finanziellen Zuwendungen habe man sich auf die „vielen hervorragenden Juristen bei Siemens“ verlassen. Die Unterstützung der AUB sei nach Meinung des Rechtsvertreters von Schelsky „ganz eindeutig und unbestritten“ von Siemens ausgegangen. Daher stellt sich eine interessante Frage:

„Wie will aber jemand, der einen klaren Auftrag erteilt hat, hinterher Schadenersatz dafür verlangen, dass dieser Auftrag erfüllt wurde?“⁵

Bei der Beantwortung solcher und anderer schwieriger Fragen könnte neben der Konsultation der vielen hervorragenden Juristen bei Siemens auch die Heranziehung externen Sachverständigen geboten sein. Schon im Herbst des Jahres 2007 gab es Pressemeldungen, dass der vormalige Bundesminister des Innern und für Sport, Otto Schily, den Siemens-Konzern als Rechtsanwalt beraten und dafür 140.000 Euro Honorar erhalten habe. Daraufhin hatte der Präsident des Deutschen Bundestages, Norbert Lammert, Aufklärung verlangt, weil diese Einnahme anzeigepflichtig sei. Schily verweigerte jedoch eine Auskunft mit der Begründung, eine Offenlegung seiner Mandate würde einen Verstoß gegen seine anwaltliche Schweigepflicht darstellen, er würde sich mithin strafbar machen. Seine Schweigepflicht könne durch die Verhaltensregeln bei Nebeneinkünften nicht aufgehoben werden. Im Übrigen habe er dem Bundestagspräsidenten genau das mitgeteilt, was auch andere Abgeordnete offen legten. Lammert habe jedoch für sich intern Auskunft über die genaue Höhe seiner einzelnen Einkünfte verlangt. Dazu ist er nach Auffassung von Schily aber nicht befugt. Er hat erklärt, dass der Präsident des Deutschen Bundestages nicht sein Vorgesetzter sei, der ihn intern zu kontrollieren hätte. Lammert erfahre genau das, was auch die Öffentlichkeit erfahre. Sinn der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sei es, vor der Öffentlichkeit Transparenz zu schaffen. Ansonsten sei er (Schily) gehalten,

das Anrecht seiner Mandanten auf Verschwiegenheit zu wahren. Gleichwohl verlangt man von dem Abgeordneten Schily die Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 22.000 Euro. Im Höchstfall wären ca. 44.000 Euro möglich gewesen. Aus dem Präsidium des Deutschen Bundestages wird jedoch berichtet, dass man nicht gleich im ersten Fall dieser Art die „Höchststrafe“ verhängen könne.⁶

Von hier aus ist nicht zu beurteilen, ob selbst Parteifreunde, wie Dieter Wiefelspütz, den zitierten Sachverhalt mit einem „maliziösen Unterton“ kommentiert haben, als sie öffentlich die Entscheidung des Bundestagspräsidenten begrüßten und darauf hinwiesen, dass die Verhaltensregeln des Parlaments „sogar für den berühmten und bedeutenden Otto Schily“ gelten. Nach einem Pressekommentar gehe es nicht nur darum, dass sich Schily standhaft weigert, seine Nebeneinkünfte offenzulegen, wie es das Gesetz vorschreibt. Sondern es gehe auch um die selbsterherrliche Attitüde, in der Schily die Vorschriften ignoriere – ganz so wie in alten rot-grünen Zeiten, als Schily mit seinen Starallüren Freunde wie Gegner arg strapaziert habe. Der Kommentator erinnert daran, dass im Jahre 2007 mehrere Abgeordnete mit der gleichen Argumentation wie Schily vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Versuch gescheitert waren, die Offenlegungspflicht zu kippen. Das Gericht habe die Klage mit guten Gründen zurückgewiesen. Wer als Abgeordneter die Interessen des Volkes vertreten wolle, müsse sich die Frage gefallen lassen, wessen Interesse er sonst noch vertrete. Außerdem könne man von einem Vollzeitparlamentarier erwarten, dass er seine ganze Arbeitskraft dieser Aufgabe widme. Der gleiche Kommentator hat erkannt, dass es für Schily einen ganz einfachen Weg gibt, sich vor der Neugier der Öffentlichkeit zu schützen: Er müsste nur aus dem Bundestag ausscheiden. Dann ginge es niemanden mehr etwas an, für wen er als Anwalt arbeitet. Bis dahin, so die Prognose in dem zitierten Kommentar, gelten die Vorschriften auch für „Seine Majestät Otto I.“⁷ Schily selbst hat inzwischen erklären lassen, dass er für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr kandidieren werde.

Der Beratungsbedarf im Siemens-Konzern scheint sich unterdessen weiter zu entwickeln. Im April 2008 wurden erste Meldungen veröffentlicht, nach denen Schelsky Wahlkampfspenden an den Greifswalder CDU-Bundestagsabgeordneten Ulrich Adam übergeben haben soll, der diese Gelder nicht ausgewiesen habe. Der Wahlkampf des genannten Volksvertreters soll in erheblichem Umfang von Schelsky finanziert worden sein. Adam gehört wie die Bundeskanzlerin Angelika Merkel zu den vier CDU-Bundestagsabgeordneten aus Mecklenburg-Vorpommern und ist dort deren stellvertreter Vorsitzender. Dieses Amt lässt er jedoch zurzeit ruhen und bereitet nach Pressemeldungen seine Selbstanzeige gegenüber den Finanzbehörden vor.⁸

Zudem soll Schelsky der Siemens-Konzernspitze prominente Berater wie den IOC-Vizepräsidenten Thomas Bach zugeführt haben. Die Hintergründe des entsprechenden Vertrages werden überprüft. Schelsky soll auch an Plänen beteiligt gewesen sein, den früheren EG-Kommissar Martin Bangemann mit einem Beratervertrag auszustatten und im Vorfeld dessen Schwiegertochter einzustellen.⁹

Wenn von Pierer von allem nichts gewusst hat, dann war er, wie manch einer vermutet, sein Geld als Vorstandschef nicht wert. Es mussten gleichwohl Monate vergehen, bis dieses Mitglied der deutschen Wirtschaftselite den Vorsitz im Aufsichtsrat von Siemens Mitte des Jahres 2007 aufgab. Es dauerte also doch einige Zeit bis sich auch in (vielleicht)

strategisch begabten Gehirnen die Einsicht verbreitete, dass von Pierer vielleicht doch nicht das mögliche (!) eigene Fehlverhalten an der Spitze des Konzerns auch noch selbst untersuchen sollte. Nach dem Empfinden eines Beobachters ist Siemens, einst eine „Ikone der deutschen Industrie“, unter bedenkenlosem Führungspersonal zu einem existenzbedrohten Unternehmen geworden. Käme es „Knall auf Fall“, müssten wohl die „einfachen“ Beschäftigten die Suppe auslöffeln, da die Vorstände sich zumeist mit gut ausgepolsterten Versorgungspaketen ausstatten ließen. Daher gilt Siemens als so exemplarisch.¹⁰ Es handelt sich um *das* deutsche Weltunternehmen, einer der größten Konzerne überhaupt, aktiv in 190 Staaten der Welt, wo über 400.000 Mitarbeiter jährlich für einen Umsatz von mehr als 70 Milliarden Euro sorgen. Das eigentliche Drama des Korruptionsskandals, dessen ganze Dimension erst Stück für Stück bekannt werden wird, liegt sicher auch in dem Umstand, dass der Konzern zum Erfolg der drittgrößten Volkswirtschaft der Welt maßgeblich beigetragen hat und nun ein Schatten über das ganze Land fällt. Für manchen Kommentator besteht dagegen schon jetzt kein ernsthafter Zweifel mehr daran, dass es seit Jahrzehnten „dunkle Machenschaften im großen Stil“ gegeben hat. Man wisse, dass nach allen schlechten Regeln geschmiert und korrumpiert, gelogen, geheuchelt und weggesehen wurde. Man redet längst nicht mehr über einige wenige, die dem Unternehmen einen schlechten Dienst erwiesen haben, sondern über „Verwerfungen“ im großen Stil, in mehreren Bereichen, ein weitgespanntes „System“. Die Verhaltensmuster sind in einschlägigen Büchern beschrieben: „Der Pate“ oder „Die Firma“. Die Dinge, die seit der großen Durchsuchungsaktion am 15. November 2006 zu Tage getreten sind, gelten als unglaublich und stellen die Fähigkeit und Bereitschaft zur Sachlichkeit auf eine schwere Probe. Es wird öffentlich behauptet, dass sich bei Siemens viele Menschen – auf allen Hierarchiestufen – mindestens moralisch schuldig gemacht hätten. Auch für den neuen Konzernchef Löscher ist klar, dass es aus der Mitte des Unternehmens über längere Zeit unverantwortliches und wohl auch kriminelles Handeln gab. Siemens wolle alles tun, um auch die Drahtzieher der Korruptionsschulden zu finden. In einem Brief an alle Beschäftigten stellte sich Löscher allerdings auch vor die eigene Belegschaft und erklärte, dass sich die überwältigende Mehrheit der Mitarbeiter nichts habe zuschulden kommen lassen und verantwortungsvoll im Sinne des Unternehmens arbeite.¹¹ Gleichwohl wird mittlerweile gefragt, ob es nicht die schlimmste Form von „Chauvinismus“ ist, wenn man um des eigenen Geschäfts willen in Entwicklungsländern mit korrupten Cliquen paktiert und dem Aufbau von Demokratie und Rechtsstaat im Wege steht. Trotz eindeutiger Rechtsänderungen im Jahre 1999, als auch in Deutschland Bestechung im Ausland verboten wurde, hatte sich Siemens, anders als manch anderer Hersteller von Großanlagen, nicht auf die neue Situation eingestellt. Anscheinend glaubte die Führung dort, nicht auf Schmiergeldzahlungen verzichten zu können. Es ist der Eindruck entstanden, dass das neue Management, das jetzt überwiegend von „Externen“ geprägt wird, einen radikalen Schlussstrich ziehen will, koste es, was es wolle. Vermutlich wird der Konzern in Zukunft tatsächlich auf das eine oder andere Geschäft verzichten müssen. In jedem Fall ist Korruption ein Zeichen von Schwäche. Man kann nur darüber spekulieren, wie viele Aufträge die Firma nur bekommen hat, weil man bestochen wurde und nicht, weil man das beste Produkt hatte. Vor diesem Hintergrund wird der Schaden, den die früheren Manager angerichtet haben als noch viel

größer eingeschätzt, als allgemein bekannt ist. Es wird Jahre dauern, bis sich der Konzern und die deutsche Wirtschaft insgesamt davon erholt haben. Es gibt immerhin schon jetzt eine zwingende Schlussfolgerung: Wer dafür verantwortlich ist, muss bezahlen.¹² Dabei ist natürlich zwischen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und zivilrechtlicher Haftung zu unterscheiden, eine Differenzierung, die für die zukünftige Bewältigung der Vorgänge innerhalb des Siemens-Konzerns von großer Bedeutung sein wird.

Bis zum April 2008 hatte von Pierer hingegen den Eindruck erweckt, als wolle er abwarten und verbittert schweigen.¹³ Eine persönliche Schuld wies er über anderthalb Jahre weit von sich, eine Zeit, in der immerhin 15 Festnahmen von aktiven und ehemaligen auch führenden Bediensteten der von ihm geleiteten Firma erfolgten. In der Öffentlichkeit wird betont, dass dies mit Blick auf die unvorstellbare Summe von 1,3 Milliarden Euro Schmiergeldzahlungen und die Tatsache, dass von Pierer jahrelang als Vorstand, Vorstandsvorsitzender und Vorsitzender des Aufsichtsrates Siemens geführt und verantwortet hat, kaum zu glauben ist. Man vermutet, dass von Pierer den Fall nicht unter moralischen Gesichtspunkten, die er früher in Buch- und Redebeiträgen ausgiebig behandelte, sondern aus juristischer Perspektive betrachtet. Die Haltung der jetzigen Führungsinstanzen ist dagegen angeblich klar: Sollte man irgendwelches Belastungsmaterial finden, schützen große Namen der Vergangenheit nicht vor Schadenersatzforderungen der Gegenwart. Es gibt gutachtliche Äußerungen, wonach der gesamte Vorstand einer Aktiengesellschaft für den Kampf gegen die Korruption verantwortlich ist. Diese Verantwortlichkeit sei sogar zwingend dem Gesamtvorstand zugewiesen.¹⁴ Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung nachvollziehbar, dass das Ausmaß des Skandals so beschämend ist wie das Abtauchen der einst wortgewaltigen Repräsentanten eines Weltkonzerns. Es ist in der Tat mehr als irritierend, dass bislang kein einziges Mitglied der ehemaligen Führung öffentlich eine eigene Verantwortung oder gar ein (Kontroll-)Versagen eingeräumt hat. Das schließt natürlich nicht aus, dass man den Bezug von Gehältern in Millionenhöhe ständig mit der großen Verantwortung begründet, die doch auf den Schultern lastet. Schadenersatzforderungen könnten nicht nur einen Neuanfang in der Korruptionsbekämpfung markieren, sondern vielleicht auch einen rechtlichen Präzedenzfall für die Reichweite der Verantwortlichkeit von Vorständen schaffen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob damit auch eine Signalwirkung für die Unternehmenskultur in Deutschland verbunden wäre.¹⁵

Gegenwärtig ist noch nicht abzusehen, ob am 23. April 2008 mit dem Rücktritt des Vorstandes, der für die Medizintechniksparte zuständig war (Erich Reinhardt), schon ein „Traditionsbruch“ oder gar eine „Wende“ eingetreten ist. Auch in diesem Konzernbereich sollen zwischen 2001 und 2006 fragwürdige Zahlungen in Höhe von fast 70 Millionen Euro abgewickelt worden sein. Nach Angaben aus Konzernkreisen soll Reinhardt daran nicht selbst mitgewirkt haben. Er übernehme nun aber die Verantwortung für diese Vorgänge. Immerhin: Schon das ist eine Art „Kontrastprogramm“. Nach den Erkenntnissen der mit den internen Untersuchungen beauftragten Anwälte zeige das Finanznetz in der Medizintechnik Parallelen zum Schmiergeld-System der Kommunikationssparte („Com“). Es sei bereits in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufgebaut worden und habe der Abwicklung fragwürdiger Zahlungen über international agierende Firmen, u. a. in Russland und Dubai, gedient.¹⁶

Auch jetzt sollte man nicht vergessen, dass mit Reinhardt sogar ein Mitglied des neuen Vorstandes, der den Aufbruch in eine neue Zeit symbolisieren sollte, zurückgetreten ist. Nach dem Empfinden eines Beobachters müssten sich spätestens jetzt der Vorstandsvorsitzende Peter Löscher und der Aufsichtsratsvorsitzende Gerhard Cromme fragen, ob mit Managern aus der Ära des früheren Vorstandsvorsitzenden Heinrich von Pierer ein überzeugender Neuanfang überhaupt gelingen kann. Die Genannten hätten auch vor der Ernennung des langjährigen Bereichschefs Reinhardt zum Vorstandsmitglied vom Korruptionsverdacht in der Medizinsparte gewusst. Dennoch seien sie das Risiko eingegangen. Sie steckten in einem unlösbaren Dilemma: Die Führungsmannschaft lässt sich in der Tat nicht komplett von heute auf morgen auswechseln. Es bleibe nicht nur die Gefahr weiterer Rückschläge. Auch ein Scheitern hält man für möglich.¹⁷

Gegenwärtig sind im Übrigen immer noch nur „Plausibilitätserwägungen“ möglich: Ein Manager, der – wie von Pierer – seine Karriere 1969 im Hause Siemens begonnen hatte, mit zahlreichen Großprojekten selbst befasst war und die genannten Funktionen ausübte, muss die vielen „schwarzen Kassen“ im Konzern gekannt oder mindestens davon geahnt haben. Die behauptete Unkenntnis, um nicht zu sagen Ignoranz von Pierer und dem größten Teil des Vorstands ist auf den ersten Blick nicht ohne weiteres nachvollziehbar, soll doch der frühere Anti-Korruptionsbeauftragte des Konzerns, Albrecht Schäfer, am 14. Februar 2008 gegenüber Staatsanwälten angegeben haben, dass er Mitglieder des Zentralvorstandes schon im November 2003 über einschlägige schwerwiegende Vorwürfe aus italienischen Justizkreisen informiert habe. Ein Gericht in Mailand habe sogar erklärt, dass Siemens die Zahlung von Schmiergeldern als Teil seiner „unternehmerischen Strategie“ ansehe. Ein ganzes System von Konten zur Abwicklung entsprechender Transaktionen sei geradezu „Siemenstypisch“, wie sich insbesondere in der Kraftwerkssparte gezeigt habe. Dies spreche auch für die völlige Unwirksamkeit des internen Kontrollsystems. Zudem sieht das Gericht das Kontengeflecht als Beleg dafür an, dass die Organe, welche für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften zuständig waren, untätig geblieben seien. Diese Einschätzungen stehen im Zusammenhang mit dem Vorwurf, dass sich die Firma Siemens zwischen 1999 und 2002 durch Zahlung von sechs Millionen Euro Bestechungsgeldern aus „schwarzen Kassen“ in Liechtenstein und Dubai einen Auftrag des italienischen Konzerns Enel im Wert von 338 Millionen Euro verschafft habe. Mittlerweile sind in diesem Zusammenhang mehrere italienische und deutsche Manager verurteilt worden. Die Firma Siemens muss zudem alleine in diesem Komplex mehr als 150 Millionen Euro Strafe und Schadenersatz zahlen. Nach den Angaben des Zeugen Schäfer habe er seine Erkenntnisse auch 2004 und 2005 im Zentralvorstand vorgebracht. Gleichwohl ist das „Korruptionssystem“ aber erst durch eine Großrazzia im Jahre 2006 publik geworden. Zwar sind gegen zahlreiche Beschuldigte nachgeordneter Ebenen Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Es ist aber offen, ob es gegen höherrangige und oberste Entscheidungsträger weitere Verfahren geben wird. Es kann dahinstehen, ob der Umstand, dass von Pierer sich zu diesen Vorwürfen über ein Wort des Bedauerns hinaus über lange Zeit nicht geäußert hat, auf „Realitätsverlust“ hinweist. Am gleichen Tage, an dem derartige Spekulationen in der Presse zu lesen waren, machte schon eine andere Tageszeitung mit der Schlagzeile auf:

„Früherer Siemens-Chef Pierer schwer belastet“

Nach ersten Berichten soll von Pierer in den Jahren 2002 und 2003 Bedienstete gedrängt haben, eine fragwürdige Provisionszahlung vorzunehmen. Der Konzern sollte im Auftrag der argentinischen Regierung ein System für elektronisch lesbare Pässe und Grenzschutzkontrollen aufbauen. Es gibt Hinweise, dass für die Erteilung dieses Auftrags Schmiergelder an Regierungsvertreter geflossen sind. Nach einem Regierungswechsel im Jahre 1999 sei der Auftrag storniert worden und man habe weitere „Provisionszahlungen“ gefordert. Es wird behauptet, dass zwei Mitarbeiter mit von Pierer gesprochen hätten, weil sie gegen solche Leistungen gewesen seien. Sie seien aber von ihm „angehalten“ worden, die Zahlungen vorzunehmen und sich wie „Soldaten von Siemens“ zu verhalten. Später seien zehn Millionen USD an einer Beraterfirma in die Schweiz überwiesen worden. Diese Angaben hat von Pierer auch unter Hinweis auf unmittelbar bevorstehende Gespräche mit der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.¹⁸ Zur gleichen Zeit machten sich einige der mit dem Fall über längere Zeit gut vertrauten Journalisten Gedanken darüber, ob die (damals) seit Wochen wieder anschwellende Diskussion über die Rolle von Pierers sich dem „finale furioso“ nähert. Kann es gar sein, wie manch einer mutmaßt, dass die neue Siemens-Spitze falsche Vorwürfe gegen den früheren Chef lanciert hat? Oder ist die Realitätsverweigerung noch stärker geworden? Natürlich können Dementis falsch und richtig sein, moralisch und unmoralisch. Immerhin vergessen auch derart fabulierende Journalisten nicht, dass für Staatsanwälte bei der juristischen Einordnung nicht die Moral, sondern das Strafrecht von Bedeutung ist.¹⁹

Mittlerweile hat man den Eindruck, dass über den Fortgang der Verfahren gegen Mitarbeiter der Firma Siemens nur im Rhythmus von Tageszeitungen berichtet werden kann. Nach neueren Meldungen wachsen die Dimensionen ständig. Im April 2008 hieß es, dass die Staatsanwaltschaft (bis jetzt) gegen 270 Beschuldigte ermittle. Begonnen hatte man im Unternehmensbereich Telekommunikation. Mehrere Sparten des Konzerns sind mittlerweile hinzugekommen (Verkehrstechnik, Kraftwerksbau, Energieübertragung). Auch ausländische Geschäftleute, die bei der Einrichtung von Konten in der Schweiz, in Dubai und in anderen Staaten behilflich gewesen sein sollen, sind ins Visier geraten.

Am 18. April 2008 hat von Pierer womöglich Rechtsgeschichte geschrieben. Er hatte an diesem Tag in Begleitung eines Anwalts die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I aufgesucht, ohne dass deutlich geworden wäre, welchen Status er bei dem folgenden Gespräch mit Strafverfolgern eigentlich hatte. Die Strafprozessordnung enthält zwar bestimmte Möglichkeiten (u. a. Zeuge oder Beschuldigter). Es gibt aber bislang nur Mutmaßungen darüber, welche Strategie von Pierer in dem angeblich immerhin vierstündigen Gespräch verfolgt haben könnte und unter welcher rechtlichen Kategorie er fallen könnte: Es sei schon möglich, dass zwei seiner Manager mit ihm über das in Rede stehenden Argentinengeschäft gesprochen haben. Auf keinen Fall habe er sie angewiesen, etwas Ungesetzliches zu tun. Außerdem kümmere sich ein Vorstandsvorsitzender gewöhnlich nicht um solche Details.²⁰

Nach der Einschätzung von Kommentatoren müsse von Pierer jetzt erleben, dass sich die neue Siemens-Führung von ihm abwendet und dass dort nicht mehr die Gesetze einer Dynastie gelten. Die neue Führung gehe bei der Aufklärung in mancher Hinsicht sogar entschlossener vor als die staatlichen Behörden, denn es gehe ihr um die „Ehre“.²¹

II. Manager oder Mafiosi?

Man könnte „kurzen Prozess“ machen:

1. *Nichts Genaues weiß man nicht.*
2. *Denn sie wissen nicht, was sie tun.*
3. *Jeder macht, was er will und alle machen mit.*
4. *Das haben wir noch nie gemacht.*
5. *Wenn da jeder käme.*
6. *Wo kämen wir da hin?*

Dieser lapidare Befund reicht aber womöglich doch nicht ganz aus, um der Komplexität der Angelegenheit gerecht zu werden. Dabei geht es nämlich nicht nur um die zum Teil offensichtlichen Gemeinsamkeiten zwischen Teilen der Wirtschaft und Bereichen der Politik, z. B. die weit verbreitete Unfähigkeit zur Beherrschung der Grundrechenarten. Es geht auch um die praktische Relevanz des „Ja, aber“, des „Nein, aber“ und des entschiedenen „Sowohl als auch“, also um die Angst vor kategorischen Entscheidungen und Handlungen. Der (zurzeit beschäftigungslose) Manager Utz Claasen, eine nach der gerichtlichen Entscheidung über die Straffreiheit seiner Einladungen zu Sportveranstaltungen vom Korruptionsverdacht befreite Moralreserve Deutschlands, ist vor kurzem gefragt worden, ob die Wirtschaft ohne Beziehungspflege (vulgo: Korruption) auskommt. Seine Antwort lautete:

„Ja, aber man darf hier nicht pharisäerisch sein. Ganz klar, man kann, soll, muss ohne Korruption auskommen. Punkt. Ich selbst habe aber immer wieder in Branchen gearbeitet, in denen das im Hinblick auf die Kunden-seite einigermaßen unproblematisch war: Autos, Strom, Analysewaagen. Es mag Geschäftsfelder und Regionen in der Welt geben, in denen die Marktgegebenheiten ganz andere sind. Ich würde nicht voreilig Menschen verurteilen wollen, die in solchen Regionen und solchen Märkten tätig sind und sich an diesen bestimmten Gegebenheiten orientieren müssen.“²²

Damit ist schon hinreichend deutlich, dass letztlich die „Notwendigkeit“ korruptiven Verhaltens auf den Märkten dieser Welt anerkannt wird. Gleichheit im Unrecht gibt es also doch. Moral, Ethik und Rechtstreue schrumpfen auf das Format eines Operntitels („Cosi fan tutte“). Die zitierten Aussagen sind nicht das Papier wert, auf dem sie gedruckt sind. Das ist auch deshalb bedauerlich, weil schwerwiegende Vorwürfe gegen Mitarbeiter und Führungskräfte großer Unternehmen wegen untreuen oder korruptiven Verhaltens in der jüngsten Zeit nicht nur in Deutschland zu drastischen wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen geführt haben. Selbst namhafte und traditionsreiche Konzerne mit bislang hoher Reputation im In- und Ausland stehen im Feuer öffentlicher Kritik. Gegen etliche ihrer Angestellten finden auf nahezu allen Ebenen strafrechtliche Ermittlungen statt. Mittlerweile haben Gerichte einzelne Mitarbeiter auch schon verurteilt.

Der Siemens-Konzern selbst wurde nach nicht sehr transparenten Beratungen einverständlich mit einem Bußgeld in Höhe von 201 Millionen Euro belegt. Es ist sehr zweifelhaft, ob das kriminelle Unrecht, das (nicht nur) innerhalb dieses Konzerns verwirklicht wurde, den Charakter einer „Ordnungswidrigkeit“ trägt. Daneben stellt sich die Frage, ob die Bestrafung einzelner Täter ausreichend ist. Sollte man zu dem Ergebnis kommen, dass die korrumpierende Anbahnung und Durchführung von Geschäften mit krimineller Energie und systematischer Planung, gar mit Wissen und Wollen hochrangiger Manager, über lange Zeit betrieben wurde, muss geprüft

werden, ob die betroffenen Unternehmen – „Juristische Personen (JP)“ – als Sanktionssubjekte behandelt werden können und ob das derzeit in Deutschland geltende Strafrecht hierfür gerüstet ist. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den „Co-op-Prozess“ in Frankfurt am Main hatte der bekannte Gerichtsreporter Gerhard Mauz (Der Spiegel) in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gefunden, dass das perfekte Verbrechen heute die Eigenheit hat, ein Akt der Wirtschaftskriminalität zu sein. Üblicherweise handelt das „perfekte Verbrechen“ von Fällen, in denen die Leiche verschwunden ist.

Was aber, wenn der Täter Teil eines Kollektivs war, für das er zu handeln glaubte?

Der grenzüberschreitende Handel ist heutzutage offensichtlich in der Hand von internationalen großen Unternehmen. Ein anderer journalistischer Beobachter hält es vor diesem Hintergrund für logisch, dass der, der den Profit hat, auch das strafrechtliche Risiko auf sich nehmen muss. Selbst Massenmedien haben inzwischen erkannt, dass sich in Deutschland das Strafrecht auf Individuen konzentriert und Organisationen außen vor bleiben. Nicht nur die Entstehungsgeschichte des Siemens-Falles zeigt, dass die gegenwärtige Rechtslage im Zeitalter von Europäisierung und Globalisierung längst nicht mehr ausreichend ist. Auch in der außerjuristischen Literatur wird an die lange Tradition der strafrechtlichen Haftung von Unternehmen in den Ländern des angloamerikanischen Rechtskreises und an die Vielzahl weiterer Staaten in Europa und Übersee erinnert, die über ein modernes Unternehmensstrafrecht verfügen. Dort, so wird vermutet, käme der Siemens-Konzern womöglich nicht mit einem „Bußgeld“ von 201 Millionen Euro davon. Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Christian Schmidt-Sommerfeld, hat in diesem Zusammenhang von „einer Art Deal“ zwischen der Justiz und dem Konzern gesprochen und damit wohl ungewollt dem Eindruck Vorschub geleistet, der Konzern solle mit einem „kurzen Prozess“ geschont werden. Dem ist die Leiterin der „Ermittlungsgruppe Siemens“, die Staatsanwältin Hildegard Bäumler-Hösl, vehement entgegengetreten:

„Wir haben bei Gericht herausgeholt, was wir holen konnten. Da es in Deutschland kein Unternehmensstrafrecht gibt, konnten wir nur eine Verbandsgeldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz über maximal eine Million Euro fordern. Dazu haben wir den Gewinn aus den bewiesenen Bestechungsgeschäften in Russland, Nigeria und Libyen abgeschöpft. Das waren noch einmal 200 Millionen Euro.“

Noch weiter zu ermitteln hätte aus ihrer Sicht keine weiter verwertbaren Erkenntnisse gebracht. Eine schnelle, fundierte Entscheidung sei der Staatsanwältin lieber gewesen. Im Übrigen wolle man sich auf jeden Fall in die Konzernspitze vorarbeiten und eigentlich sei man da auch schon angekommen.²³

Angesichts der „Amerikanisierung“ der Sanktionen gegen börsennotierte Unternehmen ist die Berechtigung einer exklusiven Berufung auf die deutsche Dogmatik bei der Straftatlehre indes zweifelhaft. Nicht zu bezweifeln ist aber die Tatsache, dass sich die Realität von der Rechtsdogmatik nicht stoppen lässt. Bloße Appelle an die Moral sind zu allen Zeiten und in allen Ländern wirkungslos geblieben. In manchen Medien kursiert mittlerweile die Vermutung, dass es für die Unternehmen im Eigeninteresse liegen müsste, sich nicht

um die Verschleierung von Korruption zu bemühen, sondern in ihre Bekämpfung zu investieren:

„Ein Unternehmensstrafrecht ist dafür eine unabdingbare Voraussetzung.“
(Leyendecker)

Hätte ein „Herr Siemens“ sich so verhalten, wie es der Firma Siemens vorgeworfen wird, dann, so eine Mutmaßung in einem anderen Pressekommentar, ginge es dem Mann ziemlich schlecht. Die gewieftesten Anwälte hätten ihn vor vielen Jahren Gefängnis nicht retten können, auch mit dem schönsten Deal nicht. Auf „milliardenschwere Bestechung“ stehen bis zu zehn Jahre Haft. Und auf einen Freigang müsste Herr Siemens noch lange warten. Aber wie jedermann weiß, ist Siemens eben keine natürliche Person, sondern eine juristische (Aktiengesellschaft). Es gibt zwar in der Firma Siemens viele natürliche Personen (auch Vorstände und Aufsichtsräte), die man strafrechtlich durchaus fassen kann. Dafür ist aber der Nachweis individueller Schuld erforderlich. Wenn jedoch Korruption Geschäftsgrundlage ist, dann, so der Kommentator weiter, liegt es in der Natur dieses „kriminellen Systems“, dass die Ermittler immer nur ein Stückchen individuelle Schuld erwischen, das für sich genommen womöglich für eine Verurteilung nicht reicht, weil sich das verbrecherische Gesamtbild erst noch ergeben muss:

„Deshalb braucht man ein Unternehmensstrafrecht.“
(Prantl)

Ein Unternehmensstrafrecht müsse Geldstrafen vorsehen, die Strafen sind und nicht bessere „Knöllchen“. Ein Bußgeld von 201 Millionen Euro auf der Basis des Ordnungswidrigkeitenrechts klingt gewaltig, ist es aber nicht. Man habe von dem wirtschaftlichen Vorteil, den Siemens mit seiner Milliarden-Korruption erzielt habe, nur „ein Löffelchen Rahm“ abgeschöpft. Es habe sich um einen Deal auf der Basis von „Systemunrecht“ gehandelt. Die Schlussfolgerung ist klar:

„Es stimmt etwas nicht im Staate Deutschland, wenn der kleine Laden- und Taschendieb vom echten Strafrecht, der große Konzern aber nur vom Bußgeldrecht erfasst wird.“
(Prantl)

Derartige Spekulationen scheinen nicht allzu weit von neueren Erkenntnissen des erst seit relativ kurzer Zeit im Amt befindlichen „Chief Compliance Officers“ der Firma Siemens entfernt zu sein. Nach der Einschätzung von Andreas Pohlmann ist das, was wir als „Korruptionsskandal“ bei Siemens sehen, eindeutig ein Führungsproblem:

„Es gab systematische Verfehlungen. Wir haben es mit einer Führungskultur zu tun, die an vielen Stellen mit Recht und Gesetz und Richtlinien nicht im Einklang stand. Und zwar über viele Jahre. Es ist doch kaum vorstellbar, dass aus einem Unternehmen eine so große Summe Geld verschwindet und die Führung davon nichts bemerkt hat.“

Den Hinweis, dies würde der These des früheren Siemens-Aufsichtsratschefs Heinrich von Pierer widersprechen, dass Siemens Opfer einer kleinen Gruppe von Kriminellen geworden sei, die bestraft werden müssten, nahm Pohlmann zustimmend zur Kenntnis. Nach seinem Empfinden wäre es im Übrigen ungerecht, Mitarbeiter der unteren Ebenen heranzuziehen und die Top-Ebene, die möglicherweise die Anweisungen gegeben hat, nicht zur Rechenschaft zu ziehen. Auf die Frage, ob sich das System an einzelnen Personen festmachen lässt, be-

stätigt Pohlmann wiederum, dass es ein System gab. In einem Unternehmen gebe es immer Verantwortlichkeiten. Jetzt gehe es um deren Zuweisung. Wörtlich und wiederholend: *„Wir hatten es an vielen Stellen mit systematischen Verfehlungen zu tun, die mit Recht und Gesetz nicht im Einklang standen. Diese Verhaltensweise ist über Jahre entstanden.“*²⁴

Die kriminalpolitischen Konsequenzen der zitierten Einsichten und Behauptungen, die rechtliche Fundierung der aufgestellten Forderungen sowie deren praktische Umsetzbarkeit sind Gegenstände der Ausführungen im zweiten Teil des Beitrags.

(Fortsetzung folgt)

Der Beitrag enthält nur die persönlichen Auffassungen des Autors und verpflichtet die Europäische Kommission in keiner Weise.

- 1 Verfürth, Die Arroganz der Eliten, 1. Aufl. 2008, S. 10.
- 2 Verfürth, S. 11.
- 3 Hartz, Macht und Ohnmacht, 1. Aufl. 2007.
- 4 Verfürth, S. 12.
- 5 Zitiert nach: Ritzer, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 95 vom 23. April 2008, S. 20.
- 6 Zitiert nach: Blechschmidt, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 96 vom 24. April 2008, S. 7.
- 7 Zitiert nach: Süddeutsche Zeitung Nr. 96 vom 24. April 2008, S. 4, li. Sp. („Gesetze gelten sogar für Otto Schily“).
- 8 Zu weiteren Einzelheiten: Ritzer, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 96 vom 24. April 2008, S. 1.
- 9 <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,druck-548480,00.html> (20. April 2008).
- 10 Verfürth, S. 13.
- 11 Zitiert nach: Balsler, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 88 vom 15. April, S. 23.
- 12 Insgesamt zutreffend: Beise, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 88 vom 15. April 2008, S. 19.
- 13 Knop, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 92 vom 19. April 2008, S. 12.
- 14 Zitiert nach: Balsler/Ott, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 91 vom 18. April 2001, S. 21.
- 15 Diese Erwartung hat Balsler, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 91 vom 18. April 2008, S. 21.
- 16 Zitiert nach: Balsler/Ott, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 96 vom 24. April 2008, S. 19.
- 17 Vgl.: Herr, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 96 vom 24. April 2008, S. 11.
- 18 Leyendecker/Ott, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 92 vom 19./20. April 2008, S. 1.
- 19 Leyendecker/Ott, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 92 vom 19./20. April 2008, S. 34.
- 20 Vgl.: Leyendecker/Ott, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 94 vom 22. April 2008, S. 20.
- 21 Schäfer, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 93 vom 21. April 2008, S. 17.
- 22 Zitiert nach: Süddeutsche Zeitung Nr. 73 vom 28. März 2008, S. 32.
- 23 Insgesamt zitiert nach: Wolfgang Gehrmann, in: Die Zeit Nr. 12 vom 13. März 2008, S. 27.
- 24 Insgesamt: Pohlmann, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 34 vom 9./10. Februar 2008, S. 29.

Prof. Dr. Eberhard Kühne
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
Leiter Fachbereich Informatik
und Betriebswirtschaftslehre



Prof. Dr. Karlhans Liebl
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
Professur für Kriminologie



Wirtschaftskriminalität und die Rolle der Strafverfolgungsorgane

Eine Konferenz an der Hochschule der Sächsischen Polizei

Vom 22. – 24. November 2007 trafen sich Staatsanwälte, Richter, Polizisten, Steuer- und Zollfahnder sowie Insolvenzverwalter und Strafverteidiger an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/Oberlausitz, um den aktuellen Stand und die Schwerpunkte künftiger Entwicklungen bei der Strafverfolgung auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität zu analysieren, Erfahrungen auszutauschen und auf Schwachstellen hinzuweisen. Mit diesem Bericht sollen Schwerpunkte der Fachvorträge in Kurzfassung einem größeren Publikum vorgestellt werden.¹

Politische Soziologie des Phänomens Wirtschaftskriminalität

LIEBL², Professor für Kriminologie an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg, diskutierte in seinem Eingangsreferat Probleme der sogenannten „Politischen Soziologie“ des Phänomens Wirtschaftskriminalität. In seinem Referat zeigte er auf, welchen Einfluss Lobbyisten auf das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland haben und wie damit Grundwerte der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Gefahr geraten, den Interessen von Gruppen geopfert zu werden. Weiterhin verband er diese Darstellung mit der Forderung nach einer Evaluation der Straftatbestände auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, um den immer wieder festzustellenden Zustand zu überwinden, dass einfache Delikte der Insolvenzkriminalität, die sehr oft als gescheiterte Versuche einer Firmenrettung zu werten sind, härter bestraft werden – so z.B. der § 84 GmbHG – als groß angelegte (Insolvenz-) Betrügereien, deren Täter sich aufgrund schwierig nachzuweisenden Taten oftmals einer effizienten Strafverfolgung entziehen.

Er führte dazu auch Beispiele aus dem Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, Firmenbestatterfällen und Umweltdelikten auf. Weiterhin zeigte er die Notwendigkeit auf, dass die Forschung neue Wege beschreiten muss, da die bisher oftmals durchgeführten reinen Aktenanalysen zum Beispiel über die Verschleierungstaktiken der Täter nur beschränkt Auskunft geben. So regte er für den Bereich der Korruption unter anderem an, Verurteilte nach Eintritt der Verjährung ihrer Taten intensiv zu befragen, welche Vorgänge sich tatsächlich ereignet haben und diese mit den Ermittlungsergebnissen zu vergleichen, um so Schwachstellen der Ermittlungen zu erhellen.

Phishing als neuer Wirtschaftszweig

GRUHL, Direktor am Amtsgericht Nürtingen, sprach zum Problem „Phishing – ein neuer Wirtschaftszweig?“ In seinem

Referat bezifferte er den Schaden von Phishing im Jahr 2006 allein in den USA auf 2,8 Mrd. Dollar. Für diesen komplexen Tatbestand zeigte er die Rollen einzelner in die Abläufe involvierter Personen auf. Zum Ersten den „unbeteiligten Einmaltäter“ z. B. den Kunden von eBay, über dessen Konto Gelder transferiert werden und der als Unwissender für die Machenschaften des kriminellen Netzwerkes instrumentalisiert wird. Zum Zweiten die Finanzagenten, die vertraglich ihre Konten für Transaktionen zur Verfügung stellen und zum Dritten die Initiatoren der Geldwäsche – oftmals aus dem Ausland agierende Täter – und weitere Mittäterrollen. Gruhl wertete Phishing als Vorbereitungshandlung zum Computerbetrug und verwies auf die Möglichkeiten des Kreditwesengesetzes als Grundlage einer Bestrafung der Finanzagenten und „Geldwäscher“. Zur Nachahmung empfahl er seine vorgelegten Strafbefehle, die so aufgebaut sind, dass der Richter sowohl die Tathandlung als auch die verletzten Rechtsnormen mit Begründung erkennt und auf dieser Grundlage sehr effizient und schnell Strafbefehle erstellen kann.

Polizei braucht Spezialisten

DOLATA vom Bund Deutscher Kriminalbeamter aus Würzburg forderte in seinen Ausführungen, die nach wie vor weit verbreitete Korruption noch stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Straftäter mit härteren Strafen zu belegen. Weiterhin stellte er seine Forderung nach Ausbildung eines spezialisierten Polizisten auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität vor und unterstrich diese mit zahlreichen Beispielen, die verdeutlichen, dass Fachwissen über wirtschaftliche Abläufe und Zusammenhänge auf diesem Gebiet unverzichtbar ist. Sein Fazit: Korruption ist beinahe alltäglich, das Risiko der Entdeckung ist minimal. Im Zusammenhang mit der Siemens-Schwarzgeldaffäre verdeutlichte er, dass Korruption durchaus als „Bandentätigkeit“ bis hinauf in die obersten Kreise namhafter Konzerne erkannt werden sollte.

Zusammenarbeit von Insolvenzberater und Strafverfolgungsbehörden

KIEßNER, Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter bei Schulz & Braun, sprach über die Kriminalinsolvenz anhand eines Beispiels der Phoenix Finanzdienstleistung GmbH. Er unterschied in seinem Vortrag einerseits zwischen der Insolvenz und Insolvenzkriminalität am Ende eines wirtschaftlichen Unternehmens im Sinne von Fehlern in der Krise und bei der Beendigung der Existenz von Unternehmen und andererseits der bewussten und planmäßigen betrügerischen Gestaltung von Firmenkonzeptionen, insbesondere beim Kapitalanlagebetrug, die von vornherein keine andere Lösung als eine Insolvenz in sich bergen, wenn die Pyramide bzw. das Schneeballsystem eine gewisse Dimension überschreitet, insbesondere wenn die nach außen dargestellte Geschäftsidee des Erwirtschaftens von Gewinnen im angegebenen Umfang niemals verwirklicht werden kann. So auch im vorliegenden Fall der Phoenix Kapitaldienst GmbH. Er schilderte die Rolle und Handlungsspielräume des Insolvenzverwalters bei der Sicherung der Masse und der Befriedigung der Gläubiger aus der sichergestellten Masse. Seine Darstellung über die Zusammenarbeit zwischen Insolvenzverwaltern und Strafverfolgern machte deutlich, dass gerade bei so umfangreichen Verfahren es sinnvoll ist, dass beide beteiligten Seiten gemeinsam auf die Buchungsunterlagen und Bilanzen zugreifen können und in den Räumen der Insolventenschuldnerin arbeiten. Für die Sachverhaltsermittlungen beschrieb er betriebswirtschaftliche Methoden, wie die Analyse von Zahlungsströmen, Vermögensinventuren und die Plausibilisierung des Rechnungswesens, Methoden des investigativen Journalismus (so die Recherche in öffentlichen Quellen oder das Auswerten von Interviews), die Wiederherstellung gelöschter digitaler Daten (Forensic Computing), kriminaltechnische Untersuchungen und Methoden der Kriminalistik. Als besonders bedenklich wertete Kießner, dass eine Sonderprüfung nach § 44 KWG durch Mitarbeiter einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag der BAFIN die Betrügereien des Geschäftsführers der Kapitalanlagegesellschaft nicht aufdeckten. Die in den Aktiva ausgewiesenen erfundenen Konten bei einem Aktienbroker mit einem Wert von 800 Mio. € wurden nicht mittels Saldenvergleich mit dem Broker überprüft. Das Versagen von Kontrollinstrumenten der angesehensten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist unerklärlich. Er schloss deshalb auch eine zu überdenkende Strafbarkeit von Beratern für die Zukunft nicht aus.

Subventionsbetrug aus Verteidigersicht

SCHERER, Rechtsanwalt aus Bad Krozingen, sprach über den Subventionsbetrug aus Verteidigersicht, insbesondere bei Tabaksubventionen. Er schilderte einen Fall, wo Vater und Tochter Tabakpflanzungen in Deutschland bewirtschafteten und die Tochter einen Subventionsantrag stellte, der auch bewilligt wurde. Bei einer Kontrolle ergab sich, dass die angeblichen Erträge aus dem Tabakanbau der Tochter allen bekannten Maßstäben widersprachen. Es war also davon auszugehen, dass Tabak abgeliefert wurde, der nicht auf eigenen Pflanzungen gewachsen war. Neben der „ungewöhnlichen“ Beendigung des Verfahrens zeigte er weiterhin auf, dass die Klärung einzelner Begrifflichkeiten des Subventionsrechts, wie zum Beispiel der Begriff des „Erzeugers“, maßgeblich für eine erfolgreiche Durchführung einer Strafverfolgung ist und hier die Beteiligten sich insbesondere sehr intensiv auf solche Vernehmungen im Rahmen des Strafverfahrens vorbereiten sollten.

Firmenbestattungen als Beispiel für Insolvenzkriminalität
ERDT, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Gera, sprach über Insolvenzkriminalität und organisierte Kriminalität am Beispiel der Firmenbestatter. Der Referent ist in Ermittlerkreisen dafür bekannt, dass er die Marbella-Connection mit mehr als 700 nachgewiesenen Fällen von Firmenbestattungen aufgedeckt und strafrechtlich ausermittelt hat. Die typischen Merkmale von Firmenbestattungen sind – so seine Ausführungen –, dass der Alteigentümer seine Firma in der Krise verkauft, dafür offiziell einen Verkaufserlös erhält, aber zusätzlich einen Betrag an die Aufkäufer bezahlt. Die neuen Eigentümer der GmbH versuchen, sich vor den Forderungen der Gläubiger und Strafverfolgung zu verbergen, indem sie den Firmensitz aufgeben, zum Teil Obdachlose, Angehörige von ethnischen Minderheiten oder Personen mit falschen Personalien (Phantome) als Geschäftsführer einsetzen, Adressangaben mit Postfachnummern zur Anmeldung im Handelsregister angeben oder auch eine Archivadresse. Oft erfolgt danach eine Sitzverlegung ins Ausland, z. B. nach Spanien, die Buchführungsunterlagen werden vernichtet oder beiseite geschafft bzw. gegen Quittung an Unbekannte übergeben. Es darf unterstellt werden, dass diese Unbekannten nicht existieren und die Quittungen nur Alibifunktion haben. Die Buchführungsunterlagen sind daher unauffindbar oder, wenn welche aufgefunden werden, nicht aussagekräftig, da oftmals nur eine reine Belegesammlung. Das hauptsächliche Ziel der Firmenbestatter ist, die Firma mit Hilfe eines Amtslöschungsverfahrens aus dem Register entfernen zu lassen. Damit erlischt die Existenz des Unternehmens und es besteht auch keine Insolvenzantragspflicht, sodass Hinweise an die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Mizi-Mitteilung entfallen. Gläubigerforderungen laufen oftmals dann genauso ins Leere wie die Strafanzeigen, da der aktuelle „Sitz“ der Gesellschaft oder der Wohnsitz der der Tat beschuldigten Personen unbekannt sind. Der Referent führte weiter aus, wie in solchen Verfahren eine Vielzahl Widerstände zu überwinden ist, da sowohl der Verkäufer als auch der Käufer nicht aussagebereit sind und auch involvierte Strafverfolgungsorgane in den einzelnen Bundesländern oftmals Positionen vertreten, solche Verfahren möglichst „unkompliziert“ zu beenden.

Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität in Österreich

BECLIN, Professorin für Kriminologie an der Universität Wien, sprach über aktuelle Befunde und Überlegungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Österreich. Da die österreichische Kriminalstatistik das Phänomen Wirtschaftskriminalität nicht in einer eigenen Kategorie darstellt, musste sie selbst durch umfangreiche Interviews und interne Statistikauswertungen erstmals Zahlen erheben. So führte sie erstmals für Österreich eine Erhebung zum Phänomen Wirtschaftskriminalität durch. Nach der polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs wurden im Jahr 2006 267 Fälle von Anlagebetrug, 278 Fälle Betrug durch Scheinfirmen, 27 Fälle von Bilanzbetrug, 191 Fälle von Immobilienbetrug und 87 Fälle von Subventionsbetrug bekannt. Als Erscheinungsformen sind zu nennen der Import- und Exportbetrug, der Geldveranlagungs- und Investitionsbetrug, der Betrug bei Projektfinanzierung und Kreditvergaben, die Korruption, die Erpressung und Spionage, Produktfälschungen und Cyber-Crime. Die Größenordnungen firmeninterner Betrügereien und Diebstähle sind darin nicht enthalten, da sie auch im Sinne der Definition der Wirtschaftskriminalität nicht Gegenstand dieser Kategorie sind. Es ist davon auszugehen, dass

auch in Österreich ein erhebliches Dunkelfeld besteht, das weit über die bekannt gewordenen Straftaten hinausgeht, da die Ermittlungsbehörden nach einer jüngst durchgeführten Strukturänderung völlig unterbesetzt und auch Erfahrungen aus der bisherigen Ermittlungstätigkeit der Polizeieinsatzkräfte verloren gegangen sind.

Straftaten im Handel mit Treibstoffen in Polen

WICIAK, Kriminalkommissar von der Polizeiakademie in Szczytno (Republik Polen), referierte über Wirtschaftskriminalität und Subventionsbetrug in der Republik Polen. Als Schwerpunkt nannte er Straftaten im Handel mit Treibstoffen, Karussellbetrügereien und Subventionsstraftaten. Als häufige Begehungsweise nannte er das Importieren von steuerfreien Grundchemikalien, aus denen sich durch Mischung vollwertige Treibstoffe gewinnen lassen, die danach in den Verkehr gebracht werden. Sie werden so keiner Steuer unterworfen und diese wird somit hinterzogen. Ebenso gehören Dokumentenfälschungen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Lagern in der Mineralölwirtschaft zu den Straftaten, wobei der Transfer zwischen einzelnen Herstellern und Lagern als innerbetriebliche Verrechnung dargestellt wird und damit ebenfalls von Mineralölsteuer befreit bleibt. Er weist nach, dass das in Verkehrbringen dieser Produkte zu einem außergewöhnlich hohen Gewinn führt. Als weiteren Tatkomplex nannte er das Entfärben von Heizöl und in Verkehrbringen als Dieseldieselkraftstoff. So haben im Jahr 2003 24 % aller Treibstoffproben die damals geltenden Qualitätsanforderungen für flüssige Treibstoffe nicht erfüllt. Im Jahr 2006 waren es auf der Basis der gültigen Normen noch 4,9 %, die die Treibstoffqualitätsanforderung nicht erfüllten. Im europäischen Vergleich waren es jedoch nur 2,4 %. Weiter führte er aus, dass in den Jahren 2002 bis 2006 insgesamt 183 Strafverfahren aufgrund von Verstößen im Verkehr mit Treibstoff durchgeführt, in denen 1063 Personen angeklagt wurden. In 51 Fällen wurde ein Urteil gesprochen und 235 Personen wurden verurteilt. Die Verluste der Staatskasse wurden auf 2,9 Mrd. Zloty geschätzt. Gegenwärtig laufen Ermittlungen in 169 Fällen gegen 1237 Verdächtige.

Existenzgefährdung durch Verdacht

HEINEMANN, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Dresden International University, sprach über die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten aus der Sicht des Strafverteidigers. Zum Gegenstand seiner Ausführungen machte er die Frage: Warum scheitern Anklagen? Am Beispiel von Anklagen wegen Untreue und Korruption stellte er am Anfang die These in den Raum, dass bereits die Erhebung einer solchen existenzvernichtend sein könnte, auch wenn sie sich im nachhinein als weniger schwer oder als nicht aufrecht zu erhalten darstellt. Er zählte eine Reihe von Strafverfahren auf, die mit größter Medienwirksamkeit in Sachsen dargestellt wurden und dennoch mit einem sehr geringen Strafmaß endeten. In seinem Referat sprach Heinemann weiterhin über die Qualifizierung des Straftatverdächtigen und erinnerte an die Anforderungen laut Strafprozessordnung. Er zeigte an einer Reihe von Beispielen auf, dass sich die logische Kette der Beweisführung nicht schließen ließ, dass Unterstellungen nicht Bestand hatten bei der Prüfung von Straftatverdachten und dass die Grundlagen der Beweiserhebung missachtet wurden. All diese Gründe führten in der Vergangenheit zur Abweisung von Anklagen oder einzelnen Straftatbeständen. Ein besonderes Problem nahmen in seinen Ausführungen in die Presse lancierte Infos zu laufenden Ermittlungen ein. Diese belasten

den Gang der Ermittlungen, den Beschuldigten und sind auch nachteilig für die ermittelnden Behörden. Sie widersprechen insbesondere jedoch der Unschuldsvermutung und führen oftmals zu einer Vorverurteilung der Beschuldigten durch reißerisch aufgemachte Presseartikel.

Erfolgreich gegen Verfahrensstau

RICHTER, Oberstaatsanwalt in Stuttgart, sprach über Erfahrungen mit neuen Ermittlungsstrategien – WESP – im Bereich der Insolvenzkriminalität. Er war (gemeinsam mit dem Referenten Gruhl) Initiator der sog. „Soko Halde“, die sich zur Aufgabe gestellt hatte, einen „Stau“ an nicht bearbeiteten Insolvenzverfahren in der StA Stuttgart aufzulösen. Der Grundgedanke bestand darin, einfache, überschaubare Insolvenzverfahren abzutrennen von großen betrügerischen und besonders strafbewehrten Verfahren und somit die einfachen Verfahren einer schnellen und zügigen Bearbeitung zuzuleiten. So konnten Kapazitäten freigemacht werden für die Bearbeitung von Großverfahren. Diese Verfahrensweise wird in der sog. WESP, der „Wirtschaftskriminalistischen Ermittlungsgruppe von Staatsanwaltschaft und Polizei“, noch heute mit großem Erfolg in Baden-Württemberg praktiziert. Er warnte davor, diese Einrichtungen nun personell zu reduzieren oder gar aufzulösen, da in einem solchen Falle unmittelbar die Überlastung der Staatsanwaltschaften durch Fälle von Wirtschaftskriminalität wieder eintreten würde und sachgerechte Ermittlungen verhindert würden. Durch die WESP können ca. 90 % der Wirtschaftskriminalität erledigt werden; die restlichen max. 10 % betreffen größere Straftaten, die umfangreichere Ermittlungen erfordern. Er geht davon aus, dass in Fällen, in denen Bilanzen vorliegen und die Buchführung bis in die Krise und Zahlungsunfähigkeit der Firma hinein ordentlich erfolgte, die Unterlagen der Firma beim Insolvenzverwalter und die vom Insolvenzverwalter erstellten Gutachten ausreichend sind, um die Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen. Auf gesonderte Durchsuchung und Sicherstellung beim Beschuldigten könne in diesen Fällen verzichtet werden. Damit würde sich der Umfang der Asservate reduzieren und die Bearbeitung vereinfachen, ohne dass wesentliche Straftatbestände ohne Beachtung blieben. Auf ein besonderes Problem wies der Referent bezüglich des Verwertungsverbotes der Aussagen des Beschuldigten im Rahmen des Insolvenzverfahrens hin. Er betonte dabei, dass das Verwertungsverbot sehr ernsthaft zu berücksichtigen sei. So können die Angaben des Insolvenzschuldners im Insolvenzverfahren, z.B. bei welchen Kassen seine Arbeitnehmer versichert sind, im Strafverfahren nicht verwendet werden. Diese Information muss aus den Anzeigen der Krankenkassen gegen das Unternehmen gewonnen werden.

Wirtschaftskriminalität und Werteorientierung

BURKATZKI, Internationales Hochschulinstitut Zittau, sprach über Wirtschaftskriminalität als Folge wertbezogener Orientierungen und stellte die Ergebnisse seiner empirischen Studie dar. Dabei stellte er den theoretischen Bezugsrahmen mit Definitionen und Basisannahmen dar und führte die Methoden und Daten seiner Untersuchung aus. In den Mittelpunkt stellte er die Definition von Werten als Auffassungen von „Wünschenswertem“, die implizit oder explizit für ein Individuum oder eine Gruppe kennzeichnend sind.

Als Forschungsfragen seiner Untersuchung formulierte er:

- Gibt es Profiltypen wertbezogener Orientierungsmuster in der Bevölkerung?

- Gibt es einen Zusammenhang zwischen wertbezogenen Orientierungsmustern und Wirtschaftskriminalität?
- Gibt es einen Zusammenhang zwischen wertbezogenen Orientierungsmustern und Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Statusgruppen?

In einer Pilotstudie wurden ca. 1200 Fragebögen verteilt. Die Auswertung der Fragebögen erlaubte es dem Referenten, fünf Gruppen zu unterscheiden: normorientierte Marktaktivisten, marktdistanzierte Konventionalisten, Desinteressierte, nonkonforme Kommunitaristen und radikale Marktaktivisten. Alle fünf Gruppen unterscheiden sich in Bezug auf ihre Wertorientierung zu Recht und Gesetz, Markt sowie gesellschaftlichen Werten. Als Fazit führte Burkatzki aus, dass eine erhöhte Neigung zu wirtschaftskriminellem Handeln insbesondere in solchen gesellschaftlichen Gruppierungen auftritt, die auf der Ebene ihrer wertbezogenen Orientierungen eine radikal marktaktive Gesinnung ausprägen. Weiterhin verliert eine rechtskonforme Gesinnung auf der Ebene der Wertorientierungen von Akteuren umso mehr an Bedeutung, je stärker diese bezugnehmend auf ihre berufliche Stellung ins Zentrum des Marktgeschehens vorrücken.

Hinweise im Persönlichkeitsprofil

MÜLLER, MBA, ID Detektivbüro Berlin, sprach über das Persönlichkeitsprofil von Wirtschaftsstraftätern, das er im Rahmen einer Pilotstudie erstellt hat. Dabei ging er von der Lisztschen Trialektik, der Persönlichkeit des Täters, der Situation zum Zeitpunkt der Tat und deren Einbettung in die allgemeine Situation als Eigenart des Verbrechens, aus. Im Kern seiner Arbeit führte der Referent Interviews mit verurteilten Wirtschaftsstraftätern in Gefängnissen oder nach Verbüßung der Haftstrafen. Die neun durchgeführten Interviews lassen keine repräsentativen Schlussfolgerungen zu, zeigen aber interessante Einzelergebnisse zu Persönlichkeitsprofilen von Wirtschaftsstraftätern: insbesondere eine gering ausgebildete Selbstkompetenz und die Überschätzung der eigenen Fähigkeiten.

Europaweite Forschung

KÜHNE, Professor für Informatik und Betriebswirtschaftslehre und Mitinitiator der Konferenz, stellte in seinem Abschlussvortrag Überlegungen zu weiteren Forschungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität an und bezog die Vorträge der Fachtagung beispielhaft in diese Überlegungen mit ein. Zentraler Punkt war die Frage, ob Wirtschaftskriminalität heute noch ein zeitgemäßer Forschungsgegenstand ist. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist die Frage nach den *Ursachen der Differenzen* zwischen den begangenen, erkannten, angezeigten, aufgeklärten, angeklagten und verurteilten Straftaten. Dieses bekannte Phänomen wird auch als „kriminologisches Trichtermodell“ bezeichnet. Stichworte dazu sind Dunkelfeld, Hellfeld, Ausbildung und Befähigung der Ermittler und die Rechtsprechung vor Gericht. Dabei hat dieses Phänomen eine quantitative und eine qualitative Komponente. Die Betrachtung der *qualitativen* Seite der Straftaten und ihre Ahndung, nämlich die tatsächlich begangenen Taten und die Differenzen zu den aufgeklärten und angeklagten Taten, können als „kriminologisches Schere“ bezeichnet werden. Begangene Straftaten, die nicht erkannt und nicht aufgeklärt werden, finden selbstverständlich auch in der Verurteilung keine Berücksichtigung. Diese „quantitativen Unterschiede“ nicht nur festzustellen, sondern „ungerecht-

fertigte Unterschiede“ durch eine verbesserte Ausbildung der Strafverfolger zu verhindern, eine sinnvolle Ermittlungs- und Verfahrensökonomie, eine stringente Verfahrensführung bei einfachen Fällen (Stichwort WESP) und eine angemessene Konzentration der Kräfte auf wesentliche Fälle, scheint nach wie vor ein ergiebiges und noch längst nicht erschöpftes Feld der Forschung zu sein.

Als Forschungsziele ergeben sich damit für ihn folgende Ansatzpunkte:

- Ein Schwerpunkt von Forschung wird durch neue Entwicklungen auf dem Gebiet des eCommerce, der Finanzprodukte, der Finanzmärkte und weiterer bestimmt, um diese auf ihr kriminogenes Potential zu untersuchen mit dem Ziel, neue strafbare Handlungen schnell zu erkennen und für die Strafverfolgung praktisch handhabbar zu machen. Üblicherweise werden neue Phänomene über Jahre nicht erkannt oder faktisch nicht verfolgt, weil die Strafbarkeit nur über besondere Konstruktionen hergestellt werden kann. Dies ist z. B. beim Phishing der Fall oder bei den Firmenbestattungen. Beide sind nicht durch eigene Straftatbestände strafbewehrt, sondern nur als vorbereitende oder weiterführende Handlungen im Rahmen bestehender Gesetze zu verfolgen.
- Ein zukünftiger zentraler Forschungsgegenstand sollte der Subventionsbetrug innerhalb der Europäischen Union sein. Da jede nationale Rechtsform von Firmen innerhalb der Europäischen Union in allen 27 Mitgliedsländern zulässig ist führt dies zu der Fragestellung, ob es Rechtsformen in einzelnen Ländern gibt, die es Tätern ermöglichen, sich hinter einer Firma zu verbergen und der Strafverfolgung für zu Unrecht empfangene Subventionen ganz legal zu entgehen. Insofern ist ein Forschungsprojekt mit Teilnehmern aus allen Ländern der Europäischen Union angezeigt.

Die Konferenzen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in den Jahren 2003 und 2007 stellen eine interessante und wirkungsvolle Plattform für interessierte Personen in der Polizei, in den Staatsanwaltschaften, bei der Steuerfahndung, der Zollfahndung, bei Richtern und Strafverteidigern dar und bieten sowohl Erfahrungsaustausch als auch den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis. Als Fazit der Konferenz kann gelten: Wirtschaftskriminalität ist kein Phänomen am Rande der Gesellschaft, sondern allgegenwärtig im Bereich der „wirtschaftlichen Tätigkeiten“. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse in Buchform wird der Erfahrungsschatz einer breiten interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Fußnoten

- 1 Die vollständigen Vorträge werden in der Schriftenreihe der Hochschule, den „Rothener Beiträgen, Polizeiwissenschaftliche Schriftenreihe“, in den nächsten Monaten veröffentlicht. Bestellungen des Bandes bzw. der Schriftenreihe bitte über www.polizei.sachsen.de/fhpol oder den örtlichen Buchhandel.
- 2 In diesen Konferenzbericht wurden Titel und Dienstgrade nicht aufgenommen. Diese können jederzeit aus der Buchveröffentlichung herausgefunden oder bei den Autoren nachgefragt werden.

Silvia Izi
Grafikerin und Initiatorin der
bundesweiten Wanderausstellung
„Wer, wenn nicht wir?“



wer, wenn nicht wir?

schülerbilder gegen Gewalt und Rassismus

eine bundesweite Wanderausstellung

Der Name ist Programm: „Wer, wenn nicht wir? - Schülerbilder gegen Gewalt und Rassismus“ lautet der Titel eines Projektes, mit dessen Hilfe mobil gemacht werden soll gegen die zunehmende Gewalt und den wachsenden Rassismus.

Angefangen hat die bundesweite Erfolgsgeschichte des Projektes 1992 mit 350 Bildern aus 12 Ludwigshafener Schulen. Inzwischen sind mehrere Tausend Bilder aus rund 260 Schulen zusammen gekommen.

78 mal tourte die Ausstellung bisher quer durch Deutschland. Auch im Europäischen Parlament in Straßburg sowie im Kulturzentrum von Valletta in Malta war sie zu sehen.

Wandern und wachsen heißt die Devise, denn die Ausstellung wird nur dort gezeigt, wo sich Schulen vor Ort mit eigenen Bildern beteiligen. Dadurch wird die Ausstellung ständig erweitert und bereichert und bleibt stets aktuell. Gleichzeitig ermöglicht dies Vorgehen langfristig eine größtmögliche Breitenwirkung. Durch die Aufnahme ihrer Arbeiten in die Wanderausstellung erfahren die SchülerInnen eine unmittelbare Würdigung. Und indem die Ausstellung ständig auf Wanderschaft ist, bleiben die Bilder im Gedächtnis. Dies strahlt in die Schule zurück und kann pädagogisch genutzt werden. Nicht nur die Qualität der Schülerkunst, sondern auch der Impetus für das kreative Engagement sind gefragt. Was Schülerinnen und Schüler wie Lehrerinnen und Lehrer anspricht, ist die nicht konsumierende, nicht rezipierende, sondern die produktive Art des Umgangs mit dem Thema. Die eigenständige künstlerische Gestaltung der SchülerInnen sei viel wirkungsvoller als jede noch so eindringliche Belehrung von Lehrerseite, da Kinder und Jugendliche sich mit dem von ihnen selbst Produzierten viel stärker identifizieren, bestätigen Pädagogen.

Wichtig bei der künstlerischen Bearbeitung des Themas Gewalt und Rassismus ist es, im Erfahrungsbereich der Jugendlichen anzusetzen. Über die Medien vermittelte Gewalt, wie wir sie fast täglich sehen, ohne unmittelbar betroffen zu sein, ist zwar Realität aus zweiter Hand. Aber, wie der Medienpädagoge Klaus Hurrelmann feststellt, Kriegsereignisse oder Ausschreitungen von kriegsähnlichem Charakter wie brennende Häuser, verletzte oder getötete Menschen, können zu beängstigenden und bedrohlichen Erlebnissen für Kinder und Jugendliche werden. In den Nachrichtensendungen sehen sie Bilder des Grauens. Sie erfahren, dass Freunde und Nach-



Verena Becker, 12. Kl. Friedrich-Spee-Gymnasium Trier

barn aufgrund von Behinderungen, wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Kultur von anderen zu Feinden erklärt und zu Opfern von Aggression und Gewalt werden. So sind laut Hurrelmann Kinder und Jugendliche empfindliche Seismographen für politische Ereignisse geworden und tragen ihre Sorgen, Nöte und Konflikte in die Schule hinein. Ohnmachtsgefühle und Zukunftsängste können dazu führen, vereinfachte Orientierungen und fundamentalistische Wertsetzungen zu übernehmen. Damit ist ein Nährboden für extremistische politische und religiöse Einstellungen gegeben.

Hier setzt nun das pädagogische Konzept dieses künstlerischen Projekts an. Ästhetische Bildung erfolgt in der Schule vorwiegend im Kunstunterricht. Den Kindern und Jugendlichen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gedanken, Gefühle und Visionen in einer künstlerisch universellen Sprache auszudrücken. Mit den Ausstellungen werden diese von den Medien aufgegriffen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit der ständigen öffentlichen Präsenz der Bilder und Objekte entsteht ein Forum politischer Diskussion. Es führt im besten Fall dazu, dass Gewalt und rassistische Ausschreitungen nicht nur genauer wahrgenommen werden, sondern man auch empfindlicher auf sie reagiert, dass Vorurteile gegenüber Menschen anderer Kulturen und Religionen hinterfragt, dass aber auch gemeinsame Werte erkannt und ausgebaut werden.

Doch wie wird das Thema von den SchülerInnen umgesetzt? Oft in Form von kleinen Geschichten. Da sind Ge-

Auch 2008 ist die Ausstellung unterwegs. Im Mai ist „Wer, wenn nicht wir?“ in der „Phantastischen Bibliothek“ in Wetzlar zu sehen und im Juni anlässlich der Bad Hersfelder Festspiele in der Gesamtschule Geistal. Kooperationspartner für die beiden Ausstellungen sind LehrerInnen und SchülerInnen dieser Gesamtschule.



Susanne Tropartz, 3. Kl., Grundschule Tempelhoferstraße Dessau



Franziska Gallert, 10. Kl. Mittelschule Olbernbau/Sachsen



Alexander Klamroth, Königin-Luise-Gymnasium, 7. Kl. Erfurt

Auf der Website www.werwenn.de gibt es ausführliche Informationen über das Projekt. Alle beteiligten Schulen sind aufgeführt, Ausstellungsdaten werden bekannt gegeben und natürlich ist eine Auswahl der Bilder zu sehen.

schichten von der Bedeutung des Menschen, seinen Sehnsüchten, seinem Verlangen nach Nähe und Geborgenheit, aber auch eigene Gewalterfahrungen werden verarbeitet. Je nach Altersgruppe werden andere inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Zeigen die Jüngeren in ihren Bildern überwiegend spielerische Situationen, so bevorzugen ältere Jugendliche Symbolzeichen oder bringen gesellschaftskritische Elemente auch in provozierender Form ein.

Häufig spricht aus den Bildern die Hoffnung auf eine Welt, in der statt Gewalt und Hass Friede und Toleranz das Leben der Menschen prägen. Das Zusammenleben mit Menschen aus anderen Kulturen wird überwiegend als Bereicherung und nicht als Bedrohung gesehen. Manche Bilder fordern uns eindringlich auf nicht wegzuschauen, wenn Menschen angegriffen oder beleidigt werden.

Es ist immer wieder erstaunlich, wie unterschiedlich die Kinder und Jugendlichen das Thema Gewalt und Rassismus sowohl inhaltlich wie formal bewältigen. Das gleichnamige Buch zur Ausstellung, erschienen im Hermann Schmidt Verlag Mainz, zeigt einen Ausschnitt dieser verblüffenden und anrührenden Vielfalt. Schülerinnen und Schüler eines Trierer Gymnasiums verfassten in Schreibwerkstätten unter Anleitung ihrer Lehrerinnen und Lehrer Texte zu ausgesuchten Bildern aus der Ausstellung und entwickelten daraus eine Multi-Media-Projektion in Form einer CD-ROM.

Als **work in progress** und **mobile Demonstration** gelingt es dieser bundesweiten Wanderausstellung, den Betrachter emotional zu berühren und ohne moralischen Fingerzeig zu sensibilisieren.

Die deutsche UNESCO-Kommission hat diese einmalige und erfolgreiche Wanderausstellung als offiziellen Beitrag zur internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder dieser Welt (2001-2010) anerkannt.

Zur Unterstützung der Ausstellung können Sie, die Leserinnen und Leser, aus einer Bildergalerie Ihr Lieblingsbild auswählen. Unter den Bildern gibt es die Möglichkeit, eine Bewertung vorzunehmen. Das Bild mit der besten Bewertung wird von der Redaktion „Die Kriminalpolizei“ prämiert und veröffentlicht. Die Bildergalerie finden Sie unter www.kriminalpolizei.de/werwenn.

Dr. Martin Emmerich,
Kriminaloberkommissar,
Landeskriminalamt Saarland



Karsten Lang,
Diplomand,
Fachhochschule für
Verwaltung des Saarlandes



Doping im Sport – Ein neues Tätigkeitsfeld für die Polizei?

Die jüngste Vergangenheit hat es in erschreckender Weise gezeigt! Die Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe im Sport ist in einigen Bereichen des Spitzensportes längst kein Einzelfall mehr. Die professionellen Täterstrukturen haben sich meist netzwerkartig und grenzüberschreitend organisiert. Dabei scheinen die derzeitigen Erkenntnisse lediglich die Spitze des Eisbergs zu sein.

Doping im Sport – Realität - Dimensionen

Kontinuierlich und in immer kürzer werdenden Zeitsegmenten ist das Phänomen „Doping im Sport“ Gegenstand in Printmedien oder in Form von Nachrichtenmeldungen im Fernsehen präsent.

Mit der Ankündigung des Enthüllungsbuches „Dickes Blut“ im Magazin „DER SPIEGEL“ brachte der ehemalige Telekom-Radsport-Masseur Jef d’hont die jüngste Dopinglawine in Deutschland ins Rollen¹. In seinen Aufzeichnungen beschreibt der Belgier die Sitten und Gebräuche eines verseuchten Sports und erhebt schwere Vorwürfe gegen den damaligen Teamchef Walter Godefroot, Ärzte der Freiburger Uni-Klinik und das Team Telekom, das planmäßig gedopt haben soll.

„Der Radsport funktioniert wie die Mafia: Es gelte das Gesetz der Omertà und alle hielten sich an die Spielregeln“, so Buchautor d’hont.

Dabei initiierte bereits im Jahr 2003 die kalifornische BALCO-Chemie durch gravierende Vorwürfe einen weltweiten Dopingskandal, der in Folge das Unternehmen in den Fokus der US-Strafverfolgungsbehörden und internationalen Antidoping-Kontrollen rückte.

Hintergrund war die synthetische Herstellung des Designerdopingwirkstoffes Tetrahydrogestrinone (THG), der durch eine Veränderung der chemischen Struktur des bereits bekannten und auf der Dopingliste stehenden Wirkstoffes Gestrinone gewonnen wurde. Das THG war zu diesem Zeitpunkt für biochemische Untersuchungslaboratorien nicht nachweisbar.



Auf der Kundenliste von BALCO standen zahlreiche prominente Namen von Spitzensportlern, wie zum Beispiel Dwain Chambers, Kevin Todt, Marion Jones und Kelli White².

Eine weitere Dimension der rechtswidrigen Manipulationen im Leistungssport offerierte in eindeutiger Art und Weise der Blutdopingfall „Fuentes“. Der spanische Frauenarzt Eufemiano Fuentes und sein Laborchef Jose Luis Merino-Batres versorgten im Jahr 2006 **mehr als 200 Radsportler aus acht Nationen** in großem Stil mit präparierten Blutkonserven. Auf Grundlage von beschlagnahmten Beweismitteln werden insbesondere die beiden deutsche Radidole Jan Ullrich und Jörg Jaksche mit den illegalen Machenschaften des spanischen Mediziners in Verbindung gebracht³.

Dies sind nur einige herausragende Einzelfälle. Die Anzahl der mehr oder weniger bekannt gewordenen Dopingfälle der letzten Jahre ist in ihrer Gesamtzahl erschreckend und im höchsten Maße alarmierend.

Ausdehnung des Phänomens auf den Breiten- und Freizeitsport

Aktuelle Studien belegen, Doping ist keineswegs auf den Spitzensport beschränkt. Gedopt wird zunehmend auch im Breiten- und Freizeitsport durch den Einsatz anaboler Steroide mit einem signifikanten „Peak“ in der Bodybuilding- und Fitnessszene.

So kommt die „Lübecker Studie“ von Dr. med. Carsten Boos aus dem Jahre 1998 zu dem Ergebnis, dass etwa jeder fünfte Freizeitsportler im Fitnessbereich regelmäßig Dopingpräparate konsumiert⁴.

Eine weitere wissenschaftliche Arbeit aus dem Jahr 2006, die sogenannte „Tübinger Studie“, präsentiert ein vergleichbares Resultat. Die erhobenen Daten belegen, dass fast jeder siebte in Fitnesseinrichtungen aktive Freizeitsportler gelegentlich oder regelmäßig Anabolika zur Leistungssteigerung einnimmt. Zudem hat diese Untersuchung gezeigt, dass jeder dritte Anabolikakonsument seine Präparate über einen Arzt bezieht und auch im Rahmen der Anwendung unter dessen Kontrolle steht⁵.

Hohes individuelles Risikopotential für den Sportler durch die Applikation von Dopingwirkstoffen

In den meisten Fällen ignoriert der konsumierende Sportler beharrlich das hohe individuelle Risikopotential, das mit der kontinuierlichen Einnahme/Anwendung der Dopingwirkstoffe einhergeht. Dabei potenzieren sich die erheblichen Nebenwirkungen der einzelnen Dopingwirkstoffe in Kombination mit weiteren Präparaten. Dieser kausale Zusammenhang lässt sich zwischenzeitlich zweifelsfrei durch eine Vielzahl von Todesfällen, aber auch durch manifestierte körperliche Beeinträchtigungen oder Schäden beim Dopingstünder nachweisen, die im Zuge von ärztlichen Befunderhebungen diagnostiziert werden konnten.

So verstarb 1996 der österreichische Bodybuilder Andreas Münzer an einem Multiorganversagen, nachdem er noch wenige Tage zuvor einen Wettkampf bestritten hatte.

Durch den Tod der Leichtathletin Birgit Dressel im Jahre 1987 wurde die deutsche Öffentlichkeit aufgerüttelt. Die Leistungssportlerin verstarb nach der Einnahme von über 100 Medikamenten an einem allergischen Schock.

Nach jahrelangem Dopingmissbrauch mit Oral-Turinabol und Testosteron starb 1993 der deutsche Hammerwerfer Detlef Gerstenberg im Alter von 35 Jahren in der Berliner Charité an einer Leberzirrhose.

Im gleichen Jahr verstarb nach permanenter Anwendung von Dopingwirkstoffen der deutsche Hammerwerfer und Olympiasieger Uwe Beyer im Alter von 48 Jahren an einem Herzinfarkt.

Die dreimalige Olympiasiegerin Florence Griffith-Joyner und der Deutsche Meister im Kugelstoßen Ralf Reichenbach verstarben ebenfalls an den Folgen ihres Dopingmissbrauchs.

Marco Pantani, das große italienische Sport-Idol, der zuletzt nur noch durch Doping-Prozesse Schlagzeilen machte, wurde im Februar 2004 in einem Appartement-Hotel tot aufgefunden. Vermutete Todesursache: Selbstmord. Der 34-jährige Radprofi, der 1998 die Tour de France vor Jan Ullrich gewann und im selben Jahr beim Giro d'Italia triumphierte, litt seit geraumer Zeit durch den fortgesetzten Dopingmissbrauch an Depressionen.

Zu den primären Pflichten eines Staates gehört es, die fundamentalen Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit seiner Bürger vor Gefahren zu schützen, beziehungsweise vor den rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren. Diese Maxime ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG).

Insofern liegen die durch Doping im Sport drohenden Gesundheitsgefahren durchaus im Bereich einer grundgesetzlich begründeten Staatsverantwortung.

Strafrechtliche Aspekte des Dopings im Sport

Der Kampf gegen Doping sieht neben Sanktionen des tangierten Sportverbandes auch eine Bestrafung nach dem staatlichen Recht vor. Im Zuge der Ermittlungen können dabei neben dem Sportler auch andere Personen in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten.



In Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wird den Sportverbänden im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips das Recht zugestanden, sich selbst zu verwalten. Daraus ergibt sich für die Verbände auch die primäre Zuständigkeit für den Erlass von Dopingregeln, die Entscheidung über Sanktionen und die Durchführung von Dopingkontrollen.⁶

Fraglich ist, zu welchem Zeitpunkt der Staat regulierend eingreifen muss. In der jüngsten Vergangenheit wurden immer wieder Dopingvorwürfe gegen Spitzensportler erhoben. Aufgrund der erschreckenden Häufigkeit dieser Fälle und die umfassenden Dopinggeständnisse der Sportler lassen sich die Dimensionen dieses Phänomens ansatzweise erkennen. Die Selbstregulierungskräfte des Sports scheinen den Anforderungen einer effektiven Dopingbekämpfung nicht gewachsen zu sein. Darüber hinaus wird Doping häufig in Netzwerken mit organisierten

Strukturen betrieben, in deren Umfeld der Sportler bewusst und gewollt mitwirkt. Ein nicht zu unterschätzender Anteil ist zudem im Bereich des Freizeit- und Breitensports angesiedelt. Die beiden zuvor genannten Studien zeigen, dass insbesondere auf dem lukrativen Fitnessmarkt ein florierender Handel mit verbotenen Dopingwirkstoffen stattfindet. Gerade in diesem Bereich haben die Sportverbände keinerlei Sanktionsmöglichkeiten, da sich die Freizeit- oder Fitnesssportler nicht aktiv deren Regelwerk verpflichtet haben. Aus diesem Grund ist ein „Eingreifen“ des Staates mit dessen Möglichkeiten der Strafverfolgung mit einem effektiven strafprozessualen Ermittlungsinstrumentarium unerlässlich.

Grundlage für die strafrechtliche Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität ist primär das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln, das Arzneimittelgesetz (AMG).

Zur Anwendung dieses Gesetzes muss zunächst zwingend der Arzneimittelbegriff im Sinne des § 2 Abs. 1 AMG gegeben sein. Demnach sind Arzneimittel Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen.

Der § 2 Abs. 1 Nr. 5 AMG schließt ferner Medikamente ein, die die Körperfunktionen beeinflussen. Zu diesen Pharmaka gehören beispielsweise Stimulanzien, Dopingmittel, Rauschmittel, Appetitzügler oder Arzneimittel zur Empfängnisverhütung.

Zudem sind nach § 4 Abs. 2 AMG auch Blutzubereitungen Arzneimittel im Sinne von § 2 Abs. 1 AMG. Diese Matrix wird im Zuge von verbotenen Dopingmethoden angewendet und als Blutdoping bezeichnet.

Mit der Einstufung einer pharmazeutischen Zubereitung als Arzneimittel wird im AMG eine Reihe von Tathandlungen erfasst, die mit den nachgenannten Begriffsbestimmungen eng verbunden ist:

So wird unter dem Tatbestandsmerkmal *Inverkehrbringen* das Vorrätighalten zum Verkauf oder sonstiger Abgabe, das Feilbieten und die Abgabe an andere bezeichnet. Eine Legaldefinition findet sich in § 4 Abs. 17 AMG.

Das *Verschreiben* setzt das Ausstellen eines Rezeptes über das Arzneimittel voraus. Hier kommt in der Regel nur ein

Arzt als tauglicher Täter in Betracht. Unter *Anwendung* des Arzneimittels wird die Verabreichung zur Einnahme oder zur Injektion sowie die äußerliche Anwendung durch das Auftragen auf den Körper beim Sportler verstanden.

Derzeit wird nach § 6a Abs. 1 AMG bestraft, wer Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet.

Unter dem vorgenannten Dopingzweck im Sport wird insbesondere der Bestimmungs- oder Verwendungszweck des Arzneimittels verstanden. Dies setzt voraus, dass eine Leistungssteigerung bei der sportlichen Aktivität erzielt wird. Es spielt dabei keine Rolle, ob Doping vor oder während eines Wettkampfes beziehungsweise im Training angewendet wird. Selbst Aktivitäten im Bereich des Freizeitsports ohne jeglichen Wettkampfcharakter werden als Tathandlungen eingeschlossen, wie zum Beispiel das Bodybuilding im Fitnessstudio. Allerdings wird die Einnahme von Dopingwirkstoffen außerhalb des Sports nicht von der Rechtsnorm erfasst, so beispielsweise der Konsum derartiger Stoffe von Schülern und Studenten zur Leistungssteigerung bei Prüfungen in Schule und Universität⁷. Mit dieser Normierung zielt die Legislative auf das Umfeld des Sportlers ab. Trainer, Betreuer, Sportärzte, Apotheker, Manager und Funktionäre gelangen so in den Fokus der Ermittlungsbeamten, wenn sie die Arzneimittel zu Dopingzwecken an den Sportler abgeben. Der Sportler selbst wird zum Tatverdächtigen im Sinne dieser Vorschrift, indem er die Dopingpräparate für potentielle Konsumenten bereithält und abgibt, beziehungsweise Handel treibt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber nun ausdrücklich die Verpflichtung der Aufnahme eines entsprechenden Warnhinweises in die Packungsbeilage in der jüngsten Novellierung des AMG vorgesehen, dass die Anwendung des Arzneimittels bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen kann (§ 6a Abs. 2 AMG).

Zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport hat die Legislative zudem mit dem Gesetz vom 25. Oktober 2007 in Artikel 2 eine weitere Tathandlung unter Strafandrohung gestellt. Demnach ist es nun nach § 6a Abs. 2a AMG verboten, Arzneimittel, die im Anhang zu diesem Gesetz genannten Stoffe sind oder enthalten, **in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport besitzen**, sofern das Doping bei Menschen erfolgen soll.

In Satz 2 wird die nicht geringe Menge für die Dopingstoffe bestimmt, die dem Besitzverbot unterworfen und im Anhang des Gesetzes aufgeführt sind.

Im konkreten Verdachtsfall kann somit das Vorliegen einer nicht geringen Menge von zugelassen Arzneimitteln leicht über die Angabe auf der äußeren Packung durch einfache Rechenoperation ermittelt werden.

Allerdings wird das Vorrätighalten dieser Präparate beim Endverbraucher nicht von der Strafandrohung erfasst, sofern der Besitz durch eine medizinische Indikation notwendig erscheint und die Abgabe der Arzneimittel zuvor durch eine ärztliche Verschreibung legitimiert wurde.

Die vorliegende Regelung des Besitzes einer nicht geringen Menge bestimmter Dopingstoffe zielt auf eine wirksamere Eindämmung der Gefahr einer Verbreitung von bekanntermaßen gefährlichen und nicht nur im Spitzensport, sondern auch im Breitensport häufig verwendeten Dopingmitteln ab. Diese Rechtsnorm dient deshalb sowohl dem Gesundheitsschutz, als auch der Sicherheit des Arzneimittel-

verkehrs. Die Legislative hegt mit dieser Sanktionierung die Absicht, bereits Vorstufen des Handels zu erfassen und damit die Weitergabe von Dopingmitteln wirksamer als bisher unterbinden zu können.

Verbotene Dopingwirkstoffe und -methoden aus dem Arzneimittelgesetz (AMG)

Gemäß § 6a Abs. 2 AMG findet das Verbot nach § 6a Abs. 1 AMG und die darauf bezugnehmende Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG nur Anwendung auf Arzneimittel, die Stoffe der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping (Gesetz vom 02.03.1994 zu dem Übereinkommen vom 16.11.1989 gegen Doping, BGBl. II1994, S. 334) aufgeführten Gruppen von verbotenen Wirkstoffen oder Stoffe enthalten, die zur Verwendung bei den dort aufgeführten Methoden bestimmt sind, sofern das Doping beim Menschen erfolgt oder erfolgen soll.

Jedoch hat es der Gesetzgeber unterlassen, eine abschließende Aufzählung von Dopingwirkstoffen in das Gesetz aufzunehmen. Damit verhindert die Legislative, dass die Rechtsnorm häufig durch neue pharmakologische, medizinische oder technische Erkenntnisse novelliert werden muss. Damit allerdings den Umgehungsversuchen durch Ausweichen auf andere Dopingsubstanzen erfolgreich begegnet werden kann, wurde das zuständige Bundesministerium im § 6a Abs. 3 AMG ermächtigt, weitere Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zu bestimmen, die noch nicht vom Anhang des Übereinkommens erfasst werden, auf die jedoch der § 6a Abs. 1 AMG Anwendung finden soll.

Mit dieser Vorgehensweise kann die Behörde prüfen, inwieweit es im Einzelfall geboten ist, zur Verhütung einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Doping im Sport weitere Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zu bestimmen, die unter das Verbot des § 6a Abs. 1 AMG fallen sollen.

Besonders schwerer Fall nach dem AMG

Der § 95 Abs. 3 AMG stellt die möglichen Varianten eines „besonders schweren Falles“ im Sinne des § 6a Abs. 1 AMG vor. In diesem Absatz ist die **Strafzumessung von einem Jahr bis zu zehn Jahren** möglich und normiert somit einen Verbrechenstatbestand.

Ein besonders schwerer Fall liegt demnach in der Regel vor, wenn der Täter durch eine zuvor bezeichnete Tathandlung die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet (a), einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt (b) oder aus großem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt (c) oder in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport an Personen unter 18 Jahren abgibt oder bei diesen Personen anwendet (a) oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat (b), oder in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3a gefälschte Arzneimittel herstellt oder in den Verkehr bringt und dabei gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. In den beiden zuletzt genannten Fällen ist der erweiterte Verfall gemäß § 73d StGB anzuwenden.

Aufgabenzuweisung für die Polizei

Ein staatliches Ermittlungsverfahren kommt nach den §§ 152 Abs. 2, 160 StPO erst in Gang, wenn die Strafverfolgungsbehörden aufgrund konkreter Umstände den Verdacht einer

Straftat haben. Der gesetzliche Auftrag für die Polizei als Ermittlungsbehörde ergibt sich aus § 163 (1) StPO, dem so genannten Legalitätsprinzip. Demnach sind Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestatteten Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.

Nach geltendem Recht rechtfertigt eine positive Dopingprobe alleine kein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden, da isoliert bewertet, die eigene Anwendung von Dopingwirkstoffen im Sport im Sinne des § 6a Abs. 1 AMG nicht sanktioniert ist. Jedoch kann der Sportler nun nach der letzten Novellierung des AMG aufgrund des Besitzes einer nicht geringen Menge strafrechtlich verfolgt werden. Damit haben sich neue „Dimensionen“ im Kampf gegen Doping eröffnet.

Auf Grundlage der zuvor geschilderten strafrechtlichen Aspekte und der bestehenden Aufgabenzuweisung für die Polizei wird es deshalb zukünftig zwangsläufig zur Einleitung von Ermittlungsverfahren in der nachhaltigen Bekämpfung des Dopings im Sport kommen.

In diesem Zusammenhang stellen sich unweigerlich eine Reihe von Fragen:

Ist die Polizei als Teil der Strafverfolgungsbehörde für die Herausforderungen in der Bekämpfung der organisierten Dopingkriminalität im Sport hinreichend gewappnet?

Ist die Polizei derzeit in der Lage, alle die zur Erforschung und Verfolgung dieser Straftaten erforderlichen Beweismittel in einer *justiziabel* verwertbaren Form zu sichern und in das Strafverfahren einzubringen?

Welche strafprozessualen Ermächtigungsgrundlagen sind für die Beweiserhebung von wesentlicher Bedeutung?

Welches „Equipment“ sollte bei der Probenahme verwendet werden?

Strafprozessuales Ermittlungsinstrumentarium

Der Sportler, hier beispielhaft als Tatverdächtiger eines Besitzstrafatbestandes eingestuft, ist nicht verpflichtet, durch aktives Handeln zu seiner Strafverfolgung beizutragen. Er genießt den Schutz vor staatlich veranlasster irrtumsbedingter Selbstbelastung. Durch die Belehrung soll gegenüber dem Beschuldigten eindeutig klargestellt werden, dass es ihm freisteht sich zu den erhobenen Tatvorwürfen zu äußern, wenn er durch einen Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamten in amtlicher Eigenschaft befragt wird (§136 Abs.1 Satz 2).

Körperliche Untersuchung gemäß § 81a StPO

Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, angeordnet werden. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

Der Anfangsverdacht einer Straftat reicht bereits für die körperliche Untersuchung aus. Zur Durchführung der Maß-



Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit werden von den Konsumenten oft eine Vielzahl von pharmazeutischen Zubereitungen zu einem gefährlichen Doping-Cocktail zusammen gemischt

nahme ist die Anordnung durch einen Richter erforderlich. Die Staatsanwaltschaft sowie deren Ermittlungspersonen verfügen nur bei Gefahr im Verzuge über eine entsprechende Anordnungsbefugnis. Bei einer vorübergehenden Unterbringung zur Vorbereitung der Untersuchung oder des Eingriffs ist eine gesonderte richterliche Anordnung erforderlich.

Oberstaatsanwalt Colling – Staatsanwaltschaft Saarbrücken: Die Anordnung der körperlichen Untersuchung eines Beschuldigten bei der Bekämpfung von Dopingdelikten im Sport sollte stets nach Vorlage der Ermittlungsakte auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch einen Richter erfolgen.

Es bedarf keiner Anordnung, wenn der Beschuldigte in die Maßnahme der körperlichen Untersuchung einwilligt. Hierzu ist erforderlich, dass der Beschuldigte ausdrücklich, eindeutig und aus freiem Entschluss die Einwilligung erklärt. Die bloße Hinnahme des Eingriffs reicht nicht aus.

Durchsuchung der Wohnung gemäß § 102 StPO

Liegen die Voraussetzungen einer Täterschaft oder Teilnahme einer Straftat nach § 6a in Verbindung mit § 95 AMG, eine Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei oder andere Straftatbestände vor, so kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie der Person des Beschuldigten angeordnet werden. Der Beschluss zur Durchsuchung nach den §§ 102, 105 StPO umfasst die Wohnung, aber auch andere Räume sowie Sachen, die dem Tatverdächtigen gehören, beziehungsweise ihm zuzuordnen sind. Darüber hinaus ist der Eingriff in die Grundrechte aus Art. 2 und 13 GG zum Zwecke der Ergreifung des Tatverdächtigen zulässig, oder wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird.

Im Bereich des Dopings könnte bereits der unerlaubte Besitz einer nicht geringen Menge an Dopingwirkstoffen gemäß § 6a Abs. 2a AMG oder beispielsweise das Auffinden von schriftlichen Aufzeichnungen mit Sportlernamen, die verbotene Dopingmittel konsumieren, zu derartigen Durchsuchungsmaßnahmen führen. Oftmals sind es jedoch belastende Aussagen einer zuverlässigen Quelle aus dem unmittelbaren Umfeld des tatverdächtigen Sportlers oder Mitglieder eines Konkurrenzteams, die eine entsprechende Verdachtslage begründen lassen.

Die Anordnung nach § 102, 105 StPO beinhaltet neben der Durchsuchung der Wohnung, ebenfalls die Durchsuchung der Person des Tatverdächtigen. Dabei besteht die Möglichkeit nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung zu suchen, wobei verbotene Dopingwirkstoffe aufgefunden werden können. Auch die Körperoberfläche des beschuldigten Sportlers kann vielfältige Hinweise für die illegale Applikation von Dopingmitteln geben. Frische, deutlich zu erkennende punktuelle Einstichstellen können beispielsweise ein Indiz für eine kürzliche Injektion sein.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Manipulationsmethoden zum Umgehen oder Verfälschen der Urinprobe beim Sportler entdeckt werden.

Sicherstellung und Beschlagnahme

Die Strafprozessordnung (StPO) ist ein zweiteiliges Sicherstellungsverfahren, das zum einen der Verfahrenssicherung nach den §§ 94 bis 98 StPO und zum anderen der Vollstreckungssicherung nach den §§ 111b ff. StPO dient.

Während die verfahrenssichernde Sicherstellung darauf abzielt, die Authentizität des jeweiligen Beweismittels zu erhalten, dient die vollstreckungssichernde Sicherstellung der Gewinnabschöpfung.

In diesem Kontext können nun ebenfalls aufgrund der bedeutsamen Strafverschärfungen für banden- oder gewerbsmäßige Dopingstraftaten, Verfallsgegenstände im Rahmen des erweiterten Verfalls gemäß § 73d StGB durch die Regelung in § 98a AMG verwertet werden.

Mit dieser Novellierung verfolgt der Gesetzgeber die Absicht, eine effektive Gewinnabschöpfung im Kampf gegen die organisierte Dopingkriminalität sicher zu stellen, damit den Banden die rechtswidrig erlangten Vermögensvorteile aus der Tat entzogen werden können.

Verdeckte Ermittler gemäß § 110a StPO

Der Begriff des „Verdeckten Ermittlers“ ist in § 110a Abs. 2 StPO gesetzlich definiert. Demnach sind verdeckte Ermittler Beamte des Polizeidienstes, die unter einer auf Dauer angelegten, veränderten Identität (sog. Legende) ermitteln.

Zweck der Maßnahme ist das Aufklären von bedeutsamen Straftaten, bei welchen der einfache Tatverdacht genügt, unter den in § 110a Abs. 1 StPO genannten Fallgruppen.

Darüber hinaus spricht die in § 110a Abs. 1 Nr. 3 und 4 StPO beinhaltenen Generalklausel auch dann für einen Einsatz, wenn das materielle Recht keine entsprechende Strafverschärfung vorsieht. Der Passus „in anderer Weise organisiert“ erfordert Anhaltspunkte für das Bestehen einer Organisationsstruktur.

Demnach wären für den Bereich der Dopingkriminalität die Regelungen aus § 110a Abs. 1 Nr. 3 und 4 StPO von Bedeutung. Sie können auf den Verbrechenstatbestand aus § 95 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b abzielen, da es in dieser Norm insbesondere auf die Gewerbsmäßigkeit oder das Handeln als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten aus § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG verbunden hat, ankommt.

Längerfristige Observation gemäß § 163f StPO

Gerade bei der Ermittlung von Täterstrukturen eines organisierten Dopingnetzwerkes scheint die längerfristige Observation ein wirksames Ermittlungsinstrument zu sein. Dies gilt insbesondere für den im § 95 Abs. 3 AMG definierten besonders schweren Falles mit einer Strafandrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Voraussetzung für die Maßnahme ist, dass zumindest ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 (2) StPO für eine Straftat von erheblicher Bedeutung besteht. Für diese Norm gibt es jedoch keinen einschränkenden Deliktskatalog. Der § 100a StPO, kann allerdings als Anhaltspunkt für die Einstufung gelten.

Die Anordnungscompetenz steht grundsätzlich dem Gericht, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen zu.

Kurzfristige Überwachungen des Beschuldigten werden auf Grund der geringen Eingriffsintensität bereits von der Ermittlungsgeneralklausel der §§ 161 Abs.1, 163 Abs.1 StPO gedeckt.

Überwachung der Telekommunikation gemäß § 100a StPO

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie der 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I 2007, S.3198) in der Fassung vom 01.01.2008 soll die Verfolgung der gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Dopingkriminalität sowie der Schutz der Volksgesundheit verbessert werden. Insbesondere durch die Einführung der besonders schweren Fälle einer Dopingstraftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG unter den Voraussetzungen des gewerbs- oder bandenmäßigen Inverkehrbringens, Verschreibens oder Anwendens von Dopingwirkstoffen nach § 95 Abs. 3 Satz 2. Nr. 2 AMG im Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO wird auf ein effektiveres Vorgehen gegen organisierte Dopingnetzwerke und den hohen Abschottungsgrad der Täter abgezielt.

Mit der Auswahl der Katalogtaten im § 100a StPO legt der Gesetzgeber fest, in welchen Fällen die Anordnung der Überwachung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar erscheint.

Die Anordnungscompetenz unterliegt gem. § 100b StPO grundsätzlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft nur dem Gericht, bei Gefahr im Verzug aber der Staatsanwaltschaft, jedoch keinesfalls bei deren Ermittlungspersonen.

Probenahme – Dopinganalytik

Der Nachweis der Anwendung/ Einnahme verbotener Dopingwirkstoffe und –methoden erfolgt grundsätzlich über eine validierte biochemische Analyse einer geeigneten Untersuchungsmatrix in einem hierfür akkreditierten Laboratorium. Nur ein solches Institut ist aufgrund der nachgewiesenen und laufend erneut zu belegenden hohen Leistungsfähigkeit berechtigt, uneingeschränkt Analysen von Dopingproben durchzuführen. Die Unangreifbarkeit der analytischen Ergebnisse muss belegbar abgesichert sein. In Deutschland existieren derzeit zwei solcher anerkannter Laboratorien, die für die Dopinganalytik die notwendige Akkreditierung besitzen¹⁰.

Der gerichtsverwertbaren Durchführung der Probenahme und der anschließenden Dopinganalytik kommt eine zentrale Bedeutung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu. Daher erscheint es sinnvoll, die Sicherung und spätere Analyse der Probe in Strafverfahren analog der Verfahrensweise der nationalen und internationalen Sportverbände in Anlehnung an die geltenden Richtlinien der „National Anti Doping Agentur“ (NADA) zu gewährleisten. Denn sowohl der strukturierte Ablauf der Probenahme, der Einsatz der bereitgestellten Utensilien für die Probenahme, als auch die Auswahl der akkreditierten Laboratorien zur Dopinganalytik haben sich in der Vergangenheit in den Verbänden bereits in einer Vielzahl von Sportgerichtsverfahren bewährt. Sie können daher auch für strafrechtliche Ermittlungsverfahren als „verfahrenssicher“ angesehen werden.

Geeignete Biomatrix

Als geeignetes Untersuchungsmaterial für den Nachweis der Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe im Sport dient grundsätzlich Urin.

Darüber hinaus können Haare wertvolle Hinweise auf die Langzeitanwendung von Dopingmitteln geben, insbesondere auf die Applikation von Anabolika⁸.

Eine Blutentnahme beim Athleten ist zum Nachweis der verbotswidrigen Anwendung von Dopingwirkstoffen nur

Mail Nr. 46

Date: Thu, 31 May 2007 00:23:07 +0200
 Subject: Steroide
 To: "Frank Zimmer" <frankzimmer@anabol.de>
 From: "RASER" <raser@kraftszene.de>

Ohne (nennenswerte) NW sind:

- a. Wirkstoff: Oxandrolon; Medikament: Anavar, oder Lonavar, oder Vasoprome oder Oxandrolone/ in Kombination mit Andriol (Medikamentenname)
 b. Wirkstoff: Ephedrin; Medikament: Efedrina Level
 c. Wirkstoff: Clenbuterolhydrochlorid; Medikament: Spiropent (Tabletten zu 0,02 mg) zu den erstgenannten kannst Du unter www.xxl-szene.de ja mal ne suche aufgeben. Sehr aussagekräftig! Das müsste es auch in Italien geben. Ruhig in mehreren Apotheken fragen, da gibt es so manche Apothekerpenner, die das mit der Medikamentenmoral ein bisschen zu ernst nehmen. Gegebenfalls nicht alles bei einer Apo holen: soviel du schleppen und bezahlen kannst!!! Oxandrolon gibt's auf jeden Fall vom Tierarzt (das lohnt sich wirklich, einfach fragen): Qualität ist 100 % die gleiche wie bei Humanmedikamenten.

Sincerely/Freundliche Grüße
 Holger Schwarz

Beschlagnahmte E-Mail-Nachrichten in einem Dopingverfahren nach dem AMG – Der Absender der elektronischen Nachricht verstarb im Alter von 26 Jahren nach andauerndem Konsum von Dopingwirkstoffen an einem multiplen Organversagen (Verbindungsdaten wurden anonymisiert)

eingeschränkt aussagekräftig und besitzt deshalb lediglich einen Hinweischarakter.

Nach Einschätzung von Professor Dr. Wilhelm SCHÄNZER, Leiter des Institutes für Biochemie, Carl-Diem-Weg 6, 50933 Köln ist der objektive Nachweis eines Dopingvergehens über die Entnahme einer Urinprobe zu führen. Nur mit dieser biologischen Matrix mit einem Volumen von mindestens 75 ml ist derzeit eine umfangreiche und gesicherte Dopinganalytik durch die Isolierung der verbotenen Substanzen beziehungsweise deren Metaboliten möglich.

Erforderliches Equipment

Für die Probenahme in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wird die identisch nummerierte und versiegelte Styroporbox BEREG-KIT Urin der Firma Berlinger Special AG⁹ als geeignetes Behältnis favorisiert. Die Styroporbox beinhaltet eine A-Flasche mit orange-farbigem Etikett sowie patentiertem Sicherheitsdeckel und eine B-Flasche mit blauem Etikett und gleichem Sicherheitsdeckel.

Des Weiteren befinden sich in dem Kit zwei „Absorbentpads“, sowie zwei kleine Plastikbeutel für den sicheren Transport der Proben zu einem in Deutschland akkreditierten Biochemischen Labor¹⁰.

Der Urin des Sportlers wird zunächst in einem Urinbecher mit entsprechender Messskala gesammelt. Mittels Teststreifen wird ein Schnellnachweis von pH-Wert und Dichte im frischen Urin für die Untersuchungsstelle geführt. Zur Desinfektion von Haut, Gegenständen und Oberflächen kann ein handelsübliches Desinfektionsmittel benutzt werden. Ferner sind bei der Probenahme Einweghandschuhe zu tragen. Darüber hinaus dient ein Formularsatz der Dokumen-

Mail Nr. 362

Date: Sun, 16 Sep 2007 17:19:22 +0200
 To: "Frank Zimmer" <frankzimmer@anabol.de>
 From: "RASER" <raser@kraftszene.de>

Jede Droge verursacht eine Veränderung der Nervenzellen im Körper. Drogen werden in der Medizin in zwei Gruppen geteilt:

- 1) Depressiv wirkende (Hasch, Nikotin, ...)
 - 2) „Aufputschende“ wirkende (XTC, Speed, ...)
- Während dem Kiffen wird die Übertragung von Nervenzelle zu Nervenzelle verlangsamt. Deswegen das „relaxte“ Feeling.

Steht ja im Med. Forum. Du solltest Dich also bei einem Medikamentenkonsum, der eine Stimmungsänderung bewirken soll, eher an die aus Gruppe 2) halten.

Hier nochmals das Wohlfühl Cocktail:

- 1.. ein Tag vorher mit Andriol anfangen 200 mg/Tag
 - 2.. an dem Partytag: 250-330 ml Red Bull, 300 mg Coffein, 50 mg Ephedrin, 750 mg Paracetamol, 1 Aspirin
 - 3.. eine Stunde nach der Einnahme aus 2:2 Tabletten Terbutalin (Antiasthmatikum, dass auch die Betarezeptoren anregt, darüber hinaus aber stark den Insulinspiegel erhöht => nehme ich immer Creatin)
- => Ergebnis: Testosteron ist erhöht => besseres Allgemeinbefinden, Insulin ist erhöht => Du bist spürbar aktiver (aber noch nicht euphorisiert), Betarezeptoren werden angeregt => Du bist euphorisiert.

Dieser Cocktail bringt wirklich eine deutlich spürbare euphorisierte Stimmungslage ohne Risiken.

Sincerely/Freundliche Grüße
 Holger Schwarz

tation der Probenahme und in seiner anonymisierten Form gleichzeitig als Begleitpapier für den Transport zum Analytelabor.

Auf diesem Vordruck können nach Rechtsmittelbelehrung zudem Angaben des Sportlers über applizierte beziehungsweise eingenommene Pharmaka aufgenommen werden.

Durchführung einer Urinprobe

Für die Durchführung der Dopinganalytik ist eine Urinmenge von 75 ml (100 ml bei Epo-Kontrollen) erforderlich.

Der Sportler ist bereits vor der Urinabgabe exakt über das notwendige Procedere zu informieren und auf relevante Verhaltensweisen hinzuweisen.

Demnach darf der Proband vor oder im Verlauf der Probenahme nicht mehr als einen Liter Flüssigkeit trinken, um einerseits die geforderte Dichte des Urins nicht zu unterschreiten, und damit andererseits eine zweite Probe zu vermeiden. Um etwaigen Manipulationen durch den Sportler vorzubeugen, sollte bei der Abgabe des Urins, dessen Körperoberfläche von der Brust bis zu Knien, sowie die Unterarme unbedeckt sein. Dieser Prozess ist deshalb unter ständiger Aufsicht eines/einer Polizeibeamten/in durchzuführen.

Zur Durchführung der Dopinganalytik ist die Urinmenge von mindestens 75 ml (100 ml bei Analyse nach EPO) auf die beiden Flaschen der versiegelten Styroporbox BEREG-KIT Urin der Firma Berlinger Special AG aufzuteilen. Dabei

wird die Mindestmenge Urin von 30 ml in die B-Probenflasche und der verbleibende Urin in die A-Probenflasche gefüllt. Darüber hinaus wird eine geringe Menge des Resturins im Sammelbehälter zur Bestimmung des pH-Wertes und der spezifischen Dichte mit einem in-vitro-Diagnostikum¹¹ (Teststreifen) benötigt. Im Ergebnis müssen der pH-Wert innerhalb des Bereiches von 5,0 bis 8,0 und die spezifische Dichte den Wert 1,010 überschreiten.

Die beiden Probenflaschen werden nun mit dem Sicherheitsdeckel verschlossen bis die Verzahnung des Deckels hörbar am Glaskörper einrastet. Anschließend werden die beiden Gefäße auf Dichtigkeit überprüft und zusätzlich in einem Plastikbeutel gesichert, um ein Auslaufen der Untersuchungsflüssigkeit in die Styroporbox ausschließen zu können. Bis zum Beginn der Transportkette zum Laboratorium sollen die Proben in einem Kühlschrank gelagert werden. Für den Transport zum Labor ist allerdings die Einhaltung der Kühlkette nicht vorgeschrieben.

Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Die erforderlichen Beweismittel in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind mit dem zur Verfügung stehenden strafprozessualen Ermittlungsinstrumentarium unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu führen. Diese Maxime gilt insbesondere für die Sicherung einer geeigneten Untersuchungsmatrix zur Dopinganalytik.

Nach derzeitiger Rechtsauffassung in den einschlägigen Kommentaren zur Strafprozessordnung ist die zwangsweise Entnahme einer Urinprobe mittels Katheter nicht zulässig¹².

Unter Beachtung dieser Vorgabe kommt bei der Verweigerung einer freiwilligen Urinabgabe, der Entnahme einer Blut- und/oder Haarprobe beim Sportler, trotz der eingeschränkten Aussagefähigkeit dieses Untersuchungsmaterials bei der biochemischen Analyse, eine höhere Bedeutung zu. Denn der Nachweis der verbotenen Anwendung von Erythropoetin (EPO) kann ebenfalls über die Biomatrix Blut geführt werden.

Visionen

Die Strafandrohung im § 95 Abs. 3 AMG mit einer Strafzumessung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe für den besonders schweren Fall belegt die Intension des Gesetzgebers, hart gegen diese rechtswidrigen Tathandlungen vorzugehen.

Sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft verfügen jedoch derzeit lediglich über einzelne Personen, die sich in der Bekämpfung der Dopingkriminalität auskennen. Es handelt sich in den meisten Fällen um keine spezialisierten Dopingfahnder¹³.

Darüber hinaus gibt es bislang kaum Erfahrungswerte bei der Bearbeitung von Dopingdelikten und der Umsetzung der strafprozessualen Maßnahmen in diesem sehr speziellen Tätigkeitsfeld.

Zudem existieren weder spezielle Richtlinien noch Verfügungen, die für dieses Deliktsfeld erarbeitet worden sind, um eine sichere Verfahrensweise bei der Ermittlungstätigkeit in derart gelagerten Straftaten zu gewährleisten.

In diesem Kontext erscheint es erforderlich, dass in die derzeitige Organisationsstruktur bei Staatsanwaltschaft und Polizei „Kompetenz-Zentren“ für die Bekämpfung der organisierten Dopingkriminalität eingerichtet werden.

Mit einer deliktsspezifischen Ausbildung und der Anschaffung des notwendigen „Equipments“ sollte in den spezialisierten Organisationseinheiten ein hohes Maß an Fach-

wissen und Motivation geschaffen werden, um den geltenden justiziablen Anforderungen entsprechen zu können.

Zudem würde eine enge Zusammenarbeit der Kompetenz-Zentren von Staatsanwaltschaft und Polizei unter Einbeziehung der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und in Kooperation mit den Sportverbänden einen hohen Grad an Effektivität und auch Effizienz im Kampf gegen die netzwerkartig organisierte Dopingkriminalität bringen.

Nur mit dieser Vorgehensweise wird eine massive Aufhellung in einem bislang noch weitestgehend unerforschten Kriminalitätsbereich mit einem hohem Abschottungsgrad der vernetzten Täterstrukturen in einem lukrativen Marktumfeld erreicht werden können.

Fußnoten

- 1 Wochenzeitschrift „DER SPIEGEL“, Ausgabe Nr.: 18/2007
- 2 Körner, H. H., 2007, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, 6. Auflage, Kommentar zum BtmG und AMG, Anhang D II AMG, Seite 2215f., Rdnr. 112-114
- 3 Körner, H. H., 2007, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, 6. Auflage Kommentar zum BtmG und AMG, Anhang D II AMG, Seite 2218f., Rdnr. 123
- 4 Müller-Platz, Boos & Müller, 2006, Doping beim Freizeit- und Breitensport, Heft 34, Seite 15ff
- 5 Ärzte Zeitung online, 04.08.2005
- 6 Zypries, B., Bundesministerin der Justiz, 26.11.2001, Zum Verhältnis zwischen Staat und Sport
- 7 Kloesel & Cyran, Fortsetzungswerk, Loseblatt Ausgabe, § 6a AMG, Blatt 25ef.
- 8 Müller, R. K. (2007), Das Anti-Doping-Handbuch, Grundlagen (Bd. 1), Seite 135f
- 9 BERLINGER SPECIAL AG, Mitteldorfstrasse 2, CH-9608 Ganterschwil, Tel. (0041) 71 982 88 11
- 10 Deutsche Sporthochschule in Köln, Institut für Biochemie, Carl-Diem-Weg 6, 50933 Köln, Internet: www.dopinginfo.de; Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie, Dresdner Straße 12, 01731 Kreischa bei Dresden, Internet: www.idas-kreischa.de
- 11 Teststreifen zum Schnellnachweis von pH-Wert und Dichte im Urin, Hersteller SCHWARZ PHARMA Deutschland GmbH, 40789 Monheim, Internet: www.schwarzpharma.de
- 12 Meyer-Goßner, L., Strafprozessordnung, 2007, 50. Auflage, Rdnr. 21, Seite 264
- 13 Körner, H. H., 2007, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, 6. Auflage, Kommentar zum BtmG und AMG, Anhang D II AMG, Seite 2231., Rdnr. 160

Noch fehlen diesem Polizisten die Worte. Was glauben Sie, will er sagen? Legen Sie ihm die richtigen Worte in den Mund und schicken Sie sie per E-Mail an die Redaktion „mail@kriminalpolizei.de“ – den treffendsten Text veröffentlichen wir in der kommenden Ausgabe.





Univ.-Prof. Dr. med.
Thomas Riepert
Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Reinhard Urban
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. rer. nat.
Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zur Problematik der ärztlichen Leichenschau aus rechtsmedizinischer Sicht

Die Leichenschau ist der letzte Dienst des Arztes am Patienten und gleichzeitig eine außerordentlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe.

Hierbei müssen zunächst der Tod, ferner der Todeszeitpunkt, die Todesursache (zum Beispiel Herzinfarkt, Lungenembolie, hämorrhagischer Schock) und die Todesart (natürlich, nicht-natürlich, ungeklärt) attestiert und die Identität festgestellt werden. Bei Anhaltspunkten für einen nicht-natürlichen Tod oder bei ungeklärter Todesart oder bei unbekanntem Toten hat der Arzt die Polizei zu informieren. Somit kommt dem leichenschauenden Arzt eine ganz entscheidende Weichenstellung bei der Erkennung und Aufdeckung nicht-natürlicher Todesfälle zu.

Die Todesarten sind folgendermaßen definiert:

- Natürlicher Tod: aus krankhafter innerer Ursache.
- Nicht-natürlicher Tod: von außen verursacht, ausgelöst oder beeinflusst.
- Ungeklärte Todesart: Festlegung auf natürlichen oder nicht-natürlichen Tod nicht möglich. (nach Dettmeyer 2006)

Weichenstellung durch den Arzt

Der nicht-natürliche Tod entsteht durch eine äußere mechanische, toxische oder thermische Einwirkung. Konkret sind hier zu nennen: Unfälle (selbstverschuldet, fremdverschuldet sowie ohne Verschulden), Suizid (Selbsttötung) und fahrlässige sowie vorsätzliche Tötungsdelikte. Wichtig zu wissen ist, dass auch ein Todesfall aufgrund einer äußeren Einwirkung, die längere Zeit zurückliegt, als nicht-natürlich zu klassifizieren ist. Voraussetzung ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der äußeren Schädigung und dem Todeseintritt. Ein solcher wird mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen einem Ereignis und dem Todeseintritt immer schwieriger nachzuweisen sein, gegebenenfalls nur mit Hilfe einer gerichtlichen Leichenöffnung. Eine grundsätzliche zeitliche Begrenzung gibt es nicht. So kann ein Tod infolge einer Lungenentzündung natürlich oder nicht-natürlich sein, je nachdem, ob eine äußere Einwirkung (z. B. Verkehrsunfall) oder eine natürliche Ursache (z. B. Lungenkrebs) für die zum Tode führende Krankheit anzunehmen ist.

Hohe Verantwortung des Arztes

Über diesen aus Sicht der Ermittlungsbehörden besonders wichtigen Aspekt hinaus kommt der unmittelbaren Durchführung der Todesfeststellung und der Leichenschau weitere Bedeutung zu. Grundsätzlich muss der Arzt davon ausge-

hen, dass er zu einem leblosen Menschen gerufen wird, der vielleicht noch wiederbelebt werden kann. Jeder längere Zeit im Beruf tätige Rechtsmediziner und Polizeibeamte kennt Berichte über „scheintote“ Patienten. Einen Scheintod im eigentlichen Sinne gibt es jedoch nicht, sondern es handelt sich stets um eine ärztliche Fehldiagnose durch ungenaue Untersuchung. Somit kommt der Erkennung der sicheren Todeszeichen (Totenflecken, Totenstarre, Fäulnis) eine entscheidende Bedeutung zu. Darüber hinaus gilt es durch die Erkennung bisher unerkannter Gefahren (Kohlenmonoxid-Quellen, defekte Elektrogeräte) bei der Leichenschau nachfolgende Todesfälle zu verhindern.

Unterschiedliche Länderregelungen

Die ärztliche Leichenschau fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Daher gibt es zahlreiche Besonderheiten, die von Land zu Land unterschiedlich sind, wie die Meldepflichten und Regelungen zur Verständigung der Polizei (Übersichten bei Madea und Dettmeyer 2003 sowie Madea 2006). Ferner gibt es Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), die auch nach dem Tode bestehen, z. B. die Meldung einer Meningokokkensepsis oder einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose an das Gesundheitsamt (§ 6 IfSG) oder die Meldung einer Berufskrankheit an die zuständige Berufsgenossenschaft.

Das Formblatt für die ärztliche Leichenschau (Todesbescheinigung) ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gestaltet und ändert sich erfahrungsgemäß im Laufe der Jahre. Gemein ist ihnen jedoch, dass im so genannten vertraulichen Teil die Todesursache und alle dafür wesentlichen Vorerkrankungen und Verletzungen aufgeführt werden müssen. Diese Informationen werden von den Gesundheitsämtern ausgewertet und über die statistischen Landesämter an das statistische Bundesamt weitergeleitet. Sie bilden die Grundla-

Bedeutung der Leichenschau

- Vermeidung der Bestattung „Scheintoter“
- Vermeidung weiterer Todesfälle
- Rechtssicherheit, Erkennung nicht-natürlicher Todesfälle
- Klassifizierung der Todesumstände bei zivil-, versicherungs- und versorgungsrechtlichen Fragen
- Grundlage der amtlichen Todesursachenstatistik in Deutschland
- Seuchenrechtliche Aspekte

ge für die amtliche Todesursachenstatistik. Aus den Ergebnissen werden Handlungsempfehlungen und Strategien für die epidemiologische Forschung, die Prävention und die Gesundheitspolitik abgeleitet (Schelhase und Rübenach 2006). Somit entscheidet die ärztliche Leichenschau auch über die Verteilung finanzieller Ressourcen im unserem Gesundheitssystem.

Die Bestimmung der Todeszeit ist ebenfalls nicht nur aus kriminalpolizeilicher Sicht wichtig, sondern kann auch zivilrechtlich eine große Rolle spielen, beispielsweise bei der Feststellung der Erbfolge. In der Praxis dürfte in diesem Zusammenhang die häufigste Frage sein, ob der Anfang eines Monats noch erlebt wurde, da hiervon meist die Auszahlung des Lohns bzw. der Rente abhängig ist.

Hohe Dunkelziffer bei nicht-natürlichen Todesfällen

Eine Dunkelziffer bzw. Dunkelzahl ist bekanntermaßen kaum abschätzbar. Der Frage, wie oft nicht-natürliche Todesfälle und insbesondere vorsätzliche Tötungsdelikte bei der ärztlichen Leichenschau in Deutschland nicht als solche erkannt werden, haben sich jedoch zwei umfassende rechtsmedizinische Studien gewidmet. In der einen Studie (Brinkmann und Mitarbeiter 1997) wurden Daten aus 23 deutschen rechtsmedizinischen Instituten, die etwa drei Viertel der gerichtlichen Obduktionen in Deutschland durchführen, zusammengetragen. Hierbei konnten zahlreiche nicht-natürliche Todesfälle aufgedeckt werden, die nur zufällig einer Obduktion zugeführt worden waren oder bei denen durch die Obduktion völlig überraschende Befunde gesichert wurden. Aus vorsichtigen Hochrechnungen ergab sich danach eine Zahl von wenigstens 1.200 Tötungsdelikten und 11.000 nicht-natürlichen Todesfällen, was größenordnungsmäßig einer Dunkelziffer von etwa 1 : 1 entspricht, d. h. auf jedes erkannte vorsätzliche Tötungsdelikt kommt ein unerkanntes, welches nicht gehandelt werden kann.

Die zweite umfassende rechtsmedizinische Studie stammt von Vock und Mitarbeitern (1997). Hierin wird die Zahl tödlicher Kindesmisshandlungen in Westdeutschland mit denen im Gebiet der ehemaligen DDR in den Jahren 1985 bis 1990 verglichen. An dieser Untersuchung nahmen fast alle rechtsmedizinischen Institute in Westdeutschland teil. In Ostdeutschland wurden alle verstorbenen Kinder bis zum 16. Lebensjahr aufgrund einer Anordnung obduziert. Im Vergleich zeigte sich eine fast doppelt so hohe relative Häufigkeit in Ostdeutschland gegenüber Westdeutschland, was eigentlich nur durch eine entsprechend hohe Dunkelziffer in Westdeutschland aufgrund einer viel geringeren Obduktionsfrequenz zurückzuführen ist.

Auch aus eigenen langjährigen Erfahrungen an verschiedenen rechtsmedizinischen Instituten (u. a. Mainz, Hannover, Köln) sind mehrere Fälle bekannt, bei denen zufällig ein Tötungsdelikt aufgedeckt wurde, z. B. durch Geständnis eines Täters lange Zeit nach der Tat oder durch eine überraschende Wendung bei der Obduktion. Auch ist die Zahl der durch eine zweite Leichenschau vor Feuerbestattung aufgedeckten nicht-natürlichen Todesfälle oder zumindest hinsichtlich der Todesart unklaren Todesfälle nach eigener Erfahrung sehr hoch, nämlich im zweistelligen Prozentbereich, obwohl zunächst ein natürlicher Tod attestiert worden war. Der so genannte „perfekte Mord“ ist derjenige, bei dem der leichenschauende Arzt einen natürlichen Tod bescheinigt.

Keine verpflichtende Fortbildung für Ärzte

In Deutschland ist *jeder* Arzt verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen. Er ist aber *nicht* speziell verpflichtet, sich in

dieser wichtigen Tätigkeit fortzubilden. Dies ist ein wesentlicher Grund für das Übersehen von nicht-natürlichen Todesfällen. Viele Ärzte werden nur selten zu einer Leichenschau gerufen. Der Kurs Rechtsmedizin, in dem die Medizinstudenten auf diese Aufgabe, meist im mittleren Abschnitt des Studiums, vorbereitet werden, kann dies allein nicht leisten. Von Nachteil sind auch die unterschiedliche Gesetzgebungen und Formblätter zur Todesbescheinigung in den einzelnen Ländern. Ein Arzt, der in Mainz natürlich nach dem Bestattungsgesetz in Rheinland-Pfalz ausgebildet wurde, wird nur wenig weiter in Bayern, Hessen oder Baden-Württemberg andere Bedingungen vorfinden.

Aus rechtsmedizinischer Sicht gibt es darüber hinaus ein ganzes Bündel von Ursachen für ungenügende Leistungen bei der ärztlichen Leichenschau, die zu Unzufriedenheit bei den Ermittlern, aber auch auf Seiten der Ärzte führen, und von denen die wichtigsten folgendermaßen zu benennen sind:

- Fehlen einer spezifischen Aus- und Fortbildung
- Überforderung bei spurenrarmen Tötungsdelikten, fortgeschrittener Fäulnis etc.
- Interessenskonflikte als Hausarzt, beim Tod in Krankenhäusern oder Pflegeheimen, in der Zusammenarbeit mit der Polizei, bei eigenen Behandlungsfehlern

Hieraus ergibt sich eine im Vergleich zu anderen europäischen Staaten sehr geringe Häufigkeit von etwa 2 % für rechtsmedizinische Obduktionen und hieraus wiederum eine sehr hohe Exhumierungsfrequenz (Brinkmann und Mitarbeiter 2002). Wie muss man sich den idealen Leichenschauarzt vorstellen? Er ist gut ausgebildet, erfahren, engagiert, unabhängig und bildet sich regelmäßig fort. Leider gibt es ihn nicht oft.

Mehr Rechtssicherheit durch bundeseinheitliche Reformen

Das Leichenschauwesen in Deutschland ist aus rechtsmedizinischer Sicht nur durch tiefgreifende Änderungen entscheidend zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist der Beschluss der 78. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 28. Juni 2007 in Berlin zu nennen, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Qualität der ärztlichen Leichenschau zu verbessern. Hierfür sollen Ärzte mit speziellen rechtsmedizinischen Kenntnissen gewonnen werden, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet werden könnten. Aus den oben aufgeführten Gründen begrüßen wir diesen Vorschlag zur Einführung eines amtlichen Leichenschau-Arztes sehr. Die Institute für Rechtsmedizin könnten einen Beitrag bei der Ausbildung und Fortbildung der Kollegen leisten. Am besten wäre gleichzeitig die Einführung eines bundeseinheitlichen Bestattungsgesetzes und einer bundeseinheitlichen Todesbescheinigung. Hiervon würden nicht nur die Ermittlungsbehörden, sondern alle Menschen in Deutschland im Sinne einer Verbesserung der Rechtssicherheit am Ende des Lebens profitieren.

Literatur

- Brinkmann B et al. (1997) Fehlleistungen bei der ärztlichen Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland (I) sowie (II). Arch Kriminol 199, 1-12 sowie 65-74.
- Brinkmann B, Du Chesne A., Vennemann B (2002) Aktuelle Daten zur Obduktionsfrequenz in Deutschland. Dtsch Med Wochenschr 127, 791-795.
- Dettmeyer R (2006) Medizin & Recht, Springer Verlag Berlin, 2. Auflage.
- Dettmeyer R, Madea B (2003) Ärztliche Leichenschau und Todesbescheinigung. Deutsches Ärzteblatt 100, Heft 48, A3161-A3179.
- Madea B (2006) Die ärztliche Leichenschau. Springer Verlag Berlin, 2. Auflage.
- Schelhase Torsten, Rübenach Stefan P: Die Todesursachenstatistik, Methodik und Ergebnisse 2004. Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 6/2006 oder www.destatis.de.
- Vock R (1999) Tödliche Kindesmisshandlung (durch physische Gewalteinwirkung) in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 1.1.1985 bis 2.10.1990. Arch Kriminol. 203, 73-85.

Die Relevanz polizeilicher Zeugenaussagen vor Gericht

Ein oftmals unterschätzter Beitrag des Polizeibeamten zum Ausgang des Strafverfahrens



Dr. Heiko Artkämper
Staatsanwalt als Gruppenleiter,
Dortmund

Das Verhalten eines Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht nimmt in der Aus- und Fortbildung einen eher geringen Stellenwert ein. Darum sind sich viele Beamte der Bedeutung ihrer Zeugenaussage nicht bewusst. Zeugenladungen werden als lästiges Übel empfunden, insbesondere wenn der Termin in die Freizeit fällt. Entspricht der Ausgang eines Strafverfahrens nicht den Erwartungen, wird dies gerne als Versagen der Justiz deklariert und man zeigt mit dem nackten Finger auf sie. Doch Vorsicht: Wer den gestreckten Zeigefinger auf einen anderen richtet, auf den zeigen drei Finger der eigenen Hand zurück.

Effektive Kriminalitätsbekämpfung setzt nicht nur eine polizeiliche Klärung von Straftaten, sondern – glaubt man an die general- oder spezialpräventive Funktion von Strafe – auch eine Verurteilung des wahren Täters voraus. Hierzu tragen Polizeibeamte durch ihren Auftritt in der Hauptverhandlung in großem Maße bei.

Strukturvorgaben des Strafverfahrens

Der Ablauf und Inhalt eines Strafverfahrens – und der späteren Urteilsfindung – wird nur dann verständlich, wenn einige wenige Strukturvorgaben deutlich sind.

Hat ein Strafverfahren das Stadium der Hauptverhandlung erreicht, ist es wichtig zu wissen, dass im Vorfeld bereits zweimal eine Verurteilungswahrscheinlichkeit bejaht wurde: Sowohl der Staatsanwalt (§ 170 I StPO) als auch das Gericht (§ 203 StPO) müssen nach Aktenlage (!) einen hinreichenden Tatverdacht im Sinne einer Prognose prüfen. Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens zeigen also, dass die polizeiliche/staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit zur Verurteilung führen wird, sofern – und dies ist wichtig – der Inhalt der Akte im Rahmen der Hauptverhandlung rekonstruiert werden kann. Gelingt dies, ist der Ausgang des Verfahrens nahezu vorprogrammiert; demgemäß gering ist die Zahl der Freisprüche.

Sicherlich ist ein „richtiges“ Urteil nur dann möglich, wenn ihm im Tatsächlichen die Wahrheit zu Grunde liegt. Dieser denktheoretischen Aufgabe vermag das Strafverfahren nur bedingt gerecht zu werden, da rechtliche Vorgaben oftmals der Verwertung vorhandener Erkenntnisse entgegenstehen: Eine Prozessordnung, die das Recht des Beschuldigten zu schweigen und zu lügen ebenso wie gesetzliche Verwertungsverbote enthält, die privilegierte Beweismittel kennt, die sich berechtigt einer Aussage entziehen können (z. B. §§ 52, 54 StPO) und der auch richterlich entwickelte Beweisverwertungsverbote inhärent sind, führt letztlich dazu, dass in vielen Fällen nur eine prozessuale Wahrheit dem Urteil zu Grunde gelegt werden kann: Gemeint ist damit ein Sachverhalt, der nach Maßgabe und unter Einhaltung der Grenzen der StPO und Berücksichtigung anderer Verfahrensnormen der geltenden Rechtsordnung rechtmäßig ermittelt und rekonstruiert wurde.

Unwägbarkeiten und Chancen der Verteidigung

Kernbereich des Strafverfahrens ist die Hauptverhandlung, aus deren Inbegriff die Richter ihre Überzeugungsbildung schöpfen müssen, § 261 StPO. Sie ist ein eigenständiger Verfahrensabschnitt und in hohem Maße von Spontaneität geprägt. Genau an dieser Stelle setzen die Unwägbarkeiten einer Hauptverhandlung und die Tätigkeit des Verteidigers an:

- Der Beschuldigte schweigt, lässt sich anders ein und/oder bestreitet seine frühere Einlassung,
- Zeugen sagen – aus welchen Gründen auch immer – anders als vorher aus,
- Beweismittel sperren sich berechtigt gegen ihre Heranziehung (z. B. § 52 StPO),
- Beweismittel sind nicht verwertbar.

Abgesehen von der dritten Variante kann – etwas überzogen gesagt – eine Verteidigung im deutschen Strafverfahren nur so gut sein, wie die Ermittlungsbehörden zuvor Fehler gemacht haben und es dem Verteidiger gelingt, diese Defizite im Rahmen der Hauptverhandlung aufzuklären; zudem ist es dem Verteidiger auch gestattet, etwa zeugnisverweigerungsberechtigte Zeugen auf dieses Recht hinzuweisen und zu bitten, von ihm Gebrauch zu machen.

Es ist Aufgabe des Verteidigers, das Beste für seinen Mandanten herauszuholen. Er wird damit zur Konfliktperson, die den Ermittlungspersonen – Polizei und Staatsanwaltschaft – gleichsam einen Spiegel vor das Gesicht hält, indem er versucht, Fehler zu finden.

Polizeibeamte als Zeugen

Die gesetzliche Neuregelung des § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO wird – auch wenn dies von den Gerichten noch nicht ausreichend berücksichtigt wird – zu einer Entlastung des Polizeizeugen führen, da nunmehr in größerem Maße Ermittlungsergebnisse durch Verlesung und damit im Urkundenbeweis in die Hauptverhandlung eingeführt werden können.

Verlesen werden können Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben.

Der Grundsatz des Vorranges des Personalbeweises vor dem Sachbeweis wurde daher weiter gelockert. Es können also Strafanzeigen, Tatortbefundberichte und Berichte des ED p.p. nunmehr durch bloße Verlesung zum Verfahrensgegenstand gemacht werden.

Wichtig ist aber die Gegenausnahme, die diese Norm enthält: Vernehmungen können (weiterhin) nur durch die Vernehmung des Polizeibeamten eingeführt werden – unabhängig davon, ob es

sich um die Vernehmung eines Zeugen oder eines Beschuldigten handelt.

Macht der Angeklagte in der Hauptverhandlung von seinem Einlassungsverweigerungsrecht Gebrauch, tauchen regelmäßig zwei Fragen auf: Kann erstens die gegenüber einem Polizeibeamten abgegebene Spontanäußerung oder Einlassung (durch Vernehmung dieses Beamten) rekonstruiert werden und ist sie – zweitens – verwertbar. Die weitergehende Problematik, ob die Äußerung inhaltlich zutrifft, also richtig ist, tritt demgegenüber jedenfalls zunächst in den Hintergrund.

Der Polizeibeamte wird zum Mittelpunkt der Beweisführung und gerät in das Visier der Verteidigung, die Erfolgsaussichten auf der quasi ersten Ebene wittert, wenn es gelingt, bereits die Rekonstruktion zu verhindern.

Eine umfassende Darstellung der Rechte und Pflichten des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht würde den vorliegenden Rahmen sprengen.¹ Es sollen daher nur einige wenige Besonderheiten angesprochen werden.

Vorbereitung auf die Zeugenvernehmung, Vorhalt und Erinnerungsbild

Es dürfte heute unstrittig sein, dass es zu den Dienstpflichten des Polizeibeamten gehört, sich anhand vorhandener Durchschriften-akten p.p. auf seine richterliche Vernehmung vorzubereiten und zu versuchen, dadurch ein konkretes Erinnerungsbild zu erhalten. Wenig bekannt ist hierbei, dass der Vorhalt aus den Akten ein reiner Vernehmungsbehelf ist, mit der Folge, dass sein Inhalt nicht dem Urteil zu Grunde gelegt werden darf, sondern nur dass, was der Beamte aufgrund des Vorhaltes dann erinnert. Zwar hat sich die Problematik durch die Erweiterung des § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO in gewissem Maße entschärft. Ist jedoch eine polizeiliche Vernehmung Gegenstand der Hauptverhandlung, ist das Gericht weiterhin auf das Erinnerungsbild des Beamten angewiesen. Dabei erwarten Richter und Staatsanwälte nichts Unmögliches – und insbesondere keine Falschaussagen – vom Zeugen; geschuldet wird allerdings der ernsthafte Versuch, sich zu erinnern.

Erklärt der Polizeibeamte, dass er sich beim besten Willen nicht an den Inhalt der Vernehmung erinnern und lediglich bestätigen kann, dass er damals gewissenhaft und ordentlich protokolliert habe, bleibt der Inhalt unverwertbar.

Die anderslautende Rechtsprechung zur Verwertbarkeit im OWi-Verfahren ist ausdrücklich auf diese Verfahrensart beschränkt.

Verunsicherungsstrategien

Da der souverän, ruhig und sicher vor Gericht auftretende Polizeibeamte insbesondere auf die Schöffen einen positiven Eindruck macht und die Vorstellung hinterlässt, dass er genau so gut seine Tätigkeit ausübt, versuchen Verteidiger, eben dieses Image zu torpedieren. Die StPO sieht bewußt außerhalb der Vernehmung durch den Vorsitzenden nur ein Frage-Antwort-Spiel vor, das diese Ruhe gewährleisten soll. Der erste Verstoß gegen diese Spielregel ist die erfolgreiche Provokation einer Gegenfrage, die häufig dazu führt, dass die sachlich ruhige Atmosphäre durch den Verteidiger bewußt verlassen wird, um später verbale Entgleisungen und/oder Wertungen des Beamten als dessen persönliches Defizit darzustellen, das wahrscheinlich auch im Rahmen der Vernehmung eine Rolle gespielt hat. Der Aufbau von Stresssituationen ist hier Teil der Verteidigungsstrategie. Ebenfalls der Verunsicherung des Zeugen dienen Anträge auf wörtliche Protokollierung nach den §§ 273 StPO, 183 GVG, da sie – teilweise unausgesprochen – den Vorwurf eines Aussagedeliktens beinhalten.

Prozessbeobachtungen können insofern eine sinnvolle Vorbereitung auf eigene spätere Vernehmungen sein.

Unzulässige Fragen und Wertungen

Fragen, die bei Berufszeugen in die Intimsphäre gehen, werden in aller Regel gestellt, um auf dieser Ebene den Zeugen zu verunsichern; sie kommen häufig völlig überraschend. Gleiches gilt bei rollenfremden Fragen, mit deren Beantwortung beispielsweise Wissen abgefragt wird (Nennen Sie mal die Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme) und der Zeuge vorgeführt werden soll.

Derartige Fragen sind unzulässig und sollten vom Staatsanwalt/Gericht beanstandet werden. Geschieht dies nicht, ist es dem Zeugen erlaubt, beim Vorsitzenden nachzufragen, ob er diese Fragen beantworten muss und damit das offensichtlich schlummernde Beanstandungsrecht zu wecken.

Auch Bewertungen sind nicht Aufgabe eines Zeugen; gerade bei Polizeibeamten erwecken derartige Wertungen – insbesondere wenn sie sich zum Nachteil des Angeklagten auswirken – den Anschein der Einseitigkeit und sind daher beliebtes Frageobjekt und sodann Angriffsziel der Verteidigung.

Beweisverwertungsverbote

Beweisverwertungsverbote dienen – anders als im anglo-amerikanischen Recht – nicht der Disziplinierung von Polizei und Staatsanwaltschaft, sondern der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Die Rekonstruktion einer Einlassung führt daher nicht per se dazu, dass deren Inhalt dem Urteil zu Grunde gelegt werden darf. Fehler und Gesetzeswidrigkeiten aus dem Ermittlungsverfahren können hier dazu führen, dass das Gericht einen Sachverhalt, den es in der Akte zur Kenntnis genommen, berücksichtigt und gegenwärtig hat, nicht verwerten darf.

Die Reklamation von Beweisverwertungsverböten geht somit regelmäßig mit dem Vorwurf eines nicht gesetzmäßigen Verhaltens der Ermittlungsbehörden einher. Der Antagonismus von Verteidigung und Polizei (in selteneren Fällen auch der Staatsanwaltschaft) wird in besonderem Maße deutlich. Fehler werden offen angesprochen, enttarnt und dann – auf juristischer Ebene – über deren Folgen entschieden. Die Qualität der polizeilichen Ermittlungstätigkeit gerät auf den Prüfstand und das Verhalten des einzelnen (Vernehmungs-) Beamten wird kritisch hinterfragt.

Gesetzliche Verwertungsverbote

In einer Vielzahl von Fällen (etwa im Bereich der Telefonüberwachung, der Insolvenzordnung, aber auch im Autobahnmautgesetz und im – in der Praxis eher seltenen – Fall des § 136a StPO) hat der Gesetzgeber eine Unverwertbarkeit der Erkenntnisse gesetzlich angeordnet. Diese Verwertungsverbote sind in aller Regel – mit Ausnahme der verbotenen Vernehmungsmethoden – den Akten zu entnehmen und werden vor der Hauptverhandlung geprüft.

Verwertungsverbote bei zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen

Anders verhält es sich in den Fällen, in denen sich ein Zeuge im Rahmen der Hauptverhandlung erstmals berechtigt seiner Aussage enthält. Besonders häufig spielen Zeugnisverweigerungsrechte eine Rolle. Da der Schutz des § 52 StPO dem Zeugen dient, ist diese Norm disponibel. Auch wenn der Zeuge im Rahmen der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, können seine früheren Aussagen verwertet werden, sofern er dieser Verwertung zustimmt; dies muss bei seiner richterlichen Vernehmung abgefragt werden.

Besondere revisionsrechtliche Tücken ergeben sich, wenn im Rahmen des Verfahrens die Vernehmung eines zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet wurde

(§ 58a StPO) und der Zeugen dann in der Hauptverhandlung sich be-
rechtigt gegen eine Vernehmung sperrt. § 255a Abs. 1 StPO verweist
ausdrücklich auf § 252 StPO, so dass weiterhin nur eine Vernehmung
durch den Richter möglich ist, nicht aber die Inaugenscheinnahme
der Aufzeichnung der Vernehmung.³

seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung eingeräumt hat (Bsp.:
Beutesicherungsabsicht im Sinne des § 252 StGB), relevant wer-
den, werden Verwertungsproblematiken auch hier Gegenstand der
Hauptverhandlung sein.

Da die einzige Rekonstruktionsmöglichkeit in der Vernehmung
des Polizeibeamten als Zeugen vom Hörensagen besteht, kommt
seiner Aussage und seinem Erinnerungsbild besonderer – entschei-
dender – Wert zu.

Ansonsten sind ausschließlich richterliche Vernehmungen
verwertbar, §§ 52, 252 StPO. Insoweit stellt es regelmä-
ßig einen Fehler der Ermittlungsbehörden dar, wenn eine
derartige richterliche Vernehmung nicht bereits im Ermitt-
lungsverfahren – kurz nach der Tat – veranlasst worden ist.

Verwertungsverbote bei Verstößen gegen den Richtervorbehalt
Verstöße gegen den Richtervorbehalt, bei denen zu Unrecht Gefahr
im Verzug bejaht wurde, beschäftigen die Rechtsprechung immer
mehr: Ausgehend von Entscheidungen zur Anordnung einer Durch-
suchung (BVerfG NStZ 2004, 216) sind aktuell auch die Anord-
nungen der Entnahmen von Blutproben problematisch. Auch wenn
die Rechtsprechung allein die Rechtswidrigkeit der Maßnahme nicht
ausreichen läßt, um zu einem Verwertungsverbot zu gelangen, soll-
ten die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Andernfalls steht
– wie bei der Entwicklung der Rechtsprechung zur Belehrung – zu
befürchten, dass auch hier auf kurz oder lang das gesetzeswidrige
Vorgehen mit einem Verwertungsverbot sanktioniert werden wird.

Gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnisse dürfen durch die
Praxis nicht auf den Kopf gestellt werden.

Der vielfach erhobene Einwand, die Einholung eines richterlichen
Beschlusses der Anordnung einer Blutprobenentnahme führe zu
schlechteren Ergebnissen, trifft schlichtweg nicht zu: Benachrichtigt
der Polizeibeamte bereits vom Unfallort aus den Staatsanwalt,
so wird dieser einen fernmündlichen Beschluss des Amtsrichters, der
dann später schriftlich zur Akte gelangt, schneller erhalten, als der
Beschuldigte – und der Arzt, der die Blutprobe entnehmen soll – auf
der Polizeidienststelle angekommen ist.

Verwertungsverbote bei unterbliebener/unzureichender Belehrung

In besonderem Maße beschäftigen seit mehr als 15 Jahren die Ge-
richte mögliche Verwertungsverbote aufgrund von Verstößen gegen
die Belehrungsvorschriften des § 136 StPO; gerade diese möglichen
Verstöße sind den Akten in aller Regel nicht anzusehen, da die Be-
lehrung zwar formulärmäßig dokumentiert ist, in aller Regel aber in
der Praxis nicht so – oder vielleicht gar nicht – stattgefunden hat.⁴

Der Eingang einer Beschuldigtenvernehmung enthält insoweit
regelmäßig die erste schriftliche Lüge, suggeriert er doch, dass hier
eine Erklärung des Beschuldigten – als Textbaustein !! – wiederge-
geben wird (Mir ist hier gesagt worden, ...). Die StPO schreibt nur
vor, dass und worüber zu belehren ist; das Wie obliegt dem Verneh-
menden und sollte – ebenso wie die Vernehmung selbst in wichtigen
Kernbereichen – möglichst wortgetreu dokumentiert werden. Dies
erleichtert insbesondere auch eine spätere Zeugenaussage, da das Er-
innerungsbild leichter abgerufen werden kann.

Diese Verwertungsverbote spielen in aller Regel bei Verfah-
ren der Allverweltskriminalität vor den Amtsgerichten keine ent-
scheidende Rolle, zumal hier oftmals – jenseits einer verwertbaren
Einlassung – weitere objektive und ausreichende Beweismittel zur
Verfügung stehen. Zum Nachweis einer Trunkenheitsfahrt bedarf
es keiner Einlassung, wenn zwei Polizeibeamte den Beschuldigten
fahrend angetroffen haben und die Blutprobe einen für die absolute
Fahruntüchtigkeit ausreichenden Promillewert ausweist.

Sobald allerdings subjektive Merkmale, die der Beschuldigte in

Aus der Sicht der Verteidigung:

„Im Übrigen sollte nicht nur die Verteidigung, sondern auch
das Gericht stets berücksichtigen, dass ... zu bedenken ist,
dass der Polizeibeamte erfahrungsgemäß sich unter einem
gewissen Erfolgszwang sieht und er aus dieser Entschei-
dung heraus nicht mehr wirkliche von vermeintlichen Be-
obachtungen unterscheidet.“⁵

Informatorische Befragungen und Spontanäußerungen⁶

Zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht geklärt ist, ob überhaupt
ein strafrechtlich relevantes Geschehen infrage kommt und ob eine
der anwesenden befragten Personen als Beteiligte oder Beteiligter
dieser Straftat vernommen werden soll, kommen informatorische
Befragungen in Betracht. Zu diesem Zeitpunkt besteht noch kein
Beschuldigtenstatus. Befragt etwa ein Polizeibeamter am „Tatort“
oder in dessen Umgebung Personen danach, ob sie ein bestimmtes
Geschehen beobachtet haben, liegt darin selbst dann keine Verneh-
mung, wenn die Befragung von der Hoffnung getragen ist, dass es
gelingt, einen Täter zu ermitteln.

Spontanäußerungen oder Spontangeständnisse versteht der Bun-
desgerichtshof als „Äußerung, die ein Beschuldigter ohne Zutun des
Polizeibeamten von sich aus vor der Belehrung“ macht. Der Begriff
ist recht unscharf und eröffnet Manipulationsmöglichkeiten durch
willkürliches Aufschieben der Belehrung und einer dem Wortsinn
zuwider laufenden Verlängerung der Spontaneität. Zwar ist es um-
stritten, ob der Polizeibeamte die Pflicht hat, den sich spontan Äu-
ßernden zu unterbrechen. Teilweise wird hier vertreten, dass eine
„Spontanäußerung“ bis zur ersten Frage andauern darf. Eine der-
artige Vorgehensweise erscheint rechtlich und taktisch bedenklich,
zumal eine Belehrung in einem frühen Stadium spätere Nachfragen
zulässigerweise ermöglicht. Nicht akzeptabel sind jedenfalls die Fäl-
le, in denen Polizeibeamte nach Eintreffen am Tatort mehrere Seiten
„Spontanäußerung“ dokumentieren, obwohl der Beschuldigte be-
reits im ersten Satz erkennbar eine Straftat eingeräumt hat. Die „Ge-
fähr“, dass eine frühzeitige Belehrung den Beschuldigten von einer
weiteren Aussage abhält, ist hinzunehmen und einem rechtsstaat-
lichen Vorgehen immanent.

Vorgespräche

Vorgespräche sind nötig, um eine entspannte Gesprächsatmosphäre
und Zugang zu dem Beschuldigten zu schaffen; sie weisen regelmä-
ßig Bezüge zur Tat auf, deretwegen die Vernehmung erfolgen soll.
Auch wenn Vorgespräche aus der Rechtsrealität nicht wegzudisku-
tieren sind, sind sie bereits Teil der Vernehmung. Es ergeben sich aus
den geführten Vorgesprächen oftmals Vermengungen mit der eigent-
lichen Vernehmung. Der rechtsstaatlich gebotene Weg ist eindeutig:

Auch den vernehmungstaktisch gebotenen Vorgesprächen
ist eine Belehrung voranzustellen, da ansonsten die Be-
schuldigtenrechte ausgehebelt werden könnten.

Wurde eine Belehrung versehentlich vergessen, so wird die Verwert-
barkeit der nachfolgenden Vernehmung nur dadurch sichergestellt,
dass vor Beginn der Vernehmung darauf hingewiesen wird, dass die
im Vorgespräch getätigten Äußerungen nicht verwertbar sind.

Vernehmungen

Nimmt man die Beschuldigtenrechte ernst, muss es – insbesondere bei einem gravierenden Tatverdacht – ausreichen, dass konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der zu Vernehmende als Beteiligter einer Straftat in Betracht kommt. Der Beurteilungsspielraum des Vernehmenden verengt sich in Abhängigkeit von der Intensität des Verdachtes dergestalt, dass der Beschuldigtenstatus auch automatisch begründet werden kann.

Beschuldigtenrechte auf der einen Seite und Zeugenpflichten und -rechte auf der anderen Seite stellen ein aliud dar. Es kann daher kaum schaden, jemanden in den Beschuldigtenstatus zu versetzen, auch wenn sich hinterher herausstellt, dass das Verfahren gegen ihn einzustellen ist.

Dem Beschuldigten ist zunächst die ihm zur Last gelegte Tat im Sinne eines historischen Lebensvorganges zu eröffnen und er muss sodann über sein Einlassungsverweigerungsrecht, das Recht zur Verteidigerkonsultation und sein Beweisanregungsrecht belehrt werden. Bei ausländischen Mitbürgern besteht nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch die Pflicht, über die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer Benachrichtigung des zuständigen Konsulats aufzuklären, vgl. Art. 36 WÜK.⁷

Die Aufgaben des Behrenden bezüglich sämtlicher Rechte sind identisch:

- Wissensvermittlung
- Verständniskontrolle
- Unbedingte Respektierung einer Entscheidung des Beschuldigten.

Werden diese rechtsstaatlichen Vorgaben missachtet, drohen Verwertungsverbote, deren tatsächliche Grundlagen immer intensiver hinterfragt werden.

Qualifizierte Belehrung

Belehrungen sollen dem Beschuldigten seine Situation und seine Reaktionsmöglichkeiten deutlich und klar vor Augen führen; es gibt Situationen, in denen die zuvor geschilderte Belehrung nicht ausreicht, dass der Beschuldigte „auf Ballhöhe“ ist.

Hat etwa der Beschuldigte ohne Belehrung oder unter Verstoß gegen § 136a StPO ein Geständnis abgelegt und soll nochmals vernommen werden, bedarf es keiner Fantasie, dass er davon ausgeht, sich bereits vorher um Kopf und Kragen geredet zu haben und daher die Ausübung seines Einlassungsverweigerungsrechtes sinnlos scheint.

Es stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer weitergehenden – qualifizierten – Belehrung, zu der der Bundesgerichtshof bislang nicht ausdrücklich Stellung genommen hat. Der 5. Strafsenat hat Ende 1993 ein derartiges Erfordernis erwogen. Eine Fortwirkung (des § 136a StPO) auf Folgevernehmungen liege nicht fern, „sofern sich der Angeklagte in Unkenntnis von der Unverwertbarkeit seiner bisherigen Angaben... zu weiteren Aussagen gedrängt gesehen haben sollte“. In der Literatur ist überwiegend anerkannt, dass die Fehlvorstellung des Beschuldigten, er könne seine erste Aussage nicht mehr aus der Welt schaffen, ausgeräumt werden muss. Insoweit muss der neuen Vernehmung ein zusätzlicher Hinweis vorangehen, dass seine erste Aussage null und nichtig und nicht verwertbar ist.

Uneingeschränkte Zustimmung verdient ein Beschluss des Landgerichts Bad Kreuznach vom 17.03.1994⁸: „Knüpft eine erneute Vernehmung oder ein Gespräch an eine wegen Verstoßes gegen § 136a StPO unverwertbare Vernehmung an, so ist auch diese erneute Vernehmung unverwertbar, wenn auf die frühere Vernehmung Bezug genommen wird und der Vernommene nicht über die Unverwert-

barkeit seiner früheren Angaben belehrt wird“. Auf eben dieser Linie liegt eine aktuellere Entscheidung des Landgerichts Frankfurt⁹. Die Strafkammer hat hier ausdrücklich dargelegt, dass bei Verstößen gegen § 136a StPO (hier: Drohung mit Folter) nachfolgende Vernehmungen unverwertbar sind, wenn der Beschuldigte nicht ausdrücklich auf die bestehende Unmöglichkeit der Verwertung hingewiesen wird.

Die Notwendigkeit einer so genannten qualifizierten Belehrung dürfte auf Dauer unbestreitbar sein; der Beschuldigte muss zusätzlich (!) darauf hingewiesen werden, dass seine frühere Aussage ihn nicht mehr belastet, da sie unverwertbar ist. Eine freie Entscheidung in Kenntnis der tatsächlichen Rechts- und Beweislage kann nur der treffen, der weiß, dass trotz vorhandener Protokolle und trotz der Wahrnehmung des Vernehmenden im vorangegangenen Verfahrensstadium sich diese Erkenntnisse zwar nicht praktisch, aber rechtlich in Luft aufgelöst haben.

Widerspruchslösung

Liegen die Voraussetzungen einer Unverwertbarkeit vor, tritt diese – anders als bei den gesetzlichen Verwertungsverböten – nicht per se, sondern nur dann ein, wenn der Verwertung widersprochen wird. Der Verteidiger hat es daher in der Hand, ob er Vernehmungen gegen den Angeklagten gelten lassen will. Der BGH hat jüngst – in Anlehnung an eine Entscheidung des BVerfG – allerdings die Anforderungen an einen derartigen Widerspruch verschärft: Allein die allgemein gehaltene Äußerung „Ich widerspreche der Verwertung“ reicht daher nicht aus; vielmehr muss der Grund der angeblichen Unverwertbarkeit benannt werden.

Das Gericht muss bei einem rechtzeitigen Widerspruch im Freibeweisverfahren prüfen, ob Rechtsvorschriften einer Verwertung entgegenstehen. Die Belehrung rückt hier oft in den Mittelpunkt und das diesbezügliche Erinnerungsvermögen des Polizeibeamten entscheidet häufig über die Verwertbarkeit der Einlassung.

Verletzung von Anwesenheitsrechten / Fazit

Jedenfalls in der Literatur wird darüber hinaus ein Verwertungsverbot in Anwendung der gerade erörterten Widerspruchslösung vertreten, wenn bei jugendlichen Beschuldigten die Anwesenheitsrechte der Erziehungsberechtigten aus § 67 JGG missachtet werden. Auch hier wird der Gedanke der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens deutlich.

Polizeibeamte tragen für den „erfolgreichen“ Abschluss eines Strafverfahrens – sei es im Sinne einer Verurteilung des wahren Täters oder eines Freispruchs eines zu Unrecht in Verdacht Geratenen – weit mehr Verantwortung, als sie es selbst regelmäßig wahrnehmen. Diese Verantwortung beginnt bei der Gesetz- und Rechtmäßigkeit im ersten Zugriff, erstreckt sich über die Vernehmungen und endet mit ihrem Auftritt in der Hauptverhandlung. Staatsanwälte und Richter sind von dieser Mitwirkung – unter Bindung an Gesetz und Recht – abhängig. Dieses Verantwortungsbewusstsein muss durch Aus- und Fortbildung vermittelt und – ggf. im Selbststudium entsprechender Fachliteratur – gestärkt werden.

Fußnoten

- 1 Umfassend: Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht (2007).
- 2 BGHSt 27, 355, 357 ff.
- 3 BGHSt 49, 68.
- 4 Artkämper, Kriminalistik 2007, 517 ff.
- 5 Buschbell, Straßenverkehrsrecht, § 5 Rn. 44.
- 6 Vgl. Artkämper, wie Fn. 1 + 4
- 7 BVerfG NJW 2007, 499f.
- 8 LG Bad Kreuznach StV 1994, 293 f.
- 9 LG Frankfurt a. M., StV 2003, 325

Wichtiges in Kürze

Wichtiges in Kürze

Termine

Vom 10.-12.07.2008 veranstaltet die Bundespolizeiakademie in Lübeck die **XI. Tagung der Arbeitsgruppe Empirische Polizeiforschung** „Diffundierung von Grenzen – Chancen und Risiken von Polizeiarbeit in der Sicherheitsarchitektur einer post-territorialen Welt“. Mehr unter www.empirische-polizeiforschung.de

Der **Stalking-World-Congress** findet vom **29. - 31.10.2008** in Bremen statt. Er richtet sich an Mitglieder aller Berufsgruppen, die sich mit dem Thema beschäftigen und wird vom Deutschen Institut für Stalking-Prävention und Rechtsaufklärung DIASPRA veranstaltet. Mehr unter www.stalking-world-congress.de

Mehr Termine unter www.behoerdenspiegel.de

Politik

Dauerbrenner: BKA-Gesetz

Nachdem Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und Bundesjustizministerin Brigitte Zypries sich über Einzelheiten der rechtlichen Regelungen – unter anderem zu Online-Durchsuchungen – im geplanten BKA-Gesetz geeinigt haben, arbeitet man nach Angaben von BKA-Präsident Jörg Ziercke intensiv an der Entwicklung der erforderlichen Software. Ziercke sagte gegenüber Medienvertretern, er gehe – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes – von etwa zehn Online-Durchsuchungen jährlich aus. Die politische Diskussion über den Gesetzentwurf geht indes weiter. Wichtiger Punkt ist dabei auch die Frage der erweiterten Befugnisse des BKA.

Kriminalitätsbekämpfung

Straftäter: Technisch versiert und international

Neue Entwicklungen prägen das Kriminalitätsgeschehen in Deutschland. BKA-Präsident Jörg Ziercke hob bei der BKA-Jahrespressekonferenz hervor, dass die Polizei sich bei der Kriminalitätsbekämpfung auf neue Tat- und Tätertypologien und auf neuartige Kriminalitätsphänomene einstelle. Modernste Technik sei ebenso Standard wie globales Handeln, technologische Innovationssprünge würden mit Formen organisierter Kriminalität verknüpft. Konspiration präge das kriminelle Kommunikationsverhalten. Klassische Eingriffsinstrumente verlören an Bedeutung und müssten durch neue Ermittlungsmethoden ergänzt werden. Nach BKA-Angaben wird der illegale Handel mit gefälschten und möglicherweise lebensgefährlichen Medikamenten zunehmen. Der Schaden durch gefälschte Geldkarten ist nach Angaben von BKA-Präsident Ziercke im vergangenen Jahr drastisch in die Höhe geschnellt. Die Schadenssumme habe sich auf rund 21 Millionen Euro fast verdoppelt. Darüber hinaus gebe es vermutlich ein großes Dunkelfeld, weil Banken den Schaden häufig verschwiegen und selbst bereinigten. Auch das sogenannte Skimming, die Manipulation der Bezahlterminals an den Kassen im Laden, nehme zu. Keinen Grund zur Entwarnung sieht Ziercke bei rechts motivierten Straftaten und bei islamistischen Terroristen. Die rechte Szene organisiere sich stärker. Rechte Musik sei für viele Jugendliche weiterhin eine Einstiegsdroge.

Einige Hundert potentielle Gefährder aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus oder Personen aus deren Umfeld stünden bundesweit besonders im Blickfeld der Behörden.

Prävention

Zivilcourage gefordert: Tu was

Mit der Aktion-tu-was will die Polizeiliche Kriminalprävention die Zivilcourage von Bürgerinnen insgesamt stärken. Zu der Aktion gehören neben der Beschreibung möglicher schwieriger Situationen auch Hinweise, wie Einzelne sich in solchen unvorhersehbaren Situationen verhalten sollten. Mehr unter www.aktion-tu-was.de

Wissenschaft und Technik

IT-Sicherheit: Transatlantische Zusammenarbeit

Die Ruhr-Universität Bochum und das Stevens Institute of Technology (SIT) in New Jersey haben ein Kooperationsabkommen für den Forschungsbereich IT-Sicherheit geschlossen. Vereinbart wurden gemeinsame Forschungsbereiche sowie der Austausch von Studierenden, Doktoranden und Wissenschaftlern.

Weiterbildung

Fortbildung: Digitale Beweismittelsicherung

Kurse zur digitalen Beweismittelsicherung in den gängigen Software-Tools für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden oder Security-Verantwortliche bietet die Firma Mh-Service aus Karlsruhe. Mehr unter www.mh-Service.de/Computerforensik

Internet

Weltweit: Plattform für aktuelles Polizeiwissen

Auf der Internationalen Webseite der International Police Expertise Plattform können Polizisten weltweit Wissen und Erfahrungen austauschen. Darüber hinaus bietet die Webseite unter anderem einen Kalender mit interessanten internationalen Konferenzterminen. Mehr unter www.ipip.info

Mobbing im Netz: Webseite mit Informationen und Hilfen Informationen und Strategien gegen Telefon- oder Online-Mobbing bietet die Webseite www.teachtoday.eu. In sieben Sprachen findet man dort unter anderem Erklärungen zu den Mechanismen des „Cyberbullying“, bei dem Kinder mit Handy und Internet Jagd auf ihre Pädagogen machen. Die neue Homepage hält auch fertige Unterrichtseinheiten zum verantwortlichen Umgang mit Internet und Handy bereit. Mehr unter www.teachtoday.eu

Buntes

Ausgezeichnet: Mutige Neuntklässler

Mit dem dritten „Polizei-Oskar“ zeichnete die GdP Mannheim zwei couragierte Neuntklässler aus Mannheim aus. Sie hatten eine geistig behinderte Frau vor drei aggressiven Jugendlichen beschützt, die ihr Geld stehlen wollten und drohten, ihre Haare anzuzünden.

Gewerkschaftspolitische

Nachrichten

GdP: Karlsruhe schafft Rechtssicherheit für polizeiliche Online-Durchsuchung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat begrüßt, dass mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechtssicherheit über die Zulässigkeit der Online-Durchsuchung geschaffen wurde. Die Entscheidung der höchsten Bundesrichter habe ausufernde Spekulationen beendet und gleichzeitig die Ängste und Vorbehalte der Bürger gegen Eingriffe des Staates in ihren intimsten Lebensbereich respektiert. Für die Gewerkschaft der Polizei ist die Online-Durchsuchung seit jeher nur unter strengen rechtlichen Vorgaben und nur zum Schutz hochrangigster Rechtsgüter denkbar gewesen. Die GdP hat aber keinen Zweifel daran, dass die Verhinderung eines Terroranschlags mit möglicherweise vielen Toten und Verletzten in den vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Rahmen gehört.

Die GdP mahnte nach dem Richterspruch an, bei der Anpassung des Gesetzes für die polizeiliche Online-Durchsuchung von Rechnern mutmaßlicher Terroristen und Schwerkrimineller nicht zuviel Zeit verstreichen zu lassen, da die Strafverfolgungsbehörden rasch eine praxisorientierte Arbeitsgrundlage benötigen.

Allerdings sieht die GdP in dem am 15.04.2008 gefundenen Kompromiss nicht die erforderlichen Antworten auf die offenen Fragen im Hinblick auf einen effektiven Schutz gegen und Verfolgung der immer häufiger im Internet vorbereiteten oder began-

genen Straftaten im Zusammenhang mit schwerster Kriminalität und Terrorismus. Der Kompromiss ist aus Sicht der GdP inkonsequent und unverständlich, da Ermittlern nicht erlaubt werden soll, zur Installierung einer Observationssoftware die Wohnung des mutmaßlichen Täters zu betreten.

Spätestens nach dem internen Bericht über die Ermittlungen gegen die im Sauerland festgenommenen Tatverdächtigen müsste den Politikern klar geworden sein, unter welchen Schwierigkeiten und ungeheurem Zeitdruck die Polizei arbeiten muss, um einen geplanten Terroranschlag zu verhindern. Jede Hürde, die der Gesetzgeber errichtet, um Anschlagpläne rechtzeitig aufdecken zu können, erhöht das Risiko für potenzielle Opfer.

Den Zugriff auf Computer von Terroristen, der den Ermittlern lediglich über das Netz erlaubt werden soll, sieht die GdP gegenüber einer manuellen Installation kompliziert und zeitraubend an. Auf der Gegenseite hat man es mit einem hochgefährlichen und hochkompetenten Netzwerk zu tun, das nicht nur neueste Techniken, sondern auch jede Schwachstelle in unserer Gesellschaft und in den Möglichkeiten der Polizei für seine Pläne nutzt, unschuldige Menschen zu töten. Das Misstrauen, das den Sicherheitsbehörden in der Terrorismusbekämpfung entgegenschlägt, entbehrt nach Auffassung der GdP jeder Grundlage.

Automatische Kennzeichenerkennung: Gericht stellt Sicherheitspolitikern erneut ein schlechtes Zeugnis aus

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat den Gesetzgeber aufgefordert, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zügig für eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage zur automatischen Kennzeichenerfassung zu sorgen. Die Polizei brauche moderne Fahndungsmittel auf einwandfreier Rechtsgrundlage, sie von der technischen Entwicklung abzuhängen, bedeute, Straftätern einen Freibrief auszustellen, so die GdP in einer Pressemeldung vom 11. März 2008. Den Sicherheitspolitikern in Bund und Ländern wirft die Gewerkschaft der Polizei vor, zunehmend handwerklich schlecht zu arbeiten und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der letzten Jahre zu ignorieren. Zudem versäumten verantwortliche Politiker ein um das andere Mal, ihre Vorhaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ausführlich und verständlich zu erläutern. Handwerklich schlecht gemachte Gesetze

erzeugten Ängste und Misstrauen in der Bevölkerung. Die Polizei sei aber auf ein gutes Vertrauensverhältnis angewiesen, um erfolgreich arbeiten zu können.

Die GdP forderte die politisch Verantwortlichen auf klarzustellen, dass die Polizei kein Interesse daran habe, Bewegungsbilder unbescholtener Bürger zu sammeln, sondern Straftäter zu fassen. Daher sei es selbstverständlich, dass die automatische Fahndung nur anlassbezogen angewendet und die Daten der erfassten Kennzeichen sofort automatisch gelöscht würden, wenn ein Abgleich mit der Fahndungsliste negativ sei. Die Strafverfolgung sei ohne die seit Jahrzehnten geübte Praxis des Vergleichs von Autokennzeichen mit Fahndungslisten nicht denkbar. Ob dies nun „von Hand“ geschehe oder automatisiert erfolge, sei nicht der Kern des Problems.

Die Politik sollte sich mehr um die Polizistinnen und Polizisten kümmern

Mit dem Appell „Personalverstärkung statt Strafverschärfung“ unterstützte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in ihrer Rede auf dem 11. Europäischen Polizeikongress in Berlin die von der GdP geäußerte Kritik am drastischen Stellenabbau bei der deutschen Polizei.

Die Ministerin berief sich auf die von der GdP berechneten zu Tausenden weggefallenen Polizeistellen. Sie warf den politisch

Verantwortlichen vor, mit der Forderung nach immer härteren Strafen und neuen gesetzlichen Eingriffsbefugnissen den politischen Dauerkonflikt zu suchen. Stattdessen sollte „härter am optimalen Vollzug des bestehenden Rechts“ gearbeitet werden. Brigitte Zypries: „Die Politik sollte weniger über Paragraphen streiten, und sich stattdessen mehr um die Polizistinnen und Polizisten kümmern.“

Gewaltkriminalität steigt weiter an

„Die Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft ist weiter auf dem Vormarsch“, bewertet der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg, die Kriminalitätsentwicklung des vergangenen Jahres 2007. Freiberg: „Obwohl die Gesamtkriminalität erneut leicht gesunken ist, gilt dies nicht für die Gewaltkriminalität und vor allem nicht für schwere und gefährliche Körperverletzungsdelikte.“

Nachdem nunmehr alle Länder die Zahlen ihrer polizeilichen Kriminalstatistik veröffentlicht haben, könne festgehalten werden, so der GdP-Vorsitzende weiter, dass die Gesamtzahl der verübten Straftaten zwar leicht um 0,3 Prozent rückläufig ist, sich aber mit rund 6,28 Millionen Fällen auf zu hohem Niveau

verfestigt habe. Freiberg: „Die Gewaltkriminalität ist wieder um rund ein Prozent gegenüber dem Vorjahr 2006 gestiegen. Besorgniserregend ist vor allem der erneute Anstieg bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung um rund zwei Prozent.“ Weiter angehalten hat nach Informationen der GdP der Rückgang bei Diebstahlsdelikten. Dies sei unter anderem der polizeilichen Beratung zur Eigentumssicherung und dem Einsatz von Sicherheitstechnik zu verdanken.

Der erneute Rückgang bei Wirtschafts- und Rauschgiftdelikten sei hingegen sehr stark vom Personaleinsatz abhängig. Hier machen sich Personalmangel und Stellenabbau besonders bemerkbar.

EU-Pläne zur zentralen Einreisedatei und Grenzkontrolle In Sicherheitsfragen dürfen die Bürger der Nationen nicht übergangen werden

Eine gründliche Diskussion im deutschen Bundestag und in der deutschen Öffentlichkeit über die Einzelheiten der weit reichenden Pläne der EU-Kommission zur Registrierung der Ein- und Ausreisen in die EU und zur Sicherung der Seegrenzen vor „Boatpeople“, hat die Gewerkschaft der Polizei gefordert.

In gravierenden Fragen der Sicherheit dürften die nationalen Parlamente nicht übergangen werden. Sensible Fragen von Datenspeicherungen, Zentraldateien und der Umgang mit Menschen, die in verzweifelter Not vor Armut und Völkermord Zuflucht suchen, müssten auch in den Gesellschaften Europas ausführlich diskutiert werden.

Mit dem so genannten „Entry-Exit-System“ auf Vorschlag der EU-Kommission sollen Reisende aus Drittstaaten registriert werden. Automatisch kann das System die Personen auswerfen, deren

Visum abgelaufen ist und zur Fahndung ausschreiben.

An den EU-Außengrenzen sollen Überwachungssysteme Flüchtlinge mit Satellitenunterstützung so früh aufspüren, dass sie mit ihren Booten zurückgedrängt werden können, bevor sie sich überhaupt auf die Flucht begeben können. Nach Einschätzung der GdP mögen alle diese Maßnahmen sinnvoll und von den Bürgern Europas gewünscht sein. Sie berühren aber zutiefst Fragen der Menschlichkeit und bedürfen eines breiten Konsenses in den europäischen Bevölkerungen.

Die GdP fordert, die Vorschläge der Kommission in den nationalen Parlamenten und im Europaparlament ausführlich zu diskutieren. Es dürfe auf keinen Fall sein, dass ausschließlich der Rat der Justiz- und Innenminister weiter verhandelt und nationale Parlamente dann vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Arbeitsschutz wird fortschreitend entkernt

Eine „fortschreitende Entkernung des Arbeitsschutzes“ kritisierte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) während des zweitägigen 2. GdP-Arbeitsschutzsymposiums in Potsdam am 10. und 11. April 2008. Bereits die Regierung unter Bundeskanzler Schröder sei dem Arbeitsschutz zu Leibe gerückt und habe konkrete Schutzbestimmungen an den Arbeitsplätzen der Beschäftigten pauschalisiert und verwässert.

Der Bundesvorsitzende der GdP, Konrad Freiberg, in seiner Rede: Es sei skandalös, wie mit der Gesundheit der Beschäftigten umgegangen wurde und wird. Die an sich lobenswerte Idee des Abbaus überflüssiger Bürokratie sei schamlos dazu genutzt worden, um das Niveau des Arbeitsschutzes deutlich herunterzufahren. In Erwartung eines schnell eingesparten Euros würden Politik und Wirtschaft von einer spontanen Kurzsichtigkeit befallen. Die Rechnung für unterlassene Prävention werde später ein Viel-

faches höher ausfallen, als bei rechtzeitigen Investitionen in die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dies aber, so der GdP-Bundesvorsitzende gegenüber den 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Polizei, Wissenschaft und Personalräten, die sich in den beiden Tagen mit psychischen Belastungen im Polizeidienst und ihre gesundheitlichen Auswirkungen auseinandersetzen, sei nur die berühmte Spitze des Eisbergs. Als Beispiel nannte Freiberg einen glücklicheren Entwurf in der Phase des Referentenentwurfs stecken gebliebenen Entwurf zum Leistungsteil der gesetzlichen Unfallversicherung. In nahezu allen Versicherungsfällen hätte dieser dazu geführt, dass die ohnehin spärlichen Zahlungen noch geringer ausgefallen wären als bisher. Die Beschäftigten müssten angesichts dieser Entwicklungen enger zusammenrücken. Freiberg: „Starke Gewerkschaften sind ausreichend gewappnet, um solchen Umtrieben zu widerstehen.“

GdP zur Aussetzung des Riester-Faktors bei Rentenerhöhung Versorgungsempfänger dürfen nicht benachteiligt werden

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt die Entscheidung des Bundeskabinetts für die nächsten beiden Jahre den so genannten Riester-Faktor bei den Rentenerhöhungen auszusetzen. Für die Rentner bedeute dies, so die GdP in einer Presseverlautbarung vom 9. April 2008, eine stärkere Beteiligung am wirtschaftlichen Aufschwung. Andererseits habe die Regierung bei ihrer Entscheidung die Versorgungsempfänger nicht berücksichtigt. Das sei eine klare Benachteiligung gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern. Schon seit 2002 hinke die Erhöhung der Versorgungsbezüge den Besoldungsanpassungen für Beamtinnen und Beamte hinterher.

Das könne so nicht weitergehen.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde der Riester-Faktor auch im Bereich der Beamtenversorgung eingeführt. Ab 2002 wurde damit bei jeder Versorgungsanpassung der Anpassungssatz um 0,54 Prozent gegenüber der Besoldungsanpassung vermindert.

Die GdP fordert die Gesetzgeber in Bund und Ländern auf, das Versorgungsänderungsgesetz 2001 so abzuändern, dass der Riester-Faktor auch im Versorgungsbereich für zwei Anpassungsrunden ausgesetzt wird.